

**Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015  
in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 30.06.2016  
zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für  
die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015**

A.	Einleitung .....	8
I.	Ausgangspunkt .....	8
II.	Entgeltrunde 2011 .....	8
III.	Entgeltrunde 2015 .....	9
B.	Rechtslage ab dem 1. August 2015 bzw. ab dem 1. August 2016 .....	9
I.	Eingruppierung, § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L .....	10
1.	Grundlagen .....	10
2.	Tarifautomatik .....	11
2.1	Tätigkeit als Eingruppierungskriterium .....	11
2.2	Qualifikation als Eingruppierungskriterium .....	12
2.3	Beispiel .....	13
3.	Voraussetzungen der Eingruppierung, § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L .....	14
3.1	Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit .....	14
3.2	Erfordernis der dauernden Übertragung .....	15
3.3	Zeitliches Maß .....	15
4.	Keine Tarifautomatik bei Über- bzw. Unterschreitung tariflicher Schwellenwerte in Funktionsämtern .....	15
5.	Direktionsrecht des Arbeitgebers .....	16
II.	Entgeltordnung Lehrkräfte .....	17
1.	Grundlagen .....	17
2.	Abschnitt 1 - „Erfüller“ .....	18
2.1	Geltungsbereich .....	18
2.1.1	Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis .....	19
2.1.2	Verhältnis des Abschnitts 1 zu den Abschnitten 2 bis 6 .....	20
2.2	Struktur des Abschnitts 1 .....	20
2.3	Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 1 Abs. 1 .....	21
2.3.1	Lehr-(amts-)befähigung .....	22
2.3.2	Besoldungsrechtliche Ämter für Lehrkräfte .....	22
2.3.3	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 .....	23
2.3.4	Besondere Stufenregelungen .....	23
2.4	Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Abs. 4 .....	23
2.4.1	Amts- und Stellenzulagen .....	24

2.4.2	Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 1 Abs. 4 ausgenommen sind .....	24
2.4.3	Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung.....	25
2.4.4	Auswirkung der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.....	25
2.5	„Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 2.....	26
2.5.1	Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter .....	26
2.5.2	Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung.....	26
2.5.2.1	Übertragung der Tätigkeit auf Dauer .....	27
2.5.2.2	Auswahlverfahren, Beurteilung.....	27
2.5.2.3	Nachzeichnung eines fiktiven Beamtenlebenslaufs .....	27
2.5.2.4	Erfordernis einer Planstelle .....	28
2.5.2.5	Ermessensentscheidung .....	28
2.5.2.6	Entgeltgruppe und Stufe.....	28
2.6.	„Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 .....	29
2.6.1	Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage.....	30
2.6.2	Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung.....	30
2.6.3	Auswirkung der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.....	30
2.7	Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung .....	30
2.8	Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehramtsbefähigung entspricht .....	31
2.8.1	Niedriger bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Abs. 2 und 5 .....	31
2.8.2	Höher bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Abs. 3 und 6 .....	34
2.8.3	Gleich bewertete Tätigkeit .....	36
2.9	Mischtätigkeiten .....	36
2.10	Mischschulformen .....	37
2.10.1	Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen .....	37
2.10.2	Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen.....	38
3.	Abschnitt 2 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“ .....	40
3.1	Geltungsbereich.....	40
3.2	Struktur des Abschnitts 2.....	41
3.3	Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Ziffer 1 des Abschnitts 2.....	43
3.3.1	Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Ziffer 1 Abs. 1 .....	43
3.3.1.1	Lehramtsstudium in zwei Fächern.....	44
3.3.1.2	Lehramtsstudium - Lehramtsbefähigung - Beamtenverhältnis.....	44
3.3.1.3	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4.....	45

3.3.1.4	Besondere Stufenregelungen .....	45
3.3.2	Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Ziffer 1 Abs. 4 .....	45
3.3.2.1	Beamtenrechtliche Zulagen, die von Ziffer 1 Abs. 4 ausgenommen sind .....	46
3.3.2.2	Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung .....	46
3.3.2.3	Auswirkung der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.....	46
3.3.3	„Beförderung“ durch Höhergruppierung, Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3.....	47
3.3.3.1	Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter .....	47
3.3.3.2	Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung.....	47
3.3.3.3	Ermessensentscheidung .....	48
3.3.3.4	Entgeltgruppe und Stufe.....	48
3.3.4	„Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Ziffer 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3.....	49
3.3.4.1	Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage.....	50
3.3.4.2	Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung .....	50
3.3.4.3	Auswirkung der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.....	50
3.3.5	Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung .....	50
3.3.6	Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihres Lehramtsstudiums entspricht.....	51
3.3.7	Mischtätigkeiten .....	51
3.3.8	Mischschulformen .....	51
3.3.8.1	Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen .....	51
3.3.8.2	Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen .....	53
3.4	Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Master-Abschluss, Ziffer 2 des Abschnitts 2 .....	54
3.4.1	Systematik .....	54
3.4.2	Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung .....	55
3.4.3	Master-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik.....	55
3.4.4	Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums.....	56
3.4.5	Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Ziffer 2 Satz 2 .....	57
3.4.6	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 2 Satz 3.....	58
3.5	Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Bachelor-Abschluss, Ziffer 3 des Abschnitts 2 .....	59
3.5.1	Systematik .....	59
3.5.2	Abgeschlossene Hochschulbildung.....	59
3.5.3	Bachelor-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik .....	60

3.5.4	Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums.....	60
3.5.5	Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2 Satz 2 .....	61
3.5.6	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 3 Abs. 1 Satz 2.....	61
3.6	Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Ziffer 4 des Abschnitts 2 .....	61
4.	Abschnitt 3 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von Fachlehrern.....	62
4.1	Geltungsbereich.....	62
4.1.1	Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sind nicht erfüllt .....	62
4.1.2	Begriff des Fachlehrers .....	62
4.1.3	Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden.....	63
4.1.4	Kein Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden.....	64
4.2	Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 .....	64
4.2.1	Struktur des Unterabschnitts 1.....	64
4.2.2	Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Ziffer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1.....	66
4.2.2.1	Abgeschlossene Hochschulbildung.....	66
4.2.2.2	Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums.....	66
4.2.2.3	Hochschulbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis .....	66
4.2.2.4	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 1 Satz 3.....	67
4.2.3	Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1 .....	67
4.2.3.1	Systematik .....	67
4.2.3.2	Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung .....	67
4.2.3.3	Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Ziffer 2 Satz 2 .....	68
4.2.3.4	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 2 Satz 3.....	68
4.2.4	Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Ziffer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1.....	68
4.3	Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2.....	69
4.3.1	Struktur des Unterabschnitts 2.....	69
4.3.2	Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Ziffer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2.....	71
4.3.2.1	Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und abgeschlossene Aufstiegsfortbildung.....	71
4.3.2.2	Aufstiegsfortbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis .....	72
4.3.2.3	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 1 Satz 3.....	72

4.3.3	Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2 .....	72
4.3.3.1	Systematik .....	72
4.3.3.2	Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung .....	73
4.3.3.3	Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Ziffer 2 Satz 2 .....	73
4.3.3.4	Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 2 Satz 3.....	73
4.3.4	Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Ziffer 3 des Abschnitt 3 Unterabschnitt 2.....	73
4.4	Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3.....	74
4.4.1	Struktur des Unterabschnitts 3.....	74
4.4.2	Eingruppierung der „Nichterfüller“ .....	75
4.5	Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen, für deren Tätigkeit kein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist, Unterabschnitt 4.....	76
4.6	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen, für deren Tätigkeit kein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist, Unterabschnitt 5.....	76
5.	Abschnitt 4 - Sonstige Lehrkräfte .....	77
5.1	Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.....	77
5.1.1	Geltungsbereich.....	77
5.1.2	Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 1 .....	78
5.1.3	Anforderungen an die Ausbildung.....	78
5.1.4	Mischtätigkeit .....	78
5.2	Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen, sonderpädagogische Fachkräfte, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.....	79
5.2.1	Geltungsbereich.....	79
5.2.2	Anerkannte mindestens einjährige sonder- (oder heil-) pädagogische Zusatzausbildung, EG 9 Fgn. 2 und 5 .....	80
5.3	Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 3.....	80
5.3.1	Geltungsbereich.....	80
5.3.2	Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 3 .....	80
5.3.3	Vergleichbare abgeschlossene Hochschulbildung, EG 10 und EG 9 Fg. 1 .....	80
6.	Abschnitt 5 - Lehrkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR .....	81
6.1	Geltungsbereich.....	81
6.2	Eingruppierung der „besten Nichterfüller“ .....	82
6.2.1	Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe (Ziffer 1 Abs. 1) .....	82
6.2.2	Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage (Ziffer 1 Abs. 4).....	83
6.2.3	„Beförderung“ durch Höhergruppierung (Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3) .....	84

6.2.4	„Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage (Ziffer 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3).....	85
6.2.5	Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehrerausbildung entspricht.....	86
6.2.6	Mischtätigkeiten .....	87
6.2.7	Mischschulformen .....	87
6.2.7.1	Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen .....	87
6.2.7.2	Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen .....	88
III.	Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Abs. 4 TV-L.....	89
1.	Höhergruppierung .....	89
1.1	Stufenzuordnung .....	89
1.2	Garantiebetrug, § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L .....	90
1.3	Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten der „kleinen“ EG 9 zu Tätigkeiten der „regulären“ EG 9 .....	90
2.	Herabgruppierung .....	91
IV.	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L .....	92
1.	Möglicher Personenkreis für die Zulagengewährung.....	92
2.	Voraussetzungen für die Zulagengewährung.....	92
3.	Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage.....	93
4.	Höhe der Zulage gemäß § 14 Abs. 2 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L .....	93
V.	Maßgaben zu Stufenregelungen des § 16 TV-L i. d. F. des § 6 TV EntgO-L .....	93
1.	Besondere Stufenlaufzeiten aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte .....	93
2.	Besondere Stufenregelungen gemäß § 6 Abs. 2 TV EntgO-L.....	93
2.1	Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L.....	94
2.2	Einstellung in die „kleine“ EG 9 - Berücksichtigung von Berufserfahrung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L.....	94
2.3	Stufenregelungen für „beste Nichterfüller“ i. S. v. Abschn. 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L.....	95
VI.	Angleichungszulage ab dem 1. August 2016, Anhang 1 zum TV EntgO-L .....	95
1.	Allgemeines .....	95
2.	Erstmaliger Anspruch auf Angleichungszulagen ab 1. August 2016.....	96
3.	Höhe der Angleichungszulage .....	97
3.1	Entwicklung der Angleichungszulage .....	97
3.2	Maximalbetrag der Angleichungszulage .....	97
3.3	Sonderfall: Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9 .....	98
C.	Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 .....	100

I.	Überleitung zum 1. August 2015 gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des 11 TV EntgO-L .....	100
1.	Überleitung aller vorhandenen Lehrkräfte.....	100
2.	Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L .....	100
3.	Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29a Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.....	101
4.	Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.....	102
5.	Befristete Arbeitsverhältnisse .....	103
6.	Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung.....	104
II.	Anträge gemäß § 29a Abs. 3 bis 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.....	105
1.	Grundsätze.....	105
2.	Höhergruppierung auf Antrag, § 29a Abs. 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L .....	105
2.1	Antragsrecht, § 29a Abs. 3 Satz 1 i. d. F. des § 11 TV EntgO-L .....	105
2.2	Antrag, § 29a Abs. 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.....	105
2.3	Rechtsfolgen .....	107
2.3.1	Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29a Abs. 3, 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L .....	107
2.3.2	Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder.....	109
2.4	Sonderfall: Lehrkräfte in Altersteilzeit.....	110
2.5	Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers .....	110
III.	Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage auf Antrag, § 29a Abs. 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L .....	111
1.	Erstmaliger Anspruch auf Entgeltgruppenzulagen ab 1. August 2015 .....	111
2.	Anspruch auf Angleichungszulage ab 1. August 2016.....	112
2.1	Allgemeines .....	112
2.2	In die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitete Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016 .....	112
2.3	Entwicklung und Maximalbetrag der Angleichungszulage.....	112
2.4	Sonderfall: Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9 .....	112
2.5	Sonderfall: Anspruch auf Höhergruppierung und späterer Anspruch auf Angleichungszulage .....	113
IV.	Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L bei Beschäftigten, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind .....	113
V.	Hinweis auf die Änderungen des § 29 a TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV-EntgeltO-L .....	114

## **A. Einleitung**

### **I. Ausgangspunkt**

Der TV-L war am 1. November 2006 ohne Regelungen zur Eingruppierung in Kraft getreten und hatte damit das frühere Angestelltenrecht des BAT / BAT-O nicht umfassend abgelöst. Seither waren Ein- bzw. Umgruppierungen in zwei Schritten vorzunehmen:

Im ersten Schritt war die - nach dem fortgeltenden Recht der §§ 22, 23 BAT / BAT-O und der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O maßgebliche - Vergütungsgruppe zu bestimmen (vgl. § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder).

Für **Lehrkräfte** erfolgte die Festlegung der Vergütungsgruppe im ersten Schritt anhand der Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL bzw. der landesspezifischen Eingruppierungsregelungen, in Niedersachsen nach dem Runderlass des Nds. Kultusministeriums nebst Anlage vom 15. Januar 1998 (Nds. MBl. Nr.11/1998) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.

In einem zweiten Schritt war diese mittels der Zuordnungstabelle in Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder einer der 15 Entgeltgruppen des TV-L zuzuordnen.

Beschäftigte, die im November 2006 aus dem BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden, waren im Rahmen der Überleitung der Entgeltgruppe nach Anlage 2 Teil B TVÜ-Länder zugeordnet worden (vgl. § 4 TVÜ-Länder).

### **II. Entgelttrunde 2011**

In der Entgelttrunde 2011 (Tarifeinigung vom 10. März 2011) haben sich die Tarifvertragsparteien auf die Eckpunkte des Eingruppierungsrechts geeinigt und damit die seit September 2009 geführten Verhandlungen über die Eingruppierungsvorschriften und die Entgeltordnung zum TV-L zum Abschluss gebracht.

In den nachfolgenden Redaktionsverhandlungen wurde der Text der Entgeltordnung entwickelt. Die entsprechenden Anpassungen des Tarifrechts sind durch die Änderungstarifverträge zum TV-L und zum TVÜ-Länder vom 2. Januar 2012 erfolgt und mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Eine Entgeltordnung für Lehrkräfte konnte in diesen Tarifverhandlungen noch nicht vereinbart werden. Die Eingruppierung der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfolgte weiterhin über die Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL bzw. über die landesspezifischen Eingruppierungsregelungen, die allerdings nach Maßgabe der o. g. Tarifeinigung überarbeitet und von den Vergütungsgruppen des BAT / BAT-O auf die Entgeltgruppen des TV-L umgestellt wurden. Gleichzeitig wurden bestimmte Überleitungsregelungen aus dem § 29a TVÜ-Länder in die Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL übernommen.

Diese Anpassung der Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL konnte allerdings in einigen Bundesländern wegen ablehnender Haltung der Personalräte im Mitbestimmungsverfahren nicht nachvollzogen werden.

### III. Entgelttrunde 2015

Nach vergeblichem Anlauf in der Entgelttrunde 2013 konnte in der Entgelttrunde 2015 (Tarifeinigung vom 28. März 2015) das Thema einer Eingruppierungsvorschrift und Entgeltordnung für Lehrkräfte unter Berücksichtigung der nahezu zwei Jahre währenden Tarifverhandlungen durch eine Vereinbarung mit dem dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) zu einem Abschluss gebracht werden. Eine Einigung mit der GEW kam dagegen nicht zu Stande.

Zur Regelung der Eingruppierung der Lehrkräfte wurde zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem dbb der „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015“ vereinbart.

### B. Rechtslage ab dem 1. August 2015 bzw. ab dem 1. August 2016

Um mit ver.di (zugleich handelnd für die GEW) und dem dbb weiterhin identische Tarifwerke beim TV-L und beim TVÜ-Länder beizubehalten, wurden die Entgeltordnung Lehrkräfte sowie die Eingruppierungs- und Überleitungsvorschriften in dem eigenständigen „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015“ geregelt.

Da die Entgeltordnung Lehrkräfte nur mit dem dbb vereinbart wurde, gilt diese für Mitglieder des dbb unmittelbar aufgrund des Tarifvertragsgesetzes. Für die Lehrkräfte, die keiner Gewerkschaft angehören, gilt die Entgeltordnung aufgrund der Inbezugnahme im Arbeitsvertrag. Für die Mitglieder der GEW gilt die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht aufgrund des Tarifvertragsgesetzes, da die GEW die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht vereinbart hat. Die Mitgliederversammlung der TdL hat in Sitzung vom 19. bis 21. Mai 2015 beschlossen, den Tarifvertrag auch auf die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der GEW anzuwenden. Entsprechend sind auch die Arbeitsvertragsmuster für Lehrkräfte ab 1. August 2015 ausgestaltet.

**Somit ist der Tarifvertrag grundsätzlich auf alle Lehrkräfte der Länder an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft - anzuwenden.**

Systematisch enthält der TV EntgO-L

- die Regelungen zur Eingruppierung der Lehrkräfte als Maßgaben zum TV-L in Abschn. II,
- die Regelungen zur Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung als Maßgaben zum TVÜ-Länder in Abschn. III und
- die Entgeltordnung Lehrkräfte als Anlage des Tarifvertrages.

Soweit die Abschn. II und III des TV EntgO-L keine Maßgaben enthalten, gelten für die Lehrkräfte der Länder die Bestimmungen des TV-L und des TVÜ-Länder uneingeschränkt.

Ist in den nachstehenden Durchführungshinweisen der Begriff „Entgeltordnung Lehrkräfte“ genannt, bezieht sich dieser auf die Anlage zum TV EntgO-L vom 28. März 2015.

## I. Eingruppierung, § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L

### 1. Grundlagen

§ 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV-EntgO-L enthält die grundlegenden Eingruppierungsvorschriften. Die Entgeltordnung Lehrkräfte beinhaltet die einzelnen Eingruppierungsregelungen bzw. Tätigkeitsmerkmale.

Die Vorschriften sind gemäß § 12 des TV EntgO-L am **1. August 2015** in Kraft getreten. Damit gelten für Eingruppierungsvorgänge von Lehrkräften i. S. des § 44 TV-L ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nur noch diese Bestimmungen. Dies betrifft

- Eingruppierungsvorgänge bei **Neueinstellungen** und
- Eingruppierungsvorgänge (**Umgruppierungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen**) von Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bereits bestand und am 1. August 2015 noch fort dauert (vgl. auch § 29a Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des 11 TV EntgO-L).

Dementsprechend wurden die seit Inkrafttreten des TV-L fortgeltenden Regelungen zur Eingruppierung (siehe A.) in § 17 Abs. 1 und 7 TVÜ-Länder i. d. F. des § 10 TV EntgO-L bis zum 31. Juli 2015 befristet.

Die Regelung des § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L ist so eng wie möglich an die allgemeine Eingruppierungsbestimmung des § 12 TV-L angelehnt und übernimmt dessen Absatz 1 Sätze 1 bis 3 inhaltlich unverändert. Damit gilt für Lehrkräfte grundsätzlich die **Tarifautomatik** gleichermaßen wie für die übrigen unter den TV-L fallenden Beschäftigten.

Entbehrlich waren allerdings Regelungen, wie sie in den Sätzen 4 bis 8 des § 12 Abs. 1 TV-L über Arbeitsvorgänge und Anforderungen enthalten sind. Bei der Tätigkeit einer Lehrkraft bedarf es **keiner Aufgliederung in Arbeitsvorgänge** mit zeitlicher Bewertung. Hier führt die zusammenfassende Betrachtung der Gesamttätigkeit, z. B. Lehrer an einer Hauptschule oder Lehrer an einer Gesamtschule für die Fächer Deutsch und Geschichte, zur zutreffenden Eingruppierung. Sonderfällen, in denen Lehrkräfte Tätigkeiten an verschiedenen Schulformen oder nach unterschiedlichen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte dauerhaft auszuüben haben, ist unmittelbar in der Entgeltordnung Lehrkräfte Rechnung getragen worden (siehe z. B. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte).

Hängt die Eingruppierung einer Lehrkraft, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden ist, von der **Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung** ab, werden die vor dem 1. August 2015 zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, als wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte (§ 29a Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L). Das betrifft Lehrkräfte,

- die zum 1. November 2006 aus dem BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitet oder
- die zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Juli 2015 neu eingestellt worden sind. Dies betrifft z. B. Eingruppierungsregelungen bzw. Tätigkeitsmerkmale,

- die beamtenrechtliche **Beförderungswartezeiten** voraussetzen (z. B. in Abschnitt. 1: Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3; in Abschnitt. 2: Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3; in Abschn. 5: Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3) oder
- die **Zusatzausbildungen** erfordern (z. B. in Abschn. 3 Unterabschnitt. 4: EG 9 Fg. 2; in Abschn. 4 Unterabschnitt. 2: EG 9 Fg. 5).

Die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung wirkt sich ausschließlich bei der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe aus, sie berührt nicht die Stufenlaufzeiten (vgl. B. V.).

## 2. Tarifaufautomatik

Die zentrale Eingruppierungsvorschrift des § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L wurde aus § 12 TV-L ohne materielle Änderungen entwickelt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L erhält die Lehrkraft Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. Tragender Grundsatz für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist dabei die Tarifaufautomatik des § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L, der - wie bisher - mehrere Aussagen enthält:

- **Eingruppierung als zwingende Rechtsfolge**, wenn die Voraussetzungen der Eingruppierungsregelung erfüllt sind (Tarifaufautomatik),
- Maßgeblichkeit der **gesamten Tätigkeit**,
- Maßgeblichkeit der auszuübenden, also vom Arbeitgeber **arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit** und
- Maßgeblichkeit der dauerhaft und **nicht nur vorübergehend** auszuübenden Tätigkeit.

Aus der Formulierung

„Die Lehrkraft ist ... eingruppiert“

folgt, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe als zwingende rechtliche Folge in Abhängigkeit von der Ausbildung und der Tätigkeit ergibt (Tarifaufautomatik). Eines förmlichen Eingruppierungsaktes bedarf es nicht. Grundsätzlich aber ermittelt der Arbeitgeber in dem sogenannten Eingruppierungsvorgang anhand der Entgeltordnung Lehrkräfte die zutreffende Entgeltgruppe.

### 2.1 Tätigkeit als Eingruppierungskriterium

Erstes maßgebendes Eingruppierungskriterium ist in allen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte **die auszuübende Tätigkeit**, z. B.

- **in der Tätigkeit von** Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst (Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2 bzw. zu Abschn. 5),

- **in der Tätigkeit von** beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung (Vorbemerkung zu Abschn. 3 Unterabschnitt. 1) oder von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Vorbemerkung zu Abschn. 3 Unterabschnitt. 2).

In dieser Phase des Eingruppierungsvorgangs ist zu fragen, **welche Stelle zu besetzen bzw. welche Tätigkeit von der Lehrkraft zu erbringen ist**. Diese Frage findet in der Regel ihre Antwort in den Vorbemerkungen des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts der Entgeltordnung Lehrkräfte.

## 2.2 Qualifikation als Eingruppierungskriterium

Zweites, aber nicht minder gewichtiges Eingruppierungskriterium in allen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte ist **die Qualifikation**, d. h. der **erworbene** Berufsabschluss oder bestimmte Zusatzausbildungen. So enthält die Entgeltordnung Lehrkräfte z. B. Regelungen für Lehrkräfte

- bei denen die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt** sind (Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1),
- mit abgeschlossenem **Lehramtsstudium** an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben (Abschn. 2 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1),
- mit abgeschlossener **wissenschaftlicher Hochschulbildung**, die aufgrund ihres Studiums (kein Lehramtsstudium) die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Abschn. 2 Ziffer 2 Satz 1; EG 10 in Abschn. 3 Unterabschn. 5),
- mit abgeschlossener **Hochschulbildung**, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Abschn. 2 Ziffer 3 Satz 1; Abschn. 3 Unterabschn. 1 Ziffer 1 Satz 1),
- mit abgeschlossener **fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung** und abgeschlossener **Aufstiegsfortbildung** (Abschn. 3 Unterabschn. 1 Ziffer 2 Satz 1, Unterabschn. 2 Ziffer 1 Satz 1),
- mit entsprechender **staatlicher Prüfung** oder **staatlicher Anerkennung** und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer **Zusatzausbildung** (EG 9 Fg. 2 in Abschn. 3 Unterabschn. 4).

In dieser Phase des Eingruppierungsvorgangs ist zu fragen, welche Qualifikation in Form einer abgeschlossenen Ausbildung und ggf. einer abgeschlossenen Zusatzausbildung von der Lehrkraft mitgebracht wird. In Abhängigkeit von der Antwort finden die einzelnen Eingruppierungsregelungen oder Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts der Entgeltordnung Lehrkräfte Anwendung.

Die vom Arbeitgeber ermittelte **Entgeltgruppe** ist gemäß § 12 Abs. 2 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L **im Arbeitsvertrag anzugeben**. Die Angabe der Entgeltgruppe hat jedoch nur deklaratorischen Charakter. Im Streitfall vor den

Gerichten für Arbeitssachen nehmen diese die Bewertung vor und legen im Rahmen der Tarifautomatik die zutreffende Entgeltgruppe fest.

Auch wenn der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe nur deklaratorische Bedeutung zukommt, haben Lehrkräfte einen **Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen**. Die dauerhafte Übertragung von Tätigkeiten, die nicht der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe (höher- oder niedriger bewertete Tätigkeiten) entsprechen, bedarf zuvor des Abschlusses eines Änderungsvertrages oder einer Änderungskündigung. Die Rechtsprechung des BAG zur korrigierenden Rückgruppierung bei fehlerhafter Eingruppierung ist heranzuziehen, so dass eine gegebenenfalls fehlerhafte Eingruppierung durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht geheilt wird. Zum Direktionsrecht des Arbeitgebers siehe B. I. 4.

### 2.3 Beispiel

Anhand des nachstehenden Beispiels sollen die Funktionen der Tarifautomatik und der Zuordnungstabellen in den einzelnen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte verdeutlicht werden. Die im Beispiel angegebenen Entgeltgruppen ergeben sich aus der Zuordnungstabelle im jeweils einschlägigen Abschnitt der Entgeltordnung Lehrkräfte, die der Besoldungsgruppe einer beamteten Lehrkraft eine Entgeltgruppe zuordnet (siehe z. B. B II. 2.3.3 oder 3.3.1.3).

#### Beispiel:

An einem Gymnasium ist die Stelle eines Studienrats für die Fächer Mathematik und Physik zu besetzen. Im Besoldungsrecht des betreffenden Landes ist für Studienräte an Gymnasien die BesGr. A 13 ausgewiesen. Zu erbringen ist damit die Tätigkeit einer Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst. Nach Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte kommen für eine Eingruppierung die Abschn. 1 und 2 in Betracht.

- a) Bewerberin A verfügt über ein Studium für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik und hat das laufbahnrechtlich vorgeschriebene Referendariat erfolgreich abgeleistet. Aus gesundheitlichen Gründen kann eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgen.

Da die Bewerberin mit ihren Abschlüssen (1. und 2. Staatsexamen) die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, kommt der Abschn. 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Sie ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschn. 1 Abs. 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 eingruppiert (siehe auch B. II. 2).

- b) Bewerber B verfügt über einen Diplomabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen der §§ 8,9 oder 10 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung vom 19. Mai 2010 (Nds.GVBL.Nr.14/2010) (NLVO Bildung)), es kommt der Abschn. 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschn. 1 Abs. 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 eingruppiert. Ergänzend wird auf den Erlass des MK vom 28. 08.2015 (AZ: 14.2-03 201 /52 (7) hingewiesen.

- c) Bewerber C verfügt über ein Studium für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik, hat jedoch das laufbahnrechtlich vorgeschriebene Referendariat nicht abgeleistet.

Da der Bewerber mit seinem Abschluss aufgrund des fehlenden Referendariats oder Vorbereitungsdienstes (nur 1. Staatsexamen) die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschn. 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschn. 2 Ziffer 1 Abs. 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 13 (mit besonderer Stufenlaufzeit) eingruppiert (siehe auch B. II. 3.3).

- d) Bewerberin D verfügt über einen Diplomabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik.

Da die Bewerberin mit diesem Abschluss die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschn. 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Die Bewerberin erfüllt aufgrund ihres Studiums jedoch die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach. Sie ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschn. 2 Ziffer 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 12 eingruppiert (siehe auch B. II. 3.4).

- e) Bewerber E verfügt über einen Bachelorabschluss an einer Hochschule in Mathematik.

Da der Bewerber mit diesem Abschluss die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kommt der Abschn. 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte zur Anwendung. Der Bewerber erfüllt aufgrund seines Studiums jedoch die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach. Er ist im Falle einer Einstellung gemäß Abschn. 2 Ziffer 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte unter Zugrundelegung der BesGr. A 13 in EG 11 eingruppiert (siehe auch B. II. 3.5).

### 3. Voraussetzungen der Eingruppierung, § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L

#### 3.1 Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit

Maßgebend für die Betrachtung ist die **gesamte Tätigkeit** der Lehrkraft.

Nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L ist die **auszuübende Tätigkeit eingruppierungsrelevant** und nicht die von der Lehrkraft ausgeübte Tätigkeit. Welche Tätigkeiten Beschäftigte auszuüben haben, bestimmt sich nach dem jeweiligen **Arbeitsvertrag**, in dessen vertraglich gezogenen Grenzen der Arbeitgeber die geschuldete Tätigkeit konkretisieren kann (**Direktionsrecht**, siehe B. I. 4.). Damit ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die den Beschäftigten vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen ist oder mit dessen Wissen und Duldung ausgeübt wird. Eine von der Lehrkraft selbst - ggf. auch mit Billigung des Fachvorgesetzten aber ohne Wissen der zuständigen Stelle - ausgeübte höherwertige Tätigkeit vermag einen Höhergruppierungsanspruch nicht zu begründen. Beschäftigte können sich weder eine Tätigkeit selbst zuweisen, noch sich auf die „Übertragung“ durch einen hierzu nicht ermächtigten Vorgesetzten berufen.

Die Übertragung der auszuübenden Tätigkeit ist an kein Formerfordernis gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte allerdings die auszuübende Tätigkeit schriftlich niedergelegt und den Beschäftigten mitgeteilt werden. In der Praxis geschieht dies in aller Regel mittels eines Begleitschreibens zum

Arbeitsvertrag, das die auszuübende Tätigkeit und deren Bewertung durch die zuständige Stelle des Arbeitgebers benennt.

### **3.2 Erfordernis der dauernden Übertragung**

Die für die Eingruppierung maßgebliche **Tätigkeit** darf **nicht nur vorübergehend ausüben** sein. Erst die dauerhaft übertragene oder mit Wissen und Duldung der zuständigen Stelle dauernd ausgeübte Tätigkeit löst die rechtlichen Folgen der Eingruppierung mittels Tarifautomatik aus. Hinsichtlich des Tarifmerkmals „auf Dauer“ kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung des Arbeitgebers an, sondern auf die objektivierbaren Umstände des konkreten Falles.

Abzugrenzen hiervon ist die Befugnis des Arbeitgebers, ohne arbeitsvertragliche Änderung im Rahmen des Direktionsrechts eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend zu übertragen (vgl. § 14 Abs. 1 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L). Die Aufgabenübertragung erfolgt dann nur vorübergehend, weil die zeitliche Begrenzung von vornherein feststeht (z. B. Krankheitsvertretung oder Aufgabenübernahme auf vorübergehend vakantem Arbeitsplatz). Die Möglichkeit der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten darf nicht zur Umgehung der Tarifautomatik genutzt werden.

### **3.3 Zeitliches Maß**

Im Regelfall wird die Lehrkraft die ihr dauerhaft übertragene Tätigkeit an einer Schule erbringen, z. B. Lehrkraft an einer Hauptschule mit den Unterrichtsfächern Deutsch und Wirtschaft/Politik. Sofern einer Lehrkraft verschiedene Tätigkeiten aus unterschiedlichen Abschnitten und Unterabschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte dauerhaft übertragen werden, die in jeweils unterschiedliche Entgeltgruppen führen, ist die zutreffende Entgeltgruppe nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte zu ermitteln.

Demnach ist die Lehrkraft nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.

Vgl. zu den Misch Tätigkeiten auch die Hinweise unter B. II. 2.9 und zu den Mischschulformen (z.B. KGS und IGS) B. II. 2.10.

## **4. Keine Tarifautomatik bei Über- bzw. Unterschreitung tariflicher Schwellenwerte in Funktionsämtern**

Die Festlegung der Entgeltgruppe erfolgt durch Zuordnung zu der Besoldungsgruppe des entsprechenden Beamten unter Berücksichtigung ggf. bestehender Beförderungsmöglichkeiten. Damit sind auch Funktionsämter eingruppierungsrelevant, die z. B. bei Schulleitern oder stellvertretenden Schulleitern Schwellenwerte für die Zahl der Schülerinnen und Schüler festlegen.

Werden diese **Schwellenwerte überschritten**, kommt es nicht aufgrund der Tarifautomatik zur „automatischen“ Höhergruppierung, sondern es bedarf einer alle Voraussetzungen erfüllenden beförderungsgleichen Höhergruppierung (siehe B. II. 2.5.1 bzw. 2.6.1).

Werden diese **Schwellenwerte unterschritten**, kommt es nicht aufgrund der Tarifautomatik zur „automatischen“ Herabgruppierung, vielmehr bedarf es zu Änderung der Entgeltgruppe einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder einer Änderungskündigung.

## 5. Direktionsrecht des Arbeitgebers

Gemäß § 106 Gewerbeordnung hat der Arbeitgeber das Recht, **Inhalt, Zeit und Ort der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen zu bestimmen**, soweit die Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Damit ist das Direktionsrecht des Arbeitgebers gesetzlich geregelt.

Solange die Leistungserbringung im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschrieben ist, kann der Arbeitgeber die Leistungspflicht im Einzelnen bestimmen. Die Arbeitsvertragsmuster sollen dem Rechnung tragen, indem sie lediglich die Nennung der Entgeltgruppe - ohne Bezeichnung der Fallgruppe oder einer konkreten Tätigkeit - vorsehen. Damit werden Beschäftigte regelmäßig für einen allgemein umschriebenen Aufgabenbereich eingestellt, der nur von der genannten Entgeltgruppe konkretisiert und eingegrenzt wird. Durch diese allgemeine Umschreibung erstreckt sich das Direktionsrecht des Arbeitgebers im öffentlichen Dienst nach ständiger Rechtsprechung des BAG auf alle Tätigkeiten, die die Merkmale der Entgeltgruppe erfüllen, für die die/die Beschäftigte eingestellt ist und die ihm billigerweise nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zugemutet werden können.

Im laufenden Arbeitsverhältnis kommt die Zuweisung einer Tätigkeit an einer nicht der Ausbildung entsprechenden Schulform im Rahmen des Direktionsrechts nur in Betracht, wenn die neue Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.

Grundsätzlich ist es auch möglich, Beschäftigten, die bisher Tätigkeiten mit Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ausüben, im Rahmen des Direktionsrechts Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, die keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage begründen. Allerdings bedarf eine solche Umsetzung gewichtiger Gründe auf Seiten des Arbeitgebers, denn das Direktionsrecht findet seine Grenzen in den Grundsätzen des billigen Ermessens i. S. des § 315 Abs. 1 BGB. Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn die wesentlichen Umstände des Einzelfalles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt sind. Hierzu gehören u. a. die Vorteile aus einer Regelung, die Risikoverteilung zwischen den Arbeitsvertragsparteien, die beiderseitigen Bedürfnisse, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Dabei ist grundsätzlich auf die Interessenlage beider Parteien zum Zeitpunkt der Ausübung des Direktionsrechts abzustellen.

Ebenso ist es im Rahmen des Direktionsrechts unter Ausübung billigen Ermessens möglich, Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, für die

besondere Stufenregelungen gelten. Das gilt z. B. für einen Wechsel von Tätigkeiten der sog. „kleinen“ EG 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) zu Tätigkeiten der „regulären“ EG 9.

## II. Entgeltordnung Lehrkräfte

### 1. Grundlagen

Entsprechend **§ 1 TV EntgO-L**, der den Geltungsbereich des Tarifvertrages regelt, gilt dieser nur für **Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**, die unter den **Geltungsbereich des § 44 TV-L** fallen.

Der TV EntgO-L, dessen **§ 2** als „Einstiegshilfe“ betrachtet werden kann, gliedert sich in drei große Regelungsbereiche:

- **Abschn. II** enthält u. a. die **grundlegenden Regelungen für die Eingruppierungsvorgänge** aller Lehrkräfte ab dem 1. August 2015,
- **Abschn. III** regelt u. a. die **Überleitung** der Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bereits besteht und am 1. August 2015 fort dauert und
- die **Entgeltordnung Lehrkräfte** als Anlage beinhaltet die gesamten Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 TV-L i. d. F. des **§ 3 TV EntgO-L** richtet sich die Eingruppierung der Lehrkraft nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L hat die Lehrkraft einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist.

Damit ergibt sich die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts der Lehrkräfte aus dem Zusammenspiel der Eingruppierung in eine bestimmte **Entgeltgruppe** der Entgeltordnung Lehrkräfte und der nach Entgeltgruppen und Stufen differenzierenden **Entgelttabelle** (Anlage B zum TV-L i. V. m. § 20 TVÜ-Länder).

Die Entgeltordnung Lehrkräfte ersetzt die Eingruppierungsregelungen

- der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (**Lehrer-Richtlinien der TdL**),
- des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Ost) (**Lehrer-Richtlinien-O der TdL**) und
- der **landesspezifischen Richtlinien bzw. Erlasse**, für Niedersachsen den Runderlass des Nds. Kultusministeriums nebst Anlage vom 15. Januar 1998 (Nds. MBl. Nr.11/1998) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen,

die mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft getreten sind.

Für **Lehrkräfte, die nicht unter § 44 TV-L fallen**, gilt die Entgeltordnung Lehrkräfte dagegen nicht. Das betrifft z. B.

- Lehrkräfte in Gesundheitsberufen (Teil II Abschn. 10 Unterabschn. 1 der Entgeltordnung als Anlage A zum TV-L),
- Technische Assistenten als Lehrkräfte (Teil II Abschn. 22 Unterabschn. 3 der Entgeltordnung als Anlage A zum TV-L),
- Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege (Teil IV Abschn. 1 Unterabschn. 3 der Entgeltordnung als Anlage A zum TV-L),
- Lehrkräfte an Verwaltungsschulen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen (Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung als Anlage A zum TV-L in der Fassung des § 8 TV EntgO-L),
- Lehrkräfte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen (z. B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen, Lehrkräfte im Justizvollzug, Lehrkräfte an Verwaltungsschulen; Weitergeltung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder). Im Gegensatz zu ver.di, die (zugleich handelnd für die GEW) die Vorschrift am 5. November 2012 mit sofortiger Wirkung gekündigt hatten, hat der dbb die Vorschrift nicht gekündigt.

## 2. Abschnitt 1 - „Erfüller“

### 2.1 Geltungsbereich

Abschn. 1 gilt nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu Abschn. 1 für alle Lehrkräfte, bei denen die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im jeweiligen Bundesland erfüllt** sind (sog. „Erfüller“).

Dementsprechend verweist die Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte jeweils dann auf Abschn. 1, wenn für die o. g. Lehrkräfte im Besoldungsrecht wenigstens in einem Land ein Amt ausgebracht ist. Dies sind

- Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung („**Lehramtslehrkräfte**“), siehe Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- **Fachlehrer**, siehe Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- **pädagogische** und heilpädagogische **Unterrichtshilfen** und sonderpädagogische Fachkräfte, siehe Nr. 1 Abs. 5 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte und
- Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen **DDR**, siehe Nr. 1 Abs. 7 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Anhand des jeweiligen Besoldungs- und Laufbahnrechts ist zu prüfen,

- ob ein Amt für die konkret einzugruppierende Lehrkraft ausgebracht ist, und

- ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in dieses Amt erfüllt. Dabei kann es sich für Niedersachsen ausschließlich um ein aktuelles Amt der in der NLVO Bildung beschriebenen Laufbahnen handeln (d.h. a) Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis, Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer und Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst – erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 – und b) Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen, besondere Lehrämter an Förderschulen – zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2). Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschnitt 1**. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn die Lehrkraft an einer Schulform eingesetzt wird, die **nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht** (siehe hierzu B. II. 2.8).

### 2.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis

Eine **Übernahme in das Beamtenverhältnis** kommt nur in Betracht, wenn entsprechende Ämter ausgebracht sind. Für welche Lehrkräfte **Ämter** ausgebracht sind, richtet sich nach dem Besoldungsrecht des jeweiligen Bundeslandes. Ob die Lehrkraft die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis** erfüllt, richtet sich in der Regel nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

In Niedersachsen sind entsprechende Regelungen in der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) enthalten.

Die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis (z. B. **Lebensalter**, **Gesundheitszustand** oder **Staatsangehörigkeit**) sind hingegen unerheblich.

Bei Eingruppierungsvorgängen im Zusammenhang mit der **Begründung des Arbeitsverhältnisses** muss i. d. R. die (fiktive) Übernahme in das Beamtenverhältnis **im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs** möglich sein. Es genügt daher nicht, wenn zwar ein Amt ausgebracht ist, das den konkreten fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen der Lehrkraft entspricht, die **Laufbahn** jedoch inzwischen **geschlossen** ist. Zur Ausnahme von dieser Regel in Abs. 1 Satz 2 der ProtErkl. Nr. 2 zu Abschn. 1 siehe die Ausführungen im Anschluss an Beispiel 3.

#### Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für ein **Lehramt an öffentlichen Volksschulen** wechselt nach jahrelanger Tätigkeit in der privaten Wirtschaft in den öffentlichen Schuldienst des Freistaats Bayern und soll als tarifbeschäftigte Grundschullehrerin eingestellt werden. Abschn. 1 kommt zur Anwendung, denn wer die Befähigung für das Lehramt an Volksschulen erworben hat, kann nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) v. 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16), zul. geänd. durch V v. 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), an Grundschulen und Mittelschulen verwendet werden.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft mit staatlicher Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens wechselt nach jahrelanger Tätigkeit in der privaten Wirtschaft in den öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin und soll als tarifbeschäftigte Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule eingestellt werden. Die Laufbahnen der **Fachlehrer (BesGr. A 10)** sind nach § 41 Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) v. 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) m. W. v. 1. Januar 2013 geschlossen worden. Abschn. 1 kommt nicht zur Anwendung. Die Eingruppierung richtet sich nach Abschn. 3 Unterabschn. 5.

Für Eingruppierungsvorgänge **im bereits bestehenden Arbeitsverhältnis** (z. B. wegen der Übertragung eines Funktionsamtes oder der Höhergruppierung entsprechend einer funktionslosen Beförderung) ist es unschädlich, wenn die Laufbahn zwischenzeitlich geschlossen wurde. Es genügt, wenn Beamte entsprechend befördert würden.

**Beispiel 3:**

Eine Lehrkraft mit Abschluss als staatlich anerkannter Sozialarbeiter ist im Schuldienst des Landes Berlin als Fachlehrer (vgl. § 5 Abs. 2 Schullaufbahnverordnung [SchullVO] v. 3. Juli 1980 [GVBl. S. 1240, 1758], zul. geänd. durch V v. 18. Dezember 2012 [GVBl. S. 546]) an einer berufsbildenden Schule beschäftigt und in EG 10 eingruppiert. Die Laufbahn (Eingangsamtsamt in BesGr. A 11, Beförderungsamtsamt in BesGr. A 12) ist gemäß § 41 BLVO m. W. v. 1. Januar 2013 geschlossen worden. Der beförderungsgleichen Höhergruppierung in die der BesGr. A 12 entsprechende EG 11 steht dies nicht entgegen. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 BLVO sind nur Einstellungen oder Versetzungen in diese Laufbahn unzulässig.

Für die Anwendbarkeit des Abschn. 1 kommt es nicht darauf an, ob in dem jeweiligen Land **tatsächlich Verbeamtungen** vorgenommen werden.

**2.1.2 Verhältnis des Abschnitts 1 zu den Abschnitten 2 bis 6**

Fällt eine Lehrkraft unter Abschn. 1, so kommen für sie grundsätzlich die Abschn. 2 bis 6 nicht in Betracht.

Etwas anderes gilt zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei Fachlehrern: Wird ein Fachlehrer, der zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, aber **nicht entsprechend** seiner **Lehrbefähigung**, sondern (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte) in der Tätigkeit eines Studienrates („Lehramtslehrkraft“) **eingestellt**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 2** (siehe B. II. 3.1). Anderenfalls würden Bachelor-Absolventen, die als Lehramtslehrkräfte eingestellt werden, zufällig nach Abschn. 1 (wenn sie eine Lehrbefähigung als Fachlehrer besitzen) oder Abschn. 2 (wenn sie keine solche Lehrbefähigung besitzen) eingruppiert.

**2.2 Struktur des Abschnitts 1**

Abschn. 1 gliedert sich in sechs Absätze.

Die **Absätze 1 bis 3** regeln die Zuordnung einer bestimmten **Entgeltgruppe** des TV-L zu den beamtenrechtlichen **Besoldungsgruppen**. Nach den **Absätzen 4 bis 6** steht ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** zu, wenn dem entsprechenden Beamten eine **Amts- oder Stellenzulage** zustünde.

In den **Absätzen 1 und 4** ist dabei der Grundfall geregelt, dass die Lehrkraft (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte) an einer **Schulform** (bzw. Schulart, vgl. ProtErkl. Nr. 1 zu Abschn. 1) eingesetzt wird, die ihrer **Lehramtsausbildung entspricht**.

In den **Absätzen 2 und 5** ist der Fall geregelt, dass die Lehrkraft in einem eingruppierungsrelevanten Umfang an einer **Schulform** eingesetzt wird, die einer **niedriger bewerteten Lehramtsausbildung entspricht**.

**Beispiel 1:**

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird an einer Grundschule eingesetzt.

In den **Absätzen 3 und 6** ist der Fall geregelt, dass die Lehrkraft in einem eingruppierungsrelevanten Umfang an einer **Schulform** eingesetzt wird, die einer **höher bewerteten Lehramtsausbildung entspricht**.

**Beispiel 2:**

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt.

In Abschn. 1 wird der Begriff der „**Schulform**“ verwendet, der auch in Niedersachsen gebräuchlich ist.

## 2.3 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Abschnitt 1 Abs. 1

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehramtsbefähigung entspricht**, richtet sich die Eingruppierung nach Abschn. 1 Abs. 1. Gemäß Abs. 1 Satz 1 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 3 jener **Besoldungsgruppe** zugeordnet ist, die im Falle ihrer Verbeamtung einschlägig wäre.

**Beispiel:**

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft eingestellt, die das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Im Falle der Verbeamtung wäre sie in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehramtsbefähigung**, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Abschn. 1 Abs. 2 oder 3 (siehe B. II. 2.8).

Die Regelung des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem **Eingangsamte der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft** entspricht. Bei Eingruppierung in ein **Beförderungsamte** ist zusätzlich Abs. 1 Satz 2 zu beachten (siehe B. II. 2.5).

Nach den Regelungen des Absatzes 1 ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) festzustellen, welche **Lehramtsbefähigung** bzw. (bei Fachlehrern) **Lehrbefähigung** die Lehrkraft hat,

(2.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und

(3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

### 2.3.1 Lehr-(amts-)befähigung

Von der Darstellung der **Lehramtsbefähigungen** und der **Lehrbefähigungen für Fachlehrer** wird abgesehen.

In Niedersachsen gibt es nach der aktuellen Fassung der NLVO Bildung die Lehrer für Fachpraxis und die Seefahrtsoberrlehrer.

Eine erworbene Lehramtsbefähigung für eine Schulform **umfasst** grundsätzlich **nicht auch eine Lehramtsbefähigung für eine andere Schulform**.

Die **Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die in einem anderen Bundesland erworben wurden**, ist in den landesrechtlichen Vorschriften zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen jeweils gesondert geregelt.

Zur **Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, die im Ausland erworben wurden**, enthält Abschn. 1 keine besondere Regelung. Die Tarifvertragsparteien haben eine solche (deklaratorische) Regelung aufgrund der landesrechtlichen gesetzlichen Regelungen für entbehrlich gehalten.

### 2.3.2 Besoldungsrechtliche Ämter für Lehrkräfte

Im Besoldungsrecht der Länder sind regelmäßig **Ämter** ausgebracht für

- „**Lehramtslehrkräfte**“, also Lehrkräfte mit einem **Lehramtsstudium** (und mit Referendariat oder Vorbereitungsdienst) nach bundesdeutschem Recht,
- **Fachlehrer** sowie
- Lehrkräfte in **besonderen Funktionen**, z. B. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter usw.

Darüber hinaus bestehen in Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch Ämter für **Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR**. Lehrkräfte, die diese fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis einschließlich der nach dem Landesrecht ggf. erforderlichen Bewährungsfeststellung erfüllen, sind nach Abschn. 1 eingruppiert. Zur Frage, dass im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs eine Verbeamtung nicht (mehr) möglich ist, weil die Laufbahn inzwischen geschlossen ist, siehe B. II. 2.1.1.

Für Lehrkräfte in **Sachsen** mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR sind im dortigen Besoldungsrecht **Ämter nicht ausgebracht**. Für diese richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 6**. Im **Tarifgebiet West** (ohne Berlin) sind für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR **keine Ämter** ausgebracht. Die Anerkennung der Bildungsabschlüsse richtet sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Einigungsvertrag. In **Baden-Württemberg** können Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR nach §§ 3, 4 der LVO-KM eine Lehrbefähigung nach „neuem“ Recht erwerben. In den **übrigen Ländern im Tarifgebiet West** bestehen keine gesetzlichen Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR.

### 2.3.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung zu der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 bis 11, die den BesGrn. A 9 bis A 12, 12a zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

### 2.3.4 Besondere Stufenregelungen

Wie bisher wird bei voll ausgebildeten Lehrkräften die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete **Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes** im Umfang von **sechs Monaten** auf die **Stufenlaufzeit der Stufe 1** angerechnet. Dies ist nunmehr in § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L geregelt (siehe hierzu B. V. 2.1).

Auch sind „Erfüller“, deren Tätigkeit der BesGr. A 9 entspricht, weiterhin der „kleinen“ EG 9 zugeordnet. Nach der (ersten) Fußnote in der Tabelle in Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 dauert die Stufenlaufzeit in **Stufe 2** anstatt zwei Jahren **fünf Jahre** und in **Stufe 3** anstatt drei Jahren **neun Jahre**; die **Stufe 4** ist die **Endstufe**.

Um einen Gleichklang mit neu eingestellten Lehrkräften zu erzielen, wurde auch die im Rahmen der **Stufenzuordnung bei der Einstellung** anzuwendende Regelung zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, modifiziert. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L erfolgt

- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens **einem Jahr** die Einstellung in **Stufe 2** und
- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens **sechs Jahren** eine Einstellung in **Stufe 3**.

### 2.4 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Abs. 4

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehramtsbefähigung entspricht**, hat sie nach Abschn. 1 Abs. 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**, wenn die entsprechende **beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage** hätte. In Betracht kommen hierfür insb. **Amts- und Stellenzulagen**.

#### Beispiel:

In Bayern sind verbeamtete Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen bei abschließlicher Verwendung an Förderschulen im Eingangsamts der BesGr. A 10 bzw. bei abgeschlossener FH-Ausbildung der BesGr. A 11 zugeordnet und erhalten jeweils eine Amtszulage. Eine entsprechende tarifbeschäftigte Lehrkraft hat deshalb Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehr- amtsbefähigung**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Abschn. 1 Abs. 5 oder 6 (siehe B. II. 2.8).

Die Regelung des Abschn. 1 Abs. 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft **nicht als Beförderung- amt** zusteht (z. B. Amtszulagen im Eingangsamtsamt und Stellenzulagen). Wird die Zulage als **Beförderungsamtsamt** gewährt, ist zusätzlich Abs. 4 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 2.6).

#### 2.4.1 Amts- und Stellenzulagen

**Amtszulagen** werden für herausgehobene, dauerhaft wahrzunehmende Funktionen gewährt, die dem Statusamt zuzurechnen sind, in ihrer Wertigkeit den Abstand zum Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe aber nicht erfüllen (**Feindifferenzierung der Ämtereinstufung**).

Amtszulagen erhalten in Niedersachsen beispielsweise

in A 12 Rektoren/Rektorinnen als Leitung einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit einer Schülerzahl bis 80

in A 13 Realschulrektoren/Realschulrektorinnen als Leitung des Realschulzweiges mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule

in A 14 ein Oberschulrektor/eine Oberschulrektorin als Leitung einer Oberschule ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 180 bis 360.

**Stellenzulagen** werden in der Regel wegen der Bedeutung oder sonstigen Besonderheit der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen (z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion) erfüllt sind.

Eine Stellungzulage nach der Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen vom 23. Juni 2010 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 – Nds. GVBl. Nr. 7/2011) wird beispielsweise gewährt Studien- und Oberstudienräten/ Studien- und Oberstudienrätinnen als Leitung eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

#### 2.4.2 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Abschnitt 1 Abs. 4 ausgenommen sind

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach **Abschn. 1 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a nicht für besoldungsrechtliche Zulagen**, die **unabhängig** davon zustehen können, **ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht**. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht.

Ausgeschlossen sind auch sog. **Ausgleichszulagen**, denn ihr Geltungsbereich reicht über den Bereich der Lehrkräfte hinaus. Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aufgrund einer beamtenrechtlichen **Ausgleichszulage**

besteht auch dann nicht, wenn die gesetzliche Regelung an einen **lehrkräftespezifischen Sachverhalt** anknüpft. Dies haben die Tarifvertragsparteien in der ProtErkl. Nr. 3 zu Abschn. 1 klargestellt.

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach **Abschn. 1 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b** auch dann **nicht** Betracht, wenn es sich bei der **besoldungsrechtlichen Zulage** um die **allgemeine Stellenzulage** nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung bzw. einer **vergleichbaren landesrechtlichen Regelung** handelt.

### 2.4.3 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Abschn. 1 Abs. 4 Satz 4). So beträgt die Stellenzulage im Beispiel unter 2.4.1. derzeit monatlich 150 €. Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Abschn. 1 Abs. 4 Satz 5 nur dann **zusatzversorgungspflichtig**, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

#### Beispiel:

Im Beispiel unter Ziffer 2.4 hätte der verbeamtete Fachlehrer nach Anlage 4 zum Bay-BesG Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 57,05 Euro (Stand: 1.8.2015). Diese Zulage ist nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz ruhegehaltfähig.

Die tarifbeschäftigte Lehrkraft hat damit Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 57,05 Euro. Die Entgeltgruppenzulage ist zusatzversorgungspflichtig.

### 2.4.4 Auswirkung der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** besteht, und zu dem in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.2.

Die Entgeltgruppenzulage geht in die Bemessungsgrundlage für die **Jahressonderzahlung** (§ 20 TV-L) mit ein.

Sie gilt bei der Bemessung des **Sterbegeldes** (§ 23 Abs. 3 TV-L) **nicht** als Bestandteil des Tabellenentgelts. Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu Nr. 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L, die diese Rechtsfolge für Entgeltgruppenzulagen, die in der Entgeltordnung zum TV-L an einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht sind, vorsieht.

## 2.5 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 2

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehramtsbefähigung entspricht**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamtsamt)**, wird sie nach Abschn. 1 Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, **höhergruppiert**.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet** würde. Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 2.7.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehramtsbefähigung**, richtet sich die Höhergruppierung nach Abschn. 1 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 (siehe B. II. 2.8).

Abs. 1 Satz 2 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen.

### 2.5.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter

**Beförderung** ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes **Amt mit höherem (End-)Grundgehalt** oder ein anderes Amt mit (höherer) Amtszulage verliehen wird.

In den Landesbesoldungsgesetzen sind (auch) für den Schulbereich jeweils Ämter für bestimmte Funktionen (sog. **Funktionsämter**) ausgebracht. Regelmäßig bestehen Ämter für die Funktionen der **Schulleitung**. Sie knüpfen an die **Tätigkeit**, die **Schulform** und die **Größe der jeweiligen Schule** an. Darüber hinaus bestehen in einigen Ländern Ämter für **herausgehobene Funktionen** in den Schulen.

Dies ist in Niedersachsen beispielsweise ein Oberstudienrat der nach A 14 besoldet wird, in einer seiner Befähigung entsprechenden Verwendung gem. RdErl. d. MK vom 10.02.2012 -33-84012-Voris 22410- (SVBl. 2012, Nr. 3)

### 2.5.2 Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den **beamtenrechtlichen Voraussetzungen**, dass

- das Amt **auf Dauer übertragen** wird,

- die Lehrkraft **aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet** ist,
- die **beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze** und
- die **haushaltsrechtlichen Grundsätze** eingehalten werden.

### 2.5.2.1 Übertragung der Tätigkeit auf Dauer

Soweit ein **Funktionsamt** im Wege der Beförderung übertragen wird, ist zunächst erforderlich, dass die Funktion **auf Dauer übertragen** wird. Dies ersetzt die bisher gezahlte widerrufliche Zulage des Eingruppierungserlasses.

Die **Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung** der Aufgaben eines Amtes führt beamtenrechtlich nicht zu einer entsprechenden Einstufung. In diesen Fällen kommt eine Zulage nach **§ 5 TV EntgO-L** in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären (siehe B. IV.). Der bisher für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nicht anwendbare § 14 TV-L ist damit in der Fassung des § 5 TV EntgO-L anwendbar.

### 2.5.2.2 Auswahlverfahren, Beurteilung

Zu den beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätzen gehört, dass die Beförderung bzw. Höhergruppierung gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nach **Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen ist.

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind nicht nur im Verhältnis zu den weiteren Tarifbeschäftigten zu bewerten, sondern auch im Verhältnis zu den nach Abs. 1 Satz 3 vergleichbaren Beamten (**einheitlicher Beförderungstopf**).

Zu den Voraussetzungen, die für die Beförderung vergleichbarer Beamter gelten, kann auch die Erfüllung einer bestimmten (Mindest-) **Beurteilungsnote** gehören.

### 2.5.2.3 Nachzeichnung eines fiktiven Beamtenlebenslaufs

Für die Ermittlung des frühesten Zeitpunkts einer beförderungsgleichen Höhergruppierung ist ein „**fiktiver Beamtenlebenslauf**“ nachzuzeichnen. Soweit im Beamtenrecht **Einstellungen im Eingangsamt** der Laufbahn erfolgen, gilt dies auch für Tarifbeschäftigte. Soweit das Beamtenrecht vorsieht, dass hiervon **ausnahmsweise abgewichen** werden kann, gilt dies ebenfalls für Tarifbeschäftigte. Soweit im Beamtenrecht **Ämter regelmäßig zu durchlaufen** sind, gilt dies auch für Tarifbeschäftigte.

Für die Höhergruppierung sind **Probe-, Dienst-, Beförderungs-(mindest-)warte- oder ähnliche Zeiten** zu beachten, soweit diese auch für

eine Beförderung zu beachten wären. Hierbei sind nicht nur Zeiten der unbestimmten Beschäftigung zu berücksichtigen, sondern auch ohne zeitliche Unterbrechung **vorangehende** Zeiten der **befristeten Beschäftigung** bei demselben Arbeitgeber. Das Niedersächsische Finanzministerium erhebt keine Bedenken, wenn auch **kurzfristige Unterbrechungen** von wenigen Tagen (z. B. einem Feiertag, einem Wochenende oder der Ferien) als unschädlich angesehen werden.

#### 2.5.2.4 Erfordernis einer Planstelle

Zu den allgemeinen besoldungsrechtlichen Voraussetzungen, die auch im Rahmen einer Eingruppierung zu erfüllen sind, gehört auch das **Vorhandensein** einer freien und besetzbaren **Planstelle**, deren Besoldungsgruppe nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der begehrten Entgeltgruppe entspricht.

Sind **mehr Beförderungsbewerber** vorhanden **als freie Planstellen**, ist die Auswahlentscheidung nach dem Ergebnis der **dienstlichen Beurteilungen** vorzunehmen.

Eine Beförderung setzt ferner voraus, dass die entsprechende **Planstelle im Haushalt** tatsächlich **auch besetzt worden wäre**. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn das Haushaltsrecht eine **allgemeine Wiederbesetzungssperre** im Sinne einer Entscheidung des **Gesetzgebers** enthält.

An einer freien Planstelle, die auch tatsächlich besetzt werden kann, fehlt es ferner, wenn das **Finanzressort** eine **allgemeine haushaltswirtschaftliche Sperre** ausgesprochen hat.

#### 2.5.2.5 Ermessensentscheidung

Liegen die **beamten- und laufbahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen** Voraussetzungen vor, hat ein **Beamter** gegen den Dienstherrn dennoch **keinen Anspruch** auf Übertragung des Beförderungsamtes und damit die Einweisung in eine höher bewertete Planstelle, sondern dem Dienstherrn ist ein **plichtgemäßes Ermessen** eröffnet.

Mit der Verweisung auf die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen soll den **Tarifbeschäftigten** insoweit **dieselbe Rechtsstellung** eingeräumt werden wie den Beamten.

Ein **Anspruch** auf Höhergruppierung kann nur gegeben sein, wenn jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre, sich das **Ermessen** des Arbeitgebers bei der Auswahlentscheidung also **„auf Null“ reduziert** hat.

#### 2.5.2.6 Entgeltgruppe und Stufe

Die **Entgeltgruppe**, in die die Lehrkraft aufgrund der „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der **Zuordnungstabelle** in Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3. Die **Stufenzuordnung** richtet sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L (siehe B. II. 1.1).

**2.6. „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Abschnitt 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2**

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die **ihrer Lehr- amtsbefähigung entspricht**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und erhielte deshalb eine **Amtszulage (funktionsloses Beförderungsamtsamt)**, hat sie nach Abschn. 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**.

**Beispiel:**

An einer Grundschule in Bayern ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen abgelegt hat. Im Falle der Verbeamtung wäre sie in BesGr. A 12 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher zunächst in EG 11 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis würde die Lehrkraft in das funktionslose Beförderungsamtsamt in BesGr. A 12 mit Amtszulage befördert. Die Lehrkraft hat daher zu demselben Zeitpunkt, in dem im Beamtenverhältnis die Beförderung erfolgen würde, zusätzlich Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in gleicher Höhe.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen ihr im Falle einer Verbeamtung eine **Amtszulage** zustehen würde. Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 2.7.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehr- amtsbefähigung**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Abschn. 1 Abs. 5 oder 6 (siehe B. II. 2.8).

Abs. 4 Satz 3 ordnet an, dass für die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage, die einer als Beförderungsamtsamt gewährten besoldungsrechtlichen Zulage entspricht, Abs. 1 Satz 2 entsprechend gilt. Damit steht die Entgeltgruppenzulage unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ zu, die zum Anspruch auf eine Amtszulage führt. Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen und der Arbeitgeber eine entsprechende **Ermessensentscheidung** getroffen hat (siehe B. II. 2.5.2).

Anders als in Nr. 3 des Abschn. A der Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL, die eine **Kann-Regelung** für die Gewährung einer Zulage enthielten, haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen **Anspruch** auf die Entgeltgruppenzulage geeinigt. Das hat zur Folge, dass die bisherige Rechtsprechung des BAG zum automatischen Wegfall der Zulage bei einem **Absinken der Schülerzahlen** nicht mehr heranzuziehen ist. Stattdessen gelten nunmehr dieselben Grundsätze wie bei der Übertragung eines Funktionsamtes, das eine höhere Entgeltgruppe zur Folge hat (siehe B. I. 4.).

### 2.6.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage

**Beförderung** ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem (End-)Grundgehalt oder ein anderes Amt mit (höherer) **Amtszulage** verliehen wird. Siehe hierzu B. II. 2.5.1.

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den **beamtenrechtlichen Voraussetzungen**, dass

- das Amt **auf Dauer übertragen** wird,
- die Lehrkraft **aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet** ist,
- die **beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze** und
- die **haushaltsrechtlichen Grundsätze** eingehalten werden.

Die Ausführungen zur beförderungsgleichen Höhergruppierung gelten entsprechend (siehe B. II. 2.5.2).

### 2.6.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Abschn. 1 Abs. 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Abschn. 1 Abs. 4 Satz 5 **zusatzversorgungspflichtig**, denn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

### 2.6.3 Auswirkung der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die **Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung** und das **Sterbegeld** gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (siehe B. II. 2.4.4), entsprechend.

## 2.7 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung

Die **fiktive Laufbahnnachzeichnung** (siehe B. II. 2.5.2.3) erfolgt nur, wenn der Ausgangspunkt für die tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräfte vergleichbar ist, wie z. B. bei einer Beförderung aus einem vorher von der Lehrkraft ausgeübten niedrigeren Amt. Etwas anderes gilt, wenn ein bestimmtes

**Funktionsamt unter Einweisung in die entsprechende Planstelle gleichzeitig mit der Einstellung** als tarifbeschäftigte Lehrkraft **übertragen** wird. Dann handelt es sich bei der besoldungsrechtlichen Zuordnung um eine der „**Ersteingruppierung**“ des Beschäftigten vergleichbare Situation und es ist von der **Erfüllung** der erforderlichen beamtenrechtlichen, insbesondere **laufbahnrechtlichen Voraussetzungen** auszugehen.

## **2.8 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehramtsbefähigung entspricht**

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die **nicht** ihrer **Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die **Eingruppierung** nach Abschn. 1 Abs. 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** kann sich aus Abs. 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf die erworbene Lehramtsbefähigung und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einer „**höher bewerteten**“ **Lehramtsbefähigung**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als es Lehrkräfte mit einer „niedriger bewerteten“ Lehramtsbefähigung für diese andere Schulform erhalten würden (siehe B. II. 2.8.1);
- mit einer „**niedriger bewerteten**“ **Lehramtsbefähigung**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einer „höher bewerteten“ Lehramtsbefähigung entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform erhalten würden (siehe B. II. 2.8.2).

Ob ein Einsatz an einer anderen Schulform in Betracht kommt, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen über die Eingruppierung und das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Ein solcher Einsatz kommt z. B. in Betracht,

- wenn dies im Rahmen der Einstellung bezweckt wurde (z. B. bewirbt sich eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien aus privaten Gründen auf eine wohnortnahe Stelle an einer Grundschule) oder
- wenn dies im laufenden Arbeitsverhältnis mittels Änderungsvertrag vereinbart oder eine Änderungskündigung ausgesprochen wird.

Im Rahmen des **Direktionsrechts** des Arbeitgebers kommt eine dauerhafte Übertragung höher oder niedriger bewerteter Tätigkeiten grundsätzlich nicht in Betracht (siehe B. I. 5.).

### **2.8.1 Niedriger bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Abs. 2 und 5**

Ist die Lehrkraft an einer Schulform tätig, die **nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht**, und erhielte sie dort mit einer **Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein niedrigeres Entgelt** als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, so richtet sich die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppe gemäß **Abschn. 1 Abs. 2 Satz 1** nach der niedriger bewerteten anderen Lehramtsbefähigung.

**Beispiel 1:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird an einer Grundschule eingesetzt. Bei einer Tätigkeit entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung an einem Gymnasium wäre in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe. Nach Abschn. 1 Abs. 2 Satz 1 ist jedoch die Referenzbesoldungsgruppe für das Lehramt an Grundschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen.

Im Fall einer **Lehramtslehrkraft** (Erläuterung des Begriffs s. Abschnitt 1 (Gliederungsziffer 2.3.2. S. 22) ist Abschn. 1 Abs. 2 nur anzuwenden, wenn sie auch als solche eingesetzt wird. Anderenfalls greifen die Regelungen des Abschn. 3 für Fachlehrer oder des Abschn. 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird an einer beruflichen Schule als Fachlehrer eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 3 für Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Die Regelung des Absatzes 2 gilt auch, wenn die Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und sie dort

- mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform zwar **im Eingangsamt** das **gleiche Entgelt** erhalte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit,
- jedoch für die Lehramtsbefähigung für diese Schulform - anders als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit - **ein Beförderungssamt nicht besteht.**

**Beispiel 3:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien in Baden-Württemberg wird an einer Realschule eingesetzt. Bei einer Tätigkeit entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung an einem Gymnasium wäre in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Nach Abschn. 1 Abs. 2 Satz 1 ist jedoch (ausschließlich) die Referenzbesoldungsgruppe für das Lehramt an Realschulen (BesGr. A 13) zugrunde zu legen. Eine Beförderungsmöglichkeit besteht hier nicht.

**Nicht anzuwenden** ist **Abschn. 1 Abs. 2** mangels „Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform“, wenn eine Lehramtslehrkraft **an der ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform** tätig ist, jedoch **in der niedriger bewerteten Tätigkeit eines Fachlehrers** oder **einer sonstigen Lehrkraft**. In diesen Fällen greifen die Regelungen des Abschn. 3 für Fachlehrer bzw. des Abschn. 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

**Beispiel 4:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen wird an einer beruflichen Schule als Fachlehrer eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 3 für Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Nach der Ausnahmeregelung des Abschn. 1 Abs. 2 Satz 4 gelten die o. a. Grundsätze nicht für Lehrkräfte mit der **Befähigung für das Lehramt an Förder- oder Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik**, die **sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen**. Führt z. B. eine solche Lehrkraft (dauerhaft) Fördermaßnahmen an Grundschulen durch, richtet sich ihre Eingruppierung dennoch nach dem entsprechenden Beamten mit

einer Befähigung für das Lehramt an Förder- oder Sonderschulen, der entsprechend seiner Lehramtsbefähigung eingesetzt wird.

Für die **Grundeingruppierung** ist gemäß **Abschn. 1 Abs. 2 Satz 1** in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 die **Referenzbesoldungsgruppe** heranzuziehen, **die bei einer Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre, die der niedriger bewerteten Schulart/Schulform entspricht** (siehe hierzu Beispiel 1). Damit haben die Tarifvertragsparteien im Ergebnis die Rechtslage aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte fortgeschrieben.

Nach den Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL bzw. dem Runderlass des Nds. Kultusministeriums nebst Anlage vom 15. Januar 1998 (Nds. MBl. Nr.11/1998) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen, beschränkte sich die Eingruppierung nur auf die **Eingangsvergütung** in der niedriger bewerteten Schulform. Die Tarifvertragsparteien haben nunmehr in **Abschn. 1 Abs. 2 Satz 2** auch die **Möglichkeit der beförderungsgleichen Höhergruppierung** vorgesehen, wenn an der niedriger bewerteten Schulform auch für Lehrkräfte, die entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingesetzt sind, die Möglichkeit der Beförderung besteht. Damit entfällt der bisherige Zustimmungsvorbehalt des Niedersächsischen Kultusministeriums.

#### **Beispiel 5:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des Gymnasiallehrers in Thüringen (Eingangsamtsamt in BesGr. A 13) wird an einer Regelschule (Eingangsamtsamt in BesGr. A 12) eingesetzt. Für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Regelschullehrers ist bei entsprechender Verwendung ein funktionsloses Beförderungsamtsamt in BesGr. A 13 ausgebracht.

Nach Abschn. 1 Abs. 2 Satz 1 ist für die Lehrkraft zunächst die Referenzbesoldungsgruppe für die Laufbahn des Regelschullehrers (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Die Lehrkraft nimmt jedoch - wie die Lehrkräfte mit der Befähigung für die Laufbahn des Regelschullehrers - an Beförderungen im Regelschulbereich in das für Regelschullehrer vorgesehene Beförderungsamtsamt in BesGr. A 13 teil.

Für die Beförderung gelten die allgemeinen Grundsätze (siehe B. II. 2.5.2).

Sofern in der Grundeingruppierung auch eine **Entgeltgruppenzulage** zusteht, ist dies in Abs. 5 Satz 1 geregelt. Die Bezugnahme auf die Fälle „von Absatz 2 Satz 1 und 3“ betrifft solche, in denen

- eine Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein niedrigeres Entgelt erhalte als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, und
- ein dort seiner Lehramtsbefähigung entsprechend eingesetzter Beamter im **Eingangsamtsamt** einen Anspruch auf eine **Amtszulage** hätte.

In diesem Fall hat die tarifbeschäftigte Lehrkraft

- Anspruch auf Entgelt entsprechend der **Referenzbesoldungsgruppe**, die bei einer Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre, die der **niedriger bewerteten Schulart/Schulform** entspricht und
- Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** in der Höhe der **Amtszulage**.

**Beispiel 6:**

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland wird an einer Gemeinschaftsschule im Saarland in eingruppierungsrelevanten Umfang im Unterricht im sog. „Grundniveau“ eingesetzt, das den Erfordernissen des Hauptschulbildungsgangs entspricht. Bei einer Tätigkeit entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe. Nach Abschn. 1 Abs. 2 Satz 1 ist jedoch die Referenzbesoldungsgruppe für die Laufbahn des Lehrers an Haupt- und Gesamtschulen (BesGr. A 12) zugrunde zu legen. Da Lehrkräften in der Laufbahn des Lehrers an Haupt- und Gesamtschulen im Eingangsamt eine Amtszulage nach § 3c SBesG zusteht, hat die tarifbeschäftigte Lehrkraft zusätzlich einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in entsprechender Höhe.

**2.8.2 Höher bewertete Tätigkeit, Abschnitt 1 Abs. 3 und 6**

Ist die Lehrkraft an einer Schulform tätig, die **nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht**, und erhielte sie dort mit einer **Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein höheres Entgelt** als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, so richtet sich die Zuordnung von Besoldungs- und Entgeltgruppe gemäß **Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1** nach ihrer Lehramtsbefähigung und einer dieser entsprechenden Tätigkeit.

**Beispiel 1:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wird an einem Gymnasium eingesetzt. Bei einer Tätigkeit an einer Grundschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

**Im Fall eines Fachlehrers ist Abschn. 1 Abs. 3 nur anzuwenden**, wenn die Lehrkraft auch als solcher eingesetzt wird. Anderenfalls greifen die Regelungen des Abschn. 2 für Lehramtslehrkräfte bzw. des Abschn. 4 für sonstige Lehrkräfte ein.

Die Regelung des Absatzes 3 gilt auch, wenn die Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und sie dort

- mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform zwar **im Eingangsamt** das **gleiche Entgelt** erhielte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit,
- jedoch für die Lehramtsbefähigung für diese Schulform - anders als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit - **ein Beförderungsamts besteht**.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen in Baden-Württemberg wird an einem Gymnasium eingesetzt. Mit einer Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien in Baden-Württemberg wäre zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung aber die BesGr. A 14. Bei einer Tätigkeit an einer Realschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 ausschließlich die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

**Nicht anzuwenden** ist **Abschn. 1 Abs. 3** mangels „Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform“, wenn ein Fachlehrer **an der seiner Lehrbefähigung entsprechenden Schulform** tätig ist, jedoch **in der höher bewerteten Tätigkeit eines Studienrates**. In diesen Fällen greifen die Regelungen des Abschn. 2 für Lehramtslehrkräfte ein.

**Beispiel 3:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das Amt des Lehrers für Fachpraxis an beruflichen Schulen wird an einer beruflichen Schule mit „Studienratstätigkeiten“ eingesetzt. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 2 für „Lehramtslehrkräfte“, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Für die **Grundeingruppierung** ist gemäß **Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1** in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 die **Referenzbesoldungsgruppe** einschlägig, **die auch bei einer Tätigkeit entsprechend der Lehramtsbefähigung heranzuziehen wäre** (siehe hierzu Beispiel 1).

Die Tarifvertragsparteien der Entgeltordnung Lehrkräfte haben in **Abschn. 1 Abs. 3 Satz 2** die **Möglichkeit der beförderungsgleichen Höhergruppierung** vorgesehen, wenn

- sowohl an der niedriger bewerteten Schulform für Lehrkräfte, die entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung eingesetzt sind,
- als auch an der höher bewerteten Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist,

die Möglichkeit der Beförderung besteht.

Für die Beförderung gelten die allgemeinen Grundsätze (siehe B. II. 2.5.2).

Sofern in der Grundeingruppierung auch eine **Entgeltgruppenzulage** zusteht, ist dies in Abs. 6 geregelt. Die Bezugnahme auf die Fälle „von Absatz 3 Satz 1 und 3“ betrifft solche, in denen

- eine Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht, und dort mit einer Lehramtsbefähigung für diese Schulform ein höheres Entgelt erhalte als bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit, und
- ein Beamter mit der gleichen Lehramtsbefähigung wie die tarifbeschäftigte Lehrkraft, der seiner Lehramtsbefähigung entsprechend eingesetzt ist, im **Eingangsamte** einen Anspruch auf eine **Amtszulage** hätte.

In diesem Fall hat die tarifbeschäftigte Lehrkraft

- Anspruch auf Entgelt entsprechend der **Referenzbesoldungsgruppe**, die auch bei einer Tätigkeit **entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung** heranzuziehen wäre und
- Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** in der Höhe der **Amtszulage**.

**Beispiel 4:**

Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) im Saarland wird an einem Gymnasium in eingruppierungsrelevanten Umfang eingesetzt. Bei einer Tätigkeit an einer Grundschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 die BesGr. A 12 die Referenzbesoldungsgruppe. Diese ist nach Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1 auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen. Da Lehrkräften in der Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) im Eingangsamte eine Amtszulage nach § 3c SBesG zusteht, hat die tarifbeschäftigte Lehrkraft zusätzlich einen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in entsprechender Höhe.

**2.8.3 Gleich bewertete Tätigkeit**

Keine ausdrückliche Regelung enthält Abschn. 1 für den Fall, dass eine Lehrkraft an einer Schulform tätig ist, die **nicht ihrer Lehramtsbefähigung entspricht**, und dort mit einer **Lehramtsbefähigung für diese Schulform** aufgrund gleicher Eingangs- und Beförderungsämter das **gleiche Entgelt** erhalte wie bei einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Tätigkeit. Die Zuordnung richtet sich dort **analog Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1** nach ihrer Lehramtsbefähigung und einer entsprechenden Tätigkeit.

**Beispiel:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg wird an einem Gymnasium eingesetzt. Mit einer Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien in Baden-Württemberg wäre zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe, für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Bei einer Tätigkeit an einer beruflichen Schule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung wäre in der Zuordnungstabelle des Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 ebenfalls zunächst die BesGr. A 13 die Referenzbesoldungsgruppe und für den Fall der Beförderung die BesGr. A 14. Diese sind analog Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1 als Referenzbesoldungsgruppen auch bei der Tätigkeit am Gymnasium zugrunde zu legen.

**2.9 Misch Tätigkeiten**

Nach der Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen (zum gleichgestellten Begriff der Schulart siehe B. II. 2.2) nach der Tätigkeit, die **zeitlich mindestens zur Hälfte** anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der **Pflichtstundenzahl** auszugehen, die für die **jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft** gilt.

**Beispiel 1:**

Eine Lehrkraft wird an einer Förderschule mit 13 Stunden und an einer Gesamtschule mit 11 Stunden eingesetzt. An Förderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 27,5, an Gesamtschulen 25,5.

Die Lehrkraft wird zu 52,3 % an der Förderschule eingesetzt ( $13 / 27,5 = 0,473$ ;  $11 / 25,5 = 0,431$ ;  $0,473 / [0,473 + 0,431]$ ). Sie wird zu 47,7 % an der Gesamtschule eingesetzt ( $0,431 / [0,473 + 0,431]$ ).

Für die Anwendung des Abschn. 1 ist daher auf die Tätigkeit an der Förderschule abzustellen.

Soweit **Ermäßigungs- bzw. Entlastungsstunden** gewährt werden, sind diese zur Stundenzahl an der Schulform hinzuzurechnen, für diese die Ermäßigungs- bzw. Entlastungsstunden gewährt werden.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft wird an einer Förderschule mit 13 Stunden und an einer Gesamtschule mit 11 Stunden eingesetzt; sie erhält für die Tätigkeit an der Gesamtschule eine Entlastungsstunde. An Förderschulen beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 27,5, an Gesamtschulen 25,5.

Die Lehrkraft wird zu 50,1 % an der Förderschule eingesetzt ( $13 / 27,5 = 0,473$ ;  $12 / 25,5 = 0,471$ ;  $0,473 / [0,473 + 0,471]$ ). Sie wird zu 49,9 % an der Gesamtschule eingesetzt ( $0,471 / [0,473 + 0,471]$ ).

Für die Anwendung des Abschn. 1 ist daher auf die Tätigkeit an der Förderschule abzustellen.

**2.10 Mischschulformen****2.10.1 Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen**

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulzweigen** (z. B. Hauptschulzweig, Realschulzweig, Gymnasialzweig) **gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit im jeweiligen Schulzweig abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schulzweigen**. Dies betrifft z. B. in Niedersachsen die Kooperative Gesamtschule mit schulzweigbezogenem Unterricht, in Sachsen-Anhalt die Gesamtschule in kooperativer Form und in Thüringen die Gesamtschule in kooperativer Form.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in dem Schulzweig der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 1 Abs. 1**. Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einer **niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschn. 1 Abs. 2 Satz 3 **Buchst. a** nach Abschn. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einer **höher bewerteten Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschn. 1 Abs. 3 Satz 3 **Buchst. a** nach Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1 und 2. Bei **einer Tätigkeit in mehreren Schulzweigen** ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Abschn. 1 Abs. 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

**Beispiel 1:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Sekundarschulen** wird in Sachsen-Anhalt an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) im **Sekundarschulzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

**Abwandlung 1:**

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und damit einer höher bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 3.

**Abwandlung 2:**

Die Lehrkraft wird zu einem Drittel im **Sekundarschulzweig** eingesetzt, zu einem Drittel im **Gymnasialzweig** und zu einem Drittel in **schulformübergreifenden Lerngruppen**. Die Tätigkeit in den schulformübergreifenden Lerngruppen entspricht, da sie dort auch Schüler des Sekundarschulzweigs unterrichtet, ihrer Lehramtsbefähigung, ebenso die Tätigkeit im Sekundarschulzweig. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Gymnasien** wird in Sachsen-Anhalt an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

**Abwandlung 1:**

Die Lehrkraft wird nicht mindestens zur Hälfte (vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Eingruppierungsrelevant ist stattdessen die überwiegende Tätigkeit im **Sekundarschulzweig**. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen und damit einer niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 2.

**Abwandlung 2:**

Die Lehrkraft wird zu einem Drittel im **Gymnasialzweig** eingesetzt, zu einem Drittel im **Sekundarschulzweig** und zu einem Drittel in **schulformübergreifenden Lerngruppen**. Die Tätigkeit in den schulformübergreifenden Lerngruppen entspricht, da sie dort auch Schüler des Gymnasialzweigs unterrichtet, ihrer Lehramtsbefähigung, ebenso die Tätigkeit im Gymnasialzweig. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

**Beispiel 3:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Grundschulen** wird in Sachsen-Anhalt an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) im **Sekundarschulzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen und damit einer höher bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 3.

## 2.10.2 Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulstufen** (z. B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) **bzw. Klassenstufen gegliedert** sind, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schul- bzw. Klassenstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen**. Dies betrifft z. B. in Berlin die Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe, in Niedersachsen die Integrierte Gesamtschule, in Rheinland-Pfalz die Integrierte Gesamtschule, in Sachsen-Anhalt die Gesamtschule in integrierter Form und in Thüringen die Gemeinschaftsschule.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schul- bzw. Klassenstufe der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach

**Abschn. 1 Abs. 1.** Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einer **niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschn. 1 Abs. 2 Satz 3 **Buchst. b** nach Abschn. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einer **höher bewerteten Lehramtsbefähigung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Abschn. 1 Abs. 3 Satz 3 **Buchst. b** nach Abschn. 1 Abs. 3 Satz 1 und 2. Bei **einer Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen** ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Abschn. 1 Abs. 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

**Beispiel 1:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen** wird in Niedersachsen an einer Integrierten Gesamtschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) in den **Klassenstufen 5 bis 10** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

**Abwandlung 1:**

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) in den **Klassenstufen 11 bis 13** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und damit einer höher bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 3.

**Abwandlung 2:**

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) in den **Klassenstufen 5 und 6** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Gymnasien** wird in Niedersachsen an einer Integrierten Gesamtschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) in den **Klassenstufen 11 bis 13** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

**Abwandlung:**

Die Lehrkraft wird nicht mindestens zur Hälfte (vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) in den Klassenstufen 11 bis 13 eingesetzt. Eingruppierungsrelevant ist stattdessen die überwiegende Tätigkeit in den **Klassenstufen 5 bis 10**. Diese Tätigkeit entspricht der Befähigung für das Lehramt an Realschulen und damit einer niedriger bewerteten Lehramtsbefähigung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 2.

**Beispiel 3:**

Eine Lehrkraft mit der Befähigung für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen** wird in Niedersachsen an einer Integrierten Gesamtschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) in den **Klassenstufen 5 und 6** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

**Abwandlung:**

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 1) in den **Klassenstufen 7 bis 9** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehramtsbefähigung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Abschn. 1 Abs. 1.

### 3. **Abschnitt 2 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von „Lehrkräften“**

#### 3.1 **Geltungsbereich**

Abschn. 2 gilt nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2 für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im jeweiligen Bundesland nicht erfüllt sind (sog. „**Nichterfüller**“) **in der Tätigkeit von** Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst (sog. „**Lehrkräften**“).

Dementsprechend verweist Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte für „**Lehrkräften**“ (neben Abschn. 1 auch) auf Abschn. 2.

Anhand des jeweiligen Besoldungs- und Laufbahnrechts ist zu prüfen, ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **erfüllt**. Ist dies **nicht** der Fall, **und** handelt es sich um die **Tätigkeit einer „Lehrkraft“**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 2**. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenem Lehramtsstudium handelt, die an einer Schulform eingesetzt wird, die **nicht** ihrem **Lehramtsstudium entspricht** (siehe B. II. 3.3.6). Abschnitt 2 Nr. 1 findet in Niedersachsen nur Anwendung, wenn nach dem abgeschlossenen Studium lediglich die Zulassung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst fehlt.

Zum Begriff der **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen** zur Übernahme in das Beamtenverhältnis siehe B. II. 2.1.1.

In Abgrenzung zu Abschn. 3, der ebenfalls für „Nichterfüller“ gilt, gilt **Abschn. 2** nur für Lehrkräfte in der Tätigkeit von „**Lehrkräften**“ (siehe B. II. 2.3.2). **Abschn. 3** gilt stattdessen für Lehrkräfte in der Tätigkeit von **Fachlehrern** oder **vergleichbaren Lehrkräften** (siehe Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte sowie Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 3). Entscheidend ist, welche Lehrkraft die zu besetzende Stelle im Idealfall ausfüllen würde.

Dementsprechend richtet sich auch die Eingruppierung einer als **Fachlehrer** ausgebildeten Lehrkraft,

- die zwar die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **erfüllt**,
- aber **nicht entsprechend** ihrer **Lehrbefähigung**, sondern (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte) **in der Tätigkeit** einer „**Lehrkraft**“ **eingesetzt** wird,

nach **Abschn. 2** (siehe B. II. 2.1.2). Dies ergibt sich aus Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2. Danach gilt dieser Abschn. für Lehrkräfte „in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst“.

### 3.2 Struktur des Abschnitts 2

Abschn. 2 gliedert sich in vier Ziffern:

- **Ziffer 1** regelt die Eingruppierung der sog. „**besten Nichterfüller**“, also jener Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben, aber nicht das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst. Hierbei sind für die Nichterfüller die Regelungen des Einstellungserlasses in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
- **Ziffer 2** regelt die Eingruppierung von Lehrkräften ohne Lehramtsstudium, aber mit einem anderweitigen **Master**-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss,
- **Ziffer 3** regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit einem **Bachelor**-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss,
- **Ziffer 4** regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehramtslehrkräften“, also z. B. der Lehrkräfte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits während des (Lehramts-)Studiums als Lehrkraft eingesetzt werden.

Nach den Regelungen der einzelnen Ziffern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) festzustellen, welche **Ausbildung** die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Ziffern einschlägig ist,

(2.) gedanklich einen der Tätigkeit entsprechenden **Beamten** und dessen **Be-soldungsgruppe** festzulegen und

(3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich für die Abschn. 1 und 2 folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte				
	mit abgeschlossenem <b>Lehramtsstudium und mit Vorbereitungsdienst</b>	mit abgeschlossenem <b>Lehramtsstudium</b> ohne Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“)	mit <b>Masterabschluss</b> , aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	mit <b>Bachelorsabschluss</b> , aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	andere/keine Qualifikation
	Abschn. 1	Ziffer 1 des Abschn. 2	Ziffer 2 des Abschn. 2	Ziffer 3 des Abschn. 2	Ziffer 4 des Abschn. 2
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)			
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe				
A 12	EG 11 + Angleichungszulage	EG 11 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10	EG 9
A 13	EG 13	EG 13	EG 12	EG 11	EG 10
A 14	EG 14	EG 14	-	-	-
A 15	EG 15	EG 15	-	-	-

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die **Stufenlaufzeiten**. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („**Erfüller**“) wird auf die Stufenlaufzeit in **Stufe 1** ein **halbes Jahr** des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes angerechnet (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L), so dass sie bereits nach einem halben Jahr nach Stufe 2 und nach insgesamt zweieinhalb Jahren nach Stufe 3 aufrücken. Bei Lehrkräften mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst („**bester Nichterfüller**“) verlängert sich hingegen die Stufenlaufzeit in **Stufe 1** von einem auf **zwei Jahre** und in **Stufe 2** von zwei auf **fünf Jahre** (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L sowie Fußnote in der Zuordnungstabelle in Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4). Diese Lehrkräfte erreichen daher nach zwei Jahren die Stufe 2 und nach insgesamt sieben Jahren die Stufe 3.

Während die „**besten Nichterfüller**“ den „Erfüllern“ weitgehend gleichgestellt sind und daher auch an **Beförderungen** teilnehmen (Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3 des Abschn. 2), ist diese Möglichkeit den **Seiteneinsteigern**, die nach Ziffer 2, 3 oder 4 des Abschn. 2 eingruppiert sind, **nicht** eröffnet.

Sollte eine Seiteneinsteigerin/ ein Seiteneinsteiger im Einzelfall ein Beförderungssamt erhalten, dann ist dieser Vorgang dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Entscheidung vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Vorlage hervorgehen muss, dass sich trotz mehrfacher Ausschreibung keine Laufbahnbewerberin/ kein Laufbahnbewerber beworben hat, die ausgewählte Bewerberin/ der ausgewählte Bewerber eine Beurteilung hat, aus der

mindestens hervorgeht, dass sie/ er den Wissenstand und die Erfahrungsbreite einer/ eines überdurchschnittlichen Laufbahnbewerberin/ Laufbahnbewerber besitzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine Seiteneinsteigerin/ ein Seiteneinsteiger eine Stellungzulage nach der Verordnung über Stellungzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen vom 23. Juni 2010 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2011 – Nds. GVBl. Nr. 7/2011) erhalten soll.

Um die „**besten Nichterfüller**“ nicht früher zu befördern und damit besser zu behandeln als die „Erfüller“, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass sich die jeweils geltende beamtenrechtliche **Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert** (Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3 des Abschn. 2). Siehe hierzu auch B. II. 3.3.3.2.

### 3.3 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Ziffer 1 des Abschnitts 2

Ziffer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also jenen Lehrkräften, die ein **Lehramtsstudium abgeschlossen** haben, aber **nicht das Referendariat** bzw. den **Vorbereitungsdienst**.

In Ziffer 1 wird der Begriff der „**Schulform**“ verwendet, der nicht in allen Ländern gebräuchlich ist. Nach der ProtErkl. Nr. 3 zu Abschn. 2 ist diesem der Begriff der „**Schulart**“ gleichgestellt.

#### 3.3.1 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe, Ziffer 1 Abs. 1

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrem **Lehramtsstudium entspricht**, richtet sich die Eingruppierung nach Ziffer 1 Abs. 1. Gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 4 jener **Besoldungsgruppe** zugeordnet ist, die (nach einer Ableistung des Referendariates bzw. des Vorbereitungsdienstes) im Falle ihrer Verbeamtung eingreifen würde.

##### Beispiel:

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft eingestellt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgeleistet, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht ihrem Lehramtsstudium**, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Ziffer 1 Abs. 2 oder 3 (siehe B. II. 3.3.6).

Die Regelung der Ziffer 1 Abs. 1 Satz 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem **Eingangsamtsamt der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft** entspricht. Bei Eingruppierung in ein **Beförderungsamtsamt** ist zusätzlich Abs. 1 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 3.3.3).

### 3.3.1.1 Lehramtsstudium in zwei Fächern

Im Rahmen des **ersten Schrittes** (siehe B. II. 3.2) ist festzustellen, welche **Ausbildung** die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Ziffern einschlägig ist. Eine Anwendung der **Ziffer 1** kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Lehrkraft aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** hat.

Es ist also grundsätzlich erforderlich, dass die Lehrkraft ein **Lehramtsstudium** abgeschlossen hat, in dem sie mindestens **zwei Fächer** studiert hat.

Einem Lehramtsstudium, das die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** vermittelt hat, stehen auch Lehramtsstudiengänge gleich, die **anstelle eines zweiten Fachs** eine **sonderpädagogische Ausbildung** vermitteln. So kann z. B. in Bremen das „Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik“ nur in Kombination mit dem „Lehramt an Grundschulen“ studiert werden. Neben dem Fach „Inklusive Pädagogik“ als großes Fach müssen die Studierenden eines der beiden allgemeinbildenden Fächer „Deutsch“ oder „Elementarmathematik“ als weiteres Pflichtfach wählen. Das Studium führt zur Doppelqualifikation für das „Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik“ und für das „Lehramt an Grundschulen“. Die Absolventen entscheiden, ob sie den Vorbereitungsdienst für das eine oder das andere Lehramt antreten.

Ein Lehramtsstudium, das ausschließlich auf die Qualifikation für **ein Fach** angelegt ist, **ohne die o. a. Besonderheiten aufzuweisen**, fällt nicht unter die Ziffer 1. Lehrkräfte, die ein solches Studium absolviert haben, sind nach **Ziffer 2** eingruppiert, denn sie haben aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach (vgl. Ziffer 2 Satz 1). Dies gilt z. B. für Lehrkräfte mit einem Studium für das Amt des Lehrers (allgemeinbildender Unterricht) in Berlin, das ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach umfasst. Diese sind bei vollständiger Ausbildung nach Abschn. 1 eingruppiert. Hat die Lehrkraft den Vorbereitungsdienst nicht absolviert, richtet sich die Eingruppierung nach Abschn. 2 Ziffer 2.

### 3.3.1.2 Lehramtsstudium - Lehramtsbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des **zweiten Schrittes** (siehe B. II. 3.2), d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 1 **Abs. 1 Satz 2** des Abschn. 2 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres **Lehramtsstudiums** zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. Es ist also ausgehend von der Ausbildung der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich das **Referendariat bzw. der Vorbereitungsdienst hinzuzudenken**.

Die **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung** ist in den landesrechtlichen Vorschriften zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen jeweils gesondert geregelt.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der **ProtErkl. Nr. 4** zu Abschn. 2 als abgeschlossenes Lehramtsstudium, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Zu den **Lehramtsbefähigungen**, die aufgrund eines Lehramtsstudiums erworben werden könnten, siehe B. II. 2.3.1.

Zu den besoldungsrechtlichen **Ämtern** für „**Lehrkräfte**“ siehe B. II. 2.3.2.

### 3.3.1.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung zu der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4.

Für die Entgeltgruppe 11, die den BesGrn. A 12, 12a zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

### 3.3.1.4 Besondere Stufenregelungen

Für die Lehrkräfte mit Lehramtsstudium, aber ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst („**besten Nichterfüller**“) sind für die Stufen 1 und 2 besondere Regelungen vereinbart. Nach der (ersten) Fußnote in der Tabelle in Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4 (entspricht § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L) dauert die Stufenlaufzeit in **Stufe 1** anstatt einem Jahr **zwei Jahre** und in **Stufe 2** anstatt zwei Jahren **fünf Jahre**. Diese Lehrkräfte erreichen daher nach zwei Jahren die Stufe 2 und nach sieben Jahren die Stufe 3.

Dementsprechend wurde auch die im Rahmen der **Stufenzuordnung bei der Einstellung** anzuwendende Regelung zur Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde, modifiziert. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 TV EntgO-L erfolgt

- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens **zwei Jahren** die Einstellung in **Stufe 2** und
- bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens **sieben Jahren** eine Einstellung in **Stufe 3**.

Siehe hierzu auch B. V. 2.3.

### 3.3.2 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Ziffer 1 Abs. 4

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrem **Lehramtsstudium entspricht**, hat sie nach Ziffer 1 Abs. 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**, wenn die entsprechende **beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage** hätte.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht ihrem Lehramtsstudium**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Ziffer 1 Abs. 5 oder 6 (siehe B. II. 3.3.6).

Die Regelung in Ziffer 1 Abs. 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft **nicht als Beförderungssamt** zusteht (z. B. Amtszulagen im Eingangssamt und Stellenzulagen). Wird die Zulage als **Beförderungssamt** gewährt, ist zusätzlich Abs. 4 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 3.3.4).

### 3.3.2.1 Beamtenrechtliche Zulagen, die von Ziffer 1 Abs. 4 ausgenommen sind

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach **Ziffer 1 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a nicht für besoldungsrechtliche Zulagen**, die **unabhängig** davon zustehen können, **ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht**. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht. Die Regelung entspricht **Abschn. 1 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a**. Die Ausführungen dort (B. II. 2.4.2) gelten entsprechend.

Entsprechend der ProtErkl. Nr. 3 zu Abschn. 1 haben die Tarifvertragsparteien in der **ProtErkl. Nr. 6 zu Abschn. 2** klargestellt, dass ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aufgrund einer beamtenrechtlichen **Ausgleichszulage** auch dann nicht besteht, wenn die gesetzliche Regelung an einen **lehrkräftespezifischen Sachverhalt** anknüpft.

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach **Ziffer 1 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b** ebenfalls dann **nicht** Betracht, wenn es sich bei der **besoldungsrechtlichen Zulage** um die **allgemeine Stellenzulage** nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung bzw. einer **vergleichbaren landesrechtlichen Regelung** handelt.

### 3.3.2.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Ziffer 1 Abs. 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tariferhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Ziffer 1 Abs. 4 Satz 5 nur dann **zusatzversorgungspflichtig**, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

### 3.3.2.3 Auswirkung der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.1 und 1.2.

Die Entgeltgruppenzulage geht in die Bemessungsgrundlage für die **Jahressonderzahlung** (§ 20 TV-L) mit ein.

Sie gilt bei der Bemessung des **Sterbegeldes** (§ 23 Abs. 3 TV-L) **nicht** als Bestandteil des Tabellenentgelts. Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu Nr. 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L, die diese Rechtsfolge für Entgeltgruppenzulagen, die in der Entgeltordnung zum TV-L an einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht sind, vorsieht.

### 3.3.3 „Beförderung“ durch Höhergruppierung, Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrem **Lehramtsstudium entspricht**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamt)**, wird sie nach Ziffer 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 unter den Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, **höhergruppiert**.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet** würde. Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 3.3.5.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht ihrem Lehramtsstudium**, richtet sich die Höhergruppierung nach Ziffer 1 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 (siehe B. II. 3.3.6).

Abs. 1 Satz 3 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen.

#### 3.3.3.1 Begriff der Beförderung im Beamtenrecht; Funktionsämter

Zum **Begriff der Beförderung im Beamtenrecht** und zu **Funktionsämtern** siehe B. II. 2.5.1.

#### 3.3.3.2 Voraussetzungen der beförderungsgleichen Höhergruppierung

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den **beamtenrechtlichen Voraussetzungen**, dass

- das Amt **auf Dauer übertragen** wird,
- die Lehrkraft **aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet** ist,
- die **beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze** und
- die **haushaltsrechtlichen Grundsätze** eingehalten werden.

Die Ausführungen zu Abschn. 1 (siehe B. II. 2.5.2) gelten entsprechend.

Um die „**besten Nichterfüller**“ - gerechnet ab dem Ersten Staatsexamen bzw. Masterabschluss - nicht früher zu befördern und damit besser zu behandeln als die „Erfüller“, die zunächst noch das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst absolvieren, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass sich die jeweils geltende beamtenrechtliche **Beförderungswartezeit um fünf Jahre verlängert** (Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3 des Abschn. 2). Damit wird erreicht, dass „Erfüller“ und „beste Nichterfüller“ auf das Erwerbsleben bezogen ein etwa vergleichbares Einkommen erzielen.

**Beispiel:**

An einem Gymnasium in Rheinland-Pfalz ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgelegt, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis könnte die Lehrkraft frühestens nach vier Jahren in das funktionslose Beförderungsamte in BesGr. A 14 befördert werden. Dies ergibt sich aus §§ 20, 21 LBG, wonach eine Beförderung weder während der dreijährigen Probezeit noch vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit zulässig ist. Für die tarifbeschäftigte Lehrkraft verlängert sich dieser Zeitraum um fünf Jahre. Eine beförderungsgleiche Höhergruppierung nach EG 14 ist daher frühestens neun Jahre nach der Einstellung möglich.

### 3.3.3.3 Ermessensentscheidung

Liegen die **beamten- und laufbahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen** Voraussetzungen vor, hat ein **Beamter** gegen den Dienstherrn dennoch **keinen Anspruch** auf Übertragung des Beförderungsamtes und damit die Einweisung in eine höher bewertete Planstelle, sondern dem Dienstherrn ist ein **pflichtgemäßes Ermessen** eröffnet. Dies gilt auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte (siehe B. II. 2.5.2.5).

### 3.3.3.4 Entgeltgruppe und Stufe

Die **Entgeltgruppe**, in die die Lehrkraft aufgrund einer „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4.

Die **Stufenzuordnung** richtet sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L (siehe B. II. 1.1). Zur **besonderen Stufenlaufzeit** (zwei Jahre in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2) bei den Lehrkräften, die nach Ziffer 1 eingruppiert sind, siehe grundsätzlich B. V. 2.3.

**Beispiel:**

An einem Gymnasium ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgelegt, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 13 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher in EG 13 eingruppiert. Nunmehr wird sie in ein Funktionssamte der BesGr. A 14 befördert.

Die Lehrkraft war insgesamt elf Jahre in der EG 13 eingruppiert: Zwei Jahre in Stufe 1, fünf Jahre in Stufe 2, drei Jahre in Stufe 3 und ein Jahr in Stufe 4.

Die Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung richtet sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L. Die Lehrkraft wird in EG 14 der Stufe 4 zugeordnet.

### 3.3.4 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, Ziffer 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrem **Lehramtsstudium entspricht**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und erhielte deshalb eine **Amtszulage (funktionsloses Beförderungsamt)**, hat sie nach Ziffer 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**.

#### Beispiel:

An einer Grundschule in Bayern ist eine Lehrkraft beschäftigt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen abgelegt hat. Hätte sie das Referendariat bzw. den Vorbereitungsdienst abgelegt, wäre sie im Falle der Verbeamtung in BesGr. A 12 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Sie ist daher zunächst in EG 11 eingruppiert. Im Beamtenverhältnis würde die Lehrkraft in das funktionslose Beförderungsamt in BesGr. A 12 mit Amtszulage befördert; hierbei wären die beamtenrechtlichen Probe-, Dienst-, Beförderungs-(mindest-)warte- oder ähnliche Zeiten zu beachten. Die tarifbeschäftigte Lehrkraft hat unter Berücksichtigung der um fünf Jahre verlängerten beamtenrechtlichen Beförderungswartezeit (Ziffer 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3, vgl. B. II. 3.3.3.2) zusätzlich Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in gleicher Höhe.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen ihr im Falle einer Verbeamtung eine **Amtszulage** zustehen würde. Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 3.3.5.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht ihrem Lehramtsstudium**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Ziffer 1 Abs. 5 oder 6 (siehe B. II. 3.3.6).

Abs. 4 Satz 3 ordnet an, dass für die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage, die einer als Beförderungsamt gewährten besoldungsrechtlichen Zulage entspricht, Abs. 1 Satz 3 entsprechend gilt. Damit steht die Entgeltgruppenzulage unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ zu, die zum Anspruch auf eine Amtszulage führt. Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt ein Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen und der Arbeitgeber eine entsprechende **Ermessensentscheidung** getroffen hat.

Anders als in Nr. 3 des Abschn. A der Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL, die eine **Kann-Regelung** für die Gewährung einer Zulage enthielten, haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen **Anspruch** auf die Entgeltgruppenzulage geeinigt. Das hat zur Folge, dass die bisherige Rechtsprechung des BAG zum automatischen Wegfall der Zulage bei einem **Absinken der Schülerzahlen** nicht mehr heranzuziehen ist. Stattdessen gelten nunmehr dieselben Grundsätze wie bei der Übertragung eines Funktionsamtes, das eine höhere Entgeltgruppe zur Folge hat (siehe B. I. 4.).

### 3.3.4.1 Voraussetzungen des beförderungsgleichen Anspruchs auf eine Entgeltgruppenzulage

**Beförderung** ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem (End-)Grundgehalt oder ein anderes Amt mit (höherer) **Amtszulage** verliehen wird (siehe hierzu II. B. 2.5.1).

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den **beamtenrechtlichen Voraussetzungen**, dass

- das Amt **auf Dauer übertragen** wird,
- die Lehrkraft **aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet** ist,
- die **beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze** und
- die **haushaltsrechtlichen Grundsätze** eingehalten werden.

Die Ausführungen zur beförderungsgleichen Höhergruppierung gelten entsprechend (siehe B II. 3.3.3.2).

### 3.3.4.2 Höhe der Entgeltgruppenzulage, zusatzversorgungsrechtliche Behandlung

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Ziffer 1 Abs. 4 Satz 4). Sie verändert sich damit entsprechend den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Ziffer 1 Abs. 4 Satz 5 **zusatzversorgungspflichtig**, denn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

### 3.3.4.3 Auswirkung der Entgeltgruppenzulage auf andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die **Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung** und das **Sterbegeld** gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (siehe B. II. 3.3.2.3), entsprechend.

### 3.3.5 Übertragung eines Funktionsamtes im Rahmen der Einstellung

Die Ausführungen in B. II. 2.7 gelten entsprechend.

### 3.3.6 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihres Lehramtsstudiums entspricht

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die **nicht** ihrem **Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die **Eingruppierung** nach Ziffer 1 Abs. 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** kann sich aus Abs. 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf das Lehramtsstudium und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte

- mit einem „**höher bewerteten**“ **Lehramtsstudium**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als es Lehrkräfte mit einem „niedriger bewerteten“ Lehramtsstudium für diese andere Schulform erhalten würden;
- mit einem „**niedriger bewerteten**“ **Lehramtsstudium**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einem „höher bewerteten“ Lehramtsstudium entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform erhalten würden.

Zur Funktionsweise der Abs. 2 und 3 bzw. der Abs. 5 und 6 der Ziffer 1 gelten die Ausführungen in Ziffer B. II. 2.8 entsprechend.

### 3.3.7 Misch Tätigkeiten

Nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen (zum gleichgestellten Begriff der Schulart siehe B. II. 2.2) nach der Tätigkeit, die **zeitlich mindestens zur Hälfte** anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der **Pflichtstundenzahl** auszugehen, die für die **jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft** gilt.

Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen in Ziffer B. II. 2.9.

### 3.3.8 Mischschulformen

#### 3.3.8.1 Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulzweigen** (z. B. Hauptschulzweig, Realschulzweig, Gymnasialzweig) **gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit im jeweiligen Schulzweig abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schulzweigen**. Dies betrifft z. B. in Niedersachsen die Oberschule mit schulzweigbezogenem Unterricht, in Sachsen-Anhalt die Gesamtschule in kooperativer Form und in Thüringen die Gesamtschule in kooperativer Form.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in dem Schulzweig dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1 Abs. 1**.

Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einem **niedriger bewerteten Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 Satz 3 **Buchst. a** nach Ziffer 1 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einem **höher bewerteten Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Abs. 3 Satz 3 **Buchst. a** nach Ziffer 1 Abs. 3 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in mehreren Schulzweigen ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Ziffer 1 Abs. 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

Zur Verdeutlichung der Funktionsweise der Vorschrift siehe die folgenden Beispiele:

**Beispiel 1:**

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Sekundarschulen** wird in Sachsen-Anhalt an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) im **Sekundarschulzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

**Abwandlung 1:**

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht dem Studium des Lehramtes an Gymnasien und damit einem höher bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 3.

**Abwandlung 2:**

Die Lehrkraft wird zu einem Drittel im **Sekundarschulzweig** eingesetzt, zu einem Drittel im **Gymnasialzweig** und zu einem Drittel in **schulformübergreifenden Lerngruppen**. Die Tätigkeit in den schulformübergreifenden Lerngruppen entspricht, da sie dort auch Schüler des Sekundarschulzweigs unterrichtet, ihrem Lehramtsstudium, ebenso die Tätigkeit im Sekundarschulzweig. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Gymnasien** wird in Sachsen-Anhalt an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

**Abwandlung 1:**

Die Lehrkraft wird (nicht mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Eingruppierungsrelevant ist stattdessen die überwiegende Tätigkeit im **Sekundarschulzweig**. Diese Tätigkeit entspricht dem Studium des Lehramtes an Sekundarschulen und damit einem niedriger bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 2.

**Abwandlung 2:**

Die Lehrkraft wird zu einem Drittel im **Gymnasialzweig** eingesetzt, zu einem Drittel im **Sekundarschulzweig** und zu einem Drittel in **schulformübergreifenden Lerngruppen**. Die Tätigkeit in den schulformübergreifenden Lerngruppen entspricht, da sie dort auch Schüler des Gymnasialzweigs unterrichtet, ihrem Lehramtsstudium, ebenso die Tätigkeit im Gymnasialzweig. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

**Beispiel 3:**

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Grundschulen** wird in Sachsen-Anhalt an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur

Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) im **Sekundarschulzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht dem Lehramtsstudium des Lehramtes an Sekundarschulen und damit einem höher bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 3.

### 3.3.8.2 Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform beschäftigt sind, die **nach Schulstufen** (z. B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) **bzw. Klassenstufen gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schul- bzw. Klassenstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen**. Dies betrifft z. B. in Berlin die Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe, in Niedersachsen die Integrierte Gesamtschule, in Rheinland-Pfalz die Integrierte Gesamtschule, in Sachsen-Anhalt die Gesamtschule in integrativer Form und in Thüringen die Gemeinschaftsschule.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schul- bzw. Klassenstufe dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1 Abs. 1**.

Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einem **niedriger bewerteten Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 Satz 3 **Buchst. b** nach Ziffer 1 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einem **höher bewerteten Lehramtsstudium** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Abs. 3 Satz 3 **Buchst. b** nach Ziffer 1 Abs. 3 Satz 1 und 2.

Bei einer **Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen** ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Ziffer 1 Abs. 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

Zur Verdeutlichung der Funktionsweise der Vorschrift siehe die folgenden Beispiele:

#### Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen** wird in Niedersachsen an einer Integrierten Gesamtschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) in den **Klassenstufen 5 bis 10** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

#### Abwandlung 1:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) in den **Klassenstufen 11 bis 13** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht dem Studium des Lehramtes an Gymnasien und damit einem höher bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 3.

#### Abwandlung 2:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) in den **Klassenstufen 5 und 6** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Gymnasien** wird in Niedersachsen an einer Integrierten Gesamtschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) in den **Klassenstufen 11 bis 13** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

**Abwandlung:**

Die Lehrkraft wird (nicht mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) in den Klassenstufen 11 bis 13 eingesetzt. Eingruppierungsrelevant ist stattdessen die überwiegende Tätigkeit in den **Klassenstufen 5 bis 10**. Diese Tätigkeit entspricht dem Studium des Lehramtes an Realschulen und damit einem niedriger bewerteten Lehramtsstudium. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 2.

**Beispiel 3:**

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium des **Lehramtes an Grund- und Hauptschulen** wird in Niedersachsen an einer Integrierten Gesamtschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) in den **Klassenstufen 5 und 6** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

**Abwandlung:**

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2) in den **Klassenstufen 7 bis 9** eingesetzt. Dies entspricht ihrem Lehramtsstudium. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

### 3.4 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Master-Abschluss, Ziffer 2 des Abschnitts 2

#### 3.4.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Seiteneinsteiger mit Master-Abschluss ist grundsätzlich nach den unter B. II. 3.2 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 2 **Satz 2** des Abschn. 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine** (gedachte) **Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu B. II. 3.4.5).

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Abschn. 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschn. 2 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken des Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats.

In Abschn. B der Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL waren Sonderregelungen enthalten für Lehrkräfte mit bestimmten Hochschulabschlüssen, z. B. für

- **Religionslehrer** mit einem abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (jeweilige Fg. 4 in den Unterabschn. I, II und IV),

- **Diplom-Dolmetscher** und **Diplom-Übersetzer** mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium (jeweilige Fg. 5 in den Unterabschn. I, II und IV),
- **Diplom-Sportlehrer** mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium (jeweilige Fg. 6 in den Unterabschn. I, II und IV).

Für diese Lehrkräfte gelten nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr). Sie sind daher nach **Ziffer 2** des Abschn. 2 eingruppiert, wenn der jeweilige Abschluss als **wissenschaftliche Hochschulbildung** anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Lehrkräften mit einem (Master-)Abschluss in den Bereichen „**Musik**“ oder „**Kunst**“ siehe unten B. II. 3.4.3.

### 3.4.2 Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung

Die **ProtErkl. Nrn. 1 und 7** zu Abschn. 2 ergeben (zusammen mit Buchst. a der ProtErkl. Nr. 10 zu Abschn. 2) den Wortlaut der **ProtErkl. Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L**. Insofern sind die Auslegungsgrundsätze zu dieser Vorschrift und die hierzu ergangene Rechtsprechung heranzuziehen.

Sollte es sich um einen Magisterabschluss außerhalb der in PE Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L genannten Fakultät handeln, erfolgt eine Gleichstellung mit einem Masterabschluss, wenn es sich um einen Magisterabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule handelt. In anderen Fällen erfolgt eine Zuordnung des Magisterabschlusses zum Bachelorabschluss.

Ein Abschluss an einer **ausländischen Hochschule** gilt nach **Buchst. a** der **ProtErkl. Nr. 10** zu Abschn. 2 als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Die Regelung entspricht **Absatz 4 der ProtErkl. Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L**.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschn. 5.

### 3.4.3 Master-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik

Neben Lehrkräften mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung sind gemäß Ziffer 2 Satz 1 **Buchst. b** auch Lehrkräfte, die

- ein Studium an einer **Hochschule für Kunst oder Musik** oder an einer vergleichbaren Einrichtung
- mit einem **Mastergrad** oder mit einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben,

nach Ziffer 2 eingruppiert.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach **Buchst. b** der **ProtErkl. Nr. 10** zu Abschn. 2 als mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschn. 5.

Als Hochschulen für Kunst oder Musik sind die als solche in den Landeshochschulgesetzen bezeichneten **staatlichen Hochschulen** und auch die von den Landeshochschulgesetzen erfassten **Hochschulen für Kunst oder Musik in freier Trägerschaft** anzusehen:

Welche **Einrichtungen** einer Hochschule für Kunst oder Musik **vergleichbar** sind, regelt in einem abschließenden Katalog Absatz 1 der ProtErkl. Nr. 8.

Welche Abschlüsse einem **Mastergrad vergleichbar** sind, regelt in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung Absatz 2 der ProtErkl. Nr. 8. Sie benennt für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „**Musik**“ ausdrücklich die **A-Prüfung für Kirchenmusik**. Für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „**Kunst**“ ist kein Beispiel benannt.

Ob andere Abschlüsse einem Mastergrad vergleichbar sind, ist **im Einzelfall zu prüfen**.

#### **3.4.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums**

Die Lehrkraft ist nur dann nach Ziffer 2 eingruppiert, wenn sie die **fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund ihres Studiums** hat.

Als **Schulfach** im Sinne der Vorschrift ist nur ein solches **Fach** anzusehen, das **an der Schule, dem Schulzweig oder Schul- bzw. Klassenstufe, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet** wird.

Der Begriff „Schulfach“ wird in demselben Sinne verwendet wie in den **Lehrer- ausbildungsgesetzen** bzw. **Lehramtsprüfungsordnungen** der jeweiligen Länder. Da Abschn. 2 nach Nr. 1 der Vorbemerkungen ausschließlich bei einer Unterrichtstätigkeit von „Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst“ anzuwenden ist, genügen Fächer, die **ausschließlich** in den **Ausbildungsordnungen für Fachlehrer** aufgeführt sind, **nicht**.

Der **Abschluss eines (allgemeinen) pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums** ist grundsätzlich kein wissenschaftliches Hochschulstudium, das die Fähigkeiten zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach vermittelt (Ausnahme z. B. in NRW an Gymnasien: Schulfach „Pädagogik“). Wenn die Lehrkraft an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat, gilt die Voraussetzung gemäß **ProtErkl. Nr. 11** zu Abschn. 2 als erfüllt.

Das Unterrichtsfach „**Sport**“ ist regelmäßig in den Lehrerausbildungsgesetzen bzw. Lehramtsprüfungsordnungen der Länder enthalten; in diesen Fällen sind Nichterfüller, die dieses Fach unterrichten und auf der Stelle einer „Lehramtslehrkraft“ eingesetzt werden, nach **Abschn. 2** eingruppiert. Entsprechendes

gilt für die Unterrichtsfächer „**Musik**“ und „**Kunst**“. Die Unterrichtsfächer „**Textverarbeitung**“, „**Textgestaltung mit PC**“ o. ä. sind - im Gegensatz zum Unterrichtsfach „**Informatik**“ - nicht in den Lehramtsprüfungsordnungen enthalten. Lehrkräfte für Textverarbeitung o. ä. sind als „**Nichterfüller**“ nach **Abschn. 3** eingruppiert.

Mit der Verwendung des Begriffs Schulfach haben die Tarifvertragsparteien verdeutlicht, dass es sich um ein Unterrichtsfach handeln muss, das an der konkreten **Schule, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet** wird. An Mischschulformen muss das Unterrichtsfach in dem konkreten **Schulzweig** oder in der konkreten **Schul- bzw. Klassenstufe**, in der die Lehrkraft (mindestens zur Hälfte) eingesetzt wird, unterrichtet werden.

Es ist darüber hinaus **nicht** erforderlich, dass die Lehrkraft das Schulfach **selbst** (mindestens zur Hälfte) **unterrichtet**. Die Tarifvertragsparteien weichen damit von der Regelungstechnik der früheren Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL ab. Dort war für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erforderlich, dass sie „überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen“. Mit dem Verzicht auf dieses Erfordernis ist ein flexiblerer Personaleinsatz möglich, da Lehrkräfte nunmehr im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers auch im Unterricht in anderen Fächern eingesetzt werden können.

Die Lehrkraft hat die geforderten **fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten** in mindestens einem Schulfach, wenn sie die **Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Schulfachs** aufweist.

Die Lehrkraft ist nur dann nach Ziffer 2 eingruppiert, wenn sie **aufgrund ihres Studiums** die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat. Der durch das Wort „**aufgrund**“ zum Ausdruck gekommenen Kausalität des Studiums für die Fähigkeit zum Fachunterricht entspricht es nicht bereits, wenn nur wesentliche Teile des Studiums im Unterrichtsfach zum Tragen kommen. Entscheidend ist vielmehr, dass die **Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Unterrichtsfachs in einem wissenschaftlichen Studium erworben** wurden.

Weitere Ausführungen zum Begriff „**fachlichen Voraussetzungen**“ sind im Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.09.2015 (Az.: 14.2 – 03 201/52(8)) enthalten.

#### **3.4.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Ziffer 2 Satz 2**

Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges **Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule** abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** hätte und

- im Rahmen der Lehramtsausbildung das **Referendariat** oder den **Vorbereitungsdienst** abgeschlossen hätte.

Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das **Lehramtsstudium** nur dann **einschlägig**, wenn es **der auszuübenden Tätigkeit entspricht**.

Der Begriff des **Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule** ist in der **ProtErkl. Nr. 2 zu Abschn. 2** definiert. Danach muss es sich um ein lehramtsbezogenes Studium handeln, das mit einer ersten Staatsprüfung, einer Diplom- oder Masterprüfung beendet wird.

Wann das **Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit** im Sinne von Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 2 **entspricht**, ist in **ProtErkl. Nr. 5 zu Abschn. 2** festgelegt. Danach muss das Studium dem Lehramt für die Schulform entsprechen, in der die Lehrkraft unterrichtet. In der Niederschriftserklärung zur ProtErkl. Nr. 5 haben die Tarifvertragsparteien beispielhaft Fallgestaltungen eines einschlägigen Lehramtsstudiums aufgeführt:

Niederschriftserklärung zu Nr. 5 der Protokollerklärungen zu Abschn. 2:

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Grundschule entspricht z. B. ein Lehramtsstudium für die Primarstufe.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer kooperativen Gesamtschule (NI) im Schulzweig Realschule entspricht z. B. ein Lehramtsstudium für die Realschule.

Der auszuübenden Tätigkeit an einer Gesamtschule (NW) im Bereich der Sekundarstufe I entspricht z. B. ein Studium des Lehramts für Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen an der Gesamtschule.

### **3.4.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 2 Satz 3**

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich - wie in Ziffer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppe 10, die den BesGrn. A 12, 12a zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

### 3.5 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit Bachelor-Abschluss, Ziffer 3 des Abschnitts 2

#### 3.5.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Seiteneinsteiger mit Bachelor-Abschluss ist grundsätzlich nach den unter B. II. 3.2 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. **Ziffer 2 Satz 2** des Abschn. 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine** (gedachte) **Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu B. II. 3.5.5).

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Abschn. 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschn. 2 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken des Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats.

In Abschn. B der Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL waren Sonderregelungen enthalten für Lehrkräfte mit bestimmten Hochschulabschlüssen, z. B. für

- **Diplom-Dolmetscher** und **Diplom-Übersetzer** mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium (jeweilige Fg. 5 in den Unterabschn. I, II und IV),
- **Diplom-Sportlehrer** mit einem mindestens sechssemestrigen Hochschulstudium (jeweilige Fg. 6 in den Unterabschn. I, II und IV).

Für diese Lehrkräfte gelten nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr). Sie sind daher nach **Ziffer 3** des Abschn. 2 eingruppiert, wenn der jeweilige Abschluss als **Hochschulbildung** anzusehen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Lehrkräften mit einem (Bachelor-)Abschluss in den Bereichen „**Musik**“ oder „**Kunst**“ siehe B. II. 3.5.3.

#### 3.5.2 Abgeschlossene Hochschulbildung

Die Voraussetzung der abgeschlossenen Hochschulbildung erläutert die **ProtErkl. Nr. 9** zu Abschn. 2. Sie ist an die allgemeine Regelung für die Qualifikationsebene des gehobenen Dienstes in § 8 TV EntgO Bund angelehnt.

Ein Abschluss an einer **ausländischen Hochschule** gilt nach **Buchst. c** der **ProtErkl. Nr. 10** zu Abschn. 2 als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Die Regelung entspricht **Absatz 4 der ProtErkl. Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L**.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschn. 5.

### 3.5.3 Bachelor-Abschluss an einer Hochschule für Kunst oder Musik

Neben Lehrkräften mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung sind gemäß Ziffer 3 Satz 1 **Buchst. b** auch Lehrkräfte, die

- ein Studium an einer **Hochschule für Kunst oder Musik** oder an einer vergleichbaren Einrichtung
- mit einem **Bachelorgrad** oder mit einem vergleichbaren Grad abgeschlossen haben,

nach Ziffer 3 eingruppiert. Damit gelten insbesondere für Lehrkräfte in den Unterrichtsfächern „Kunst“ und „Musik“ nach der Entgeltordnung Lehrkräfte keine Besonderheiten (mehr).

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach **Buchst. d** der **ProtErkl. Nr. 10** zu Abschn. 2 als mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschn. 5.

Zu den **Hochschulen für Kunst oder Musik** gelten die Ausführungen zur Eingruppierungsregelung in Abschn. 2 Ziffer 2 entsprechend; welche **Einrichtungen** einer Hochschule für Kunst oder Musik **vergleichbar** sind, regelt in einem abschließenden Katalog Absatz 1 der ProtErkl. Nr. 8 (siehe zu alledem B. II. 3.4.3).

Welche Abschlüsse einem **Bachelorgrad vergleichbar** sind, regelt in einer nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung Absatz 3 der ProtErkl. Nr. 8. Sie benennt für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „**Musik**“ ausdrücklich die **B-Prüfung für Kirchenmusik**. Für Lehrkräfte im Unterrichtsfach „**Kunst**“ ist kein Beispiel benannt.

### 3.5.4 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Ziffer 3 eingruppiert, wenn sie die **fachlichen Voraussetzungen** zum Unterrichten in mindestens einem **Schulfach aufgrund ihres Studiums** hat. Als Schulfach im Sinne der Vorschrift ist nur ein solches **Fach** anzusehen, das **an der Schule, dem Schulzweig oder Schul- bzw. Klassenstufe, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet** wird. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschn. 2 Ziffer 2 (B. II. 3.4.4).

### 3.5.5 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2 Satz 2

Ziffer 3 Satz 1 verweist für die gedankliche Zuordnung auf Ziffer 2 Satz 2. Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges **Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule** abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** hätte und
- im Rahmen der Lehramtsausbildung das **Referendariat** oder den **Vorbereitungsdienst** abgeschlossen hätte.

Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das **Lehramtsstudium** nur dann **einschlägig**, wenn es **der auszuübenden Tätigkeit entspricht**. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschn. 2 Ziffer 2 (B. II. 3.4.5).

### 3.5.6 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 3 Abs. 1 Satz 2

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich - wie in Ziffer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 3 Satz 2.

### 3.6 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Ziffer 4 des Abschnitts 2

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von „Lehrkräften“, also z. B. der Lehrkräfte, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder die bereits während des (Lehramts-)Studiums als Lehrkraft eingesetzt werden, bestimmt sich nach **Abschn. 2 Ziffer 4**.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe der sonstigen Seiteneinsteiger ist grundsätzlich nach den unter B. II. 3.2 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 4 Satz 1 i. V. m. **Ziffer 2 Satz 2** des Abschn. 2 ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine** (gedachte) **Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie in Bezug auf die zu besetzende Stelle die erforderliche vollständige Lehramtsausbildung absolviert hätte (siehe hierzu B. II. 3.4.5).

Ziffer 4 Satz 1 verweist für die gedankliche Zuordnung auf Ziffer 2 Satz 2. Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe“ das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- ein einschlägiges **Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule** abgelegt hätte,
- aufgrund dessen die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens **zwei Fächern** hätte und

- im Rahmen der Lehramtsausbildung das **Referendariat** oder den **Vorbereitungsdienst** abgeschlossen hätte.

Nach Ziffer 2 Satz 2 Halbsatz 2 ist das **Lehramtsstudium** nur dann **einschlägig**, wenn es **der auszuübenden Tätigkeit entspricht**. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschn. 2 Ziffer 2 (B. II. 3.4.5).

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich - wie in Ziffer 1 - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 4 Satz 2.

#### **4. Abschnitt 3 - „Nichterfüller“ in der Tätigkeit von Fachlehrern**

##### **4.1 Geltungsbereich**

Abschn. 3 gilt nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 3 für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im jeweiligen Bundesland nicht erfüllt sind („**Nichterfüller**“) **in der Tätigkeit von Fachlehrern** oder vergleichbaren Lehrkräften.

##### **4.1.1 Fachliche und pädagogische Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sind nicht erfüllt**

Zum Begriff der **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen** zur Übernahme in das Beamtenverhältnis siehe B. II. 2.1.1.

##### **4.1.2 Begriff des Fachlehrers**

Der Beispielskatalog in **Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 3** enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Bezeichnungen, die dem in den Ländern geltenden **Laufbahn-, Schul- oder sonstigen Landesrecht** entnommen sind.

Folgende Ämter für Fachlehrer werden in Niedersachsen nach Stellenausschreibungen besetzt:

- Lehrer für Fachpraxis
- den Seefahrtoberlehrer
- Oberlehrer im Justizvollzugsdienst.

Werden diese Stellen nicht mit einem Erfüller besetzt, dann erfolgt die Eingruppierung nach diesem Abschnitt. Neueinstellungen von anderen als den genannten Fachlehrern sind in Niedersachsen derzeit **nicht** möglich. Sollte im Einzelfall eine abweichende Einstellung erfolgen, ist dem Niedersächsischen Kultusministerium zu berichten.

#### 4.1.3 Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden

Ist für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein **Amt** für Fachlehrer oder vergleichbare Lehrkräfte **ausgebracht**, gilt Folgendes:

Erfüllt ein Fachlehrer die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis („**Erfüller**“), so richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 1** (siehe auch Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte). Hierfür ist anhand des jeweiligen Laufbahnrechts zu prüfen, ob ein Amt für die Tätigkeit der konkret einzugruppierenden Lehrkraft ausgebracht ist, und ob die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **erfüllt**. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschn. 1 (siehe auch B. II. 2.1.2).

Bei Eingruppierungsvorgängen im Zusammenhang mit der **Begründung des Arbeitsverhältnisses** muss i. d. R. für die Anwendung des Abschn. 1 die (fiktive) Übernahme in das Beamtenverhältnis **im Zeitpunkt des Eingruppierungsvorgangs** möglich sein. Es genügt daher nicht, wenn zwar ein Amt ausgebracht ist, das den konkreten fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen der Lehrkraft entspricht, die **Laufbahn** jedoch inzwischen **geschlossen** ist. Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus Abs. 1 Satz 2 der ProtErkl. Nr. 2 zu Abschn. 1 (siehe B. II. 2.1.1). In diesen Fällen richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 3 Unterabschn. 4 oder 5**.

##### Beispiel:

Eine Lehrkraft mit staatlicher Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens wechselt nach jahrlanger Tätigkeit in der privaten Wirtschaft in den öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin und soll als tarifbeschäftigte Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule eingestellt werden. Die Laufbahnen der **Fachlehrer (BesGr. A 10)** sind nach § 41 Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) v. 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546) m. W. v. 1. Januar 2013 geschlossen worden. Abschn. 1 und Abschn. 3 Unterabschn. 1 bis 3 kommen nicht zur Anwendung. Die Eingruppierung richtet sich nach Abschn. 3 Unterabschn. 5.

Erfüllt ein Fachlehrer die fachlichen und pädagogischen Anforderungen des ausgebrachten Amtes nicht („**Nichterfüller**“), so richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 3 Unterabschn. 1, 2 oder 3** (siehe auch Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte). Hierfür ist anhand des jeweiligen Laufbahnrechts zu prüfen, ob (im Zeitpunkt der Einstellung)

- ein **Amt** für die Tätigkeit der konkret einzugruppierenden Lehrkraft **ausgebracht** ist,
- die Laufbahn **nicht geschlossen** ist und
- die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **nicht erfüllt**.

Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach Abschn. 3 Unterabschn. 1 bis 3.

Wird ein Fachlehrer (mindestens zur Hälfte, Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte) **in der Tätigkeit einer „Lehrkraft“ eingesetzt**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 2** (siehe B. II. 3.1).

#### 4.1.4 Kein Amt für die Lehrtätigkeit vorhanden

Ist für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein **Amt für Fachlehrer** oder vergleichbare Lehrkräfte **nicht ausgebracht** oder ist ein Amt zwar vorhanden, aber die **Laufbahn** zwischenzeitlich **geschlossen**, gilt Folgendes:

Wird ein Fachlehrer (mindestens zur Hälfte, Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte) in der Tätigkeit einer „Lehramtslehrkraft“ **eingesetzt**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 2** (siehe B. II. 3.1). Anderenfalls richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 3 Unterabschn. 4 oder 5**.

**Nr. 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 3** stellt klar, dass die Unterabschn. 4 und 5 für die dort ausdrücklich genannten Beschäftigten selbst dann zur Anwendung kommen, wenn landesrechtliche Regelungen zu Fachlehrern oder vergleichbaren Lehrkräften nicht bestehen.

## 4.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 1

### 4.2.1 Struktur des Unterabschnitts 1

Abschn. 3 Unterabschn. 1 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschn. 1 für Lehrkräfte **in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung**.

Die **ProtErkl. Nr. 1** zu Unterabschn. 1 erläutert, wann eine solche Tätigkeit vorliegt: Danach muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht **zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung** erforderlich ist. Für den beamteten Fachlehrer muss sich also aus den landesspezifischen (Laufbahn-) Vorschriften ergeben, dass für das konkrete Fachlehreramt eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.

Abschn. 3 Unterabschn. 1 gliedert sich in drei Ziffern:

- **Ziffer 1** regelt die Eingruppierung der „**besten Nichterfüller**“, also Lehrkräften mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Hochschulbildung, aber **ohne** die ggf. darüber hinaus geforderten **weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen** (z. B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung),
- **Ziffer 2** regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung,
- **Ziffer 3** regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, also z. B. von Lehrkräften, die eine zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Nach den Regelungen der einzelnen Ziffern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) festzustellen, welche **Ausbildung** die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Ziffern einschlägig ist,

(2.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und

(3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener <b>Hochschulbildung</b> und weiteren <b>laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen</b>	mit abgeschlossener <b>Hochschulbildung</b> ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger <b>Berufsausbildung</b>	nicht mindestens die Voraussetzungen der Ziffer 2
	Abschn. 1	Ziffer 1 des Abschn. 3 Unterabschn. 1	Ziffer 2 des Abschn. 3 Unterabschn. 1	Ziffer 3 des Abschn. 3 Unterabschn. 1
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)		
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 11	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage
A13	E 13 !!!!	Bei Nichterfüllern ist das Nds. Kultusministerium zu beteiligen.		

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar grundsätzlich jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die **Beförderungsmöglichkeiten**. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („**Erfüller**“) besteht die Möglichkeit der Beförderung (Abschn. 1 Abs. 1 Satz 2). Bei Lehrkräften mit abgeschlossener Hochschulbildung, aber ohne vollständige Ausbildung als Fachlehrer („**bester Nichterfüller**“) erfolgt die Zuordnung nur in die Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im **Eingangssamt** entspricht (Ziffer 1 Satz 1 des Abschn. 3 Unterabschn. 1).

Mit den Regelungen in den **Ziffern 2 und 3** haben die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit geschaffen, dem Mangel an Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung durch Einstellung von Bewerbern mit geringerer Qualifikation zu begegnen.

#### 4.2.2 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Ziffer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

Ziffer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die eine **Hochschulausbildung abgeschlossen** haben, aber die **weiteren Anforderungen** (pädagogische Ausbildung, Berufserfahrung o. ä.) **nicht oder nicht vollständig** erfüllen.

##### 4.2.2.1 Abgeschlossene Hochschulbildung

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen Hochschulbildung** erläutert die **ProtErkl. Nr. 2 zu Unterabschn. 1**, deren Wortlaut identisch ist mit der ProtErkl. Nr. 9 zu Abschn. 2.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der **ProtErkl. Nr. 3** zu Unterabschn. 1 als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Für Hochschulabschlüsse nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschn. 5.

##### 4.2.2.2 Fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach aufgrund des Studiums

Die Lehrkraft ist nur dann nach Ziffer 1 eingruppiert, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem **Schulfach** hat. Als Schulfach im Sinne der Vorschrift ist nur ein solches **Fach** anzusehen, das **an der Schule, dem Schulzweig oder Schul- bzw. Klassenstufe, in der die Lehrkraft eingesetzt ist, unterrichtet** wird. Ferner muss die Lehrkraft die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach **aufgrund ihres Studiums** haben. Siehe zu alledem die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschn. 2 Ziffer 2 unter B. II. 3.4.4.

##### 4.2.2.3 Hochschulbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 1 **Satz 2** des Unterabschn. 1 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über die abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich **die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken**.

#### 4.2.2.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 1 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 und 10, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

#### 4.2.3 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

##### 4.2.3.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter B. II. 4.2.1 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine gedachte Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene **Hochschulbildung** verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Unterabschn. 1, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Satz 2 des Unterabschn. 1 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

##### 4.2.3.2 Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung

Nach Ziffer 2 Satz 1 ist eine **Berufsausbildung** erforderlich. **Anderweitige Ausbildungen, Schulungen oder Fortbildungen** fallen **nicht** hierunter.

Für Berufsausbildungen nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschn. 5.

Die Berufsausbildung muss nach Ziffer 2 Satz 1 **fachspezifisch** sein. Hierunter ist eine Ausbildung zu verstehen, die **für das zu unterrichtende Fach einschlägig** ist.

#### 4.2.3.3 Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Ziffer 2 Satz 2

Nach Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine **abgeschlossene Hochschulbildung** verfügen würde und,
- über diese hinaus **alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen** erfüllen würde.

#### 4.2.3.4 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 2 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppe 9, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet ist, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

#### 4.2.4 Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Ziffer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 1

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern mit Hochschulbildung, also z. B. der Lehrkräfte, die keine fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben, bestimmt sich nach **Abschn. 3 Unterabschn. 1 Ziffer 3**.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter B. II. 4.2.1 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine gedachte Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene **Hochschulbildung** verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Unterabschn. 1, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 des Unterabschn. 1 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich - wie nach Ziffer 1 (siehe B. II. 4.2.2.4) - aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsamtsamt in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 3 Satz 2.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 10 und A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

#### **4.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, Abschnitt 3 Unterabschnitt 2**

##### **4.3.1 Struktur des Unterabschnitts 2**

Abschn. 3 Unterabschn. 2 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschn. 2 für Lehrkräfte **in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung**.

Die **ProtErkl. Nr. 1** zu Unterabschn. 2 erläutert, wann eine solche Tätigkeit vorliegt: Danach muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht **zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung** und eine **abgeschlossene Aufstiegsfortbildung** erforderlich sind. Für den beamteten Fachlehrer muss sich also aus den landesspezifischen (Laufbahn-)Vorschriften ergeben, dass für das konkrete Fachlehreramt eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich ist.

Abschn. 3 Unterabschn. 2 gliedert sich in drei Ziffern:

- **Ziffer 1** regelt die Eingruppierung der „**besten Nichterfüller**“, also Lehrkräften mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Aufstiegsfortbildung, aber **ohne** die darüber hinaus geforderten **weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen** (z. B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung),
- **Ziffer 2** regelt die Eingruppierung von Lehrkräften mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, aber **ohne abgeschlossene Aufstiegsfortbildung**,
- **Ziffer 3** regelt die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, also z. B. von Lehrkräften, die eine zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Nach den Regelungen der einzelnen Ziffern ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) festzustellen, welche **Ausbildung** die Lehrkraft hat und damit, welche der einzelnen Ziffern einschlägig ist,

(2.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und

(3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener <b>Aufstiegsfortbildung und weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen</b>	mit abgeschlossener <b>Aufstiegsfortbildung</b> ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger <b>Berufsausbildung</b>	nicht mindestens die Voraussetzungen der Ziffer 2
	Abschn. 1	Ziffer 1 des Abschn. 3 Unterabschn. 2	Ziffer 2 des Abschn. 3 Unterabschn. 2	Ziffer 3 des Abschn. 3 Unterabschn. 2
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)		
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 9	kleine EG 9 + Angleichungszulage	Kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage	EG 7 + Angleichungszulage
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 11	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage

„Erfüller“ und „bester Nichterfüller“ sind zwar grundsätzlich jeweils derselben Entgeltgruppe zugeordnet, allerdings unterscheiden sich die **Beförderungsmöglichkeiten**. Bei voll ausgebildeten Lehrkräften („**Erfüller**“) besteht die Möglichkeit der Beförderung (Abschn. 1 Abs. 1 Satz 2). Bei Lehrkräften mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, aber ohne vollständige Ausbildung als Fachlehrer („**bester Nichterfüller**“) erfolgt die Zuordnung nur in die Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im **Eingangssamt** entspricht (Ziffer 1 Satz 1 des Abschn. 3 Unterabschn. 2).

Mit den Regelungen in den **Ziffern 2 und 3** haben die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit geschaffen, dem Mangel an Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung durch Einstellung von Bewerbern mit geringerer Qualifikation zu begegnen.

#### 4.3.2 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, Ziffer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2

Ziffer 1 gilt für die Eingruppierung der „besten Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die eine **Aufstiegsfortbildung abgeschlossen** haben, aber die **weiteren Anforderungen** (pädagogische Ausbildung, Berufserfahrung o. ä.) **nicht** oder **nicht vollständig** erfüllen.

##### 4.3.2.1 Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und abgeschlossene Aufstiegsfortbildung

Zur Voraussetzung der **abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung** siehe die Ausführungen zu Unterabschn. 1 Ziffer 2 (B. II. 4.2.3.2).

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen Aufstiegsfortbildung** erläutert die **ProtErkl. Nr. 2 zu Unterabschn. 2**. Danach ist der Abschluss einer **Meisterprüfung** oder einer anderen, nach dem (unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org) abrufbaren) **Beschluss der KMK** v. 6. März 2009 über den „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ vergleichbaren beruflichen **Aufstiegsfortbildung** erforderlich. Der Beschluss der KMK zählt die folgenden Aufstiegsfortbildungen auf:

- Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO),
- Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.
- Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst),
- Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der KMK in der jeweils geltenden Fassung,
- Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

Für Berufsausbildungen bzw. Aufstiegsfortbildungen nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog. Für pädagogische Abschlüsse nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt vorrangig Abschn. 5.

#### 4.3.2.2 Aufstiegsfortbildung - Lehrbefähigung - Beamtenverhältnis

Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 1 **Satz 2** des Unterabschn. 2 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über die abgeschlossene Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich **die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken**.

#### 4.3.2.3 Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 1 Satz 3

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 9 und 10, die den BesGrn. A 9 bis A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

#### 4.3.3 Eingruppierung der „Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2

##### 4.3.3.1 Systematik

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter B. II. 4.3.1 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine gedachte Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene **Aufstiegsfortbildung** verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

Dies verdeutlicht Ziffer 2 Satz 2 des Unterabschn. 2, der für die Ermittlung des entsprechenden Beamten die Formulierung „**eine Lehrkraft**“ verwendet und damit die gedachte verbeamtete Lehrkraft von der tarifbeschäftigten Lehrkraft löst. Hingegen spricht Ziffer 1 Satz 2 des Unterabschn. 2 „**die Lehrkraft**“ an und verknüpft damit die tarifbeschäftigte Lehrkraft und die gedachte verbeamtete Lehrkraft allein durch das Hinzudenken der weiteren Voraussetzungen.

#### 4.3.3.2 **Abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung**

Zur Voraussetzung der nach Ziffer 2 Satz 1 erforderlichen **abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung** siehe die Ausführungen zu Unterabschn. 1 Ziffer 2 (B. II. 4.2.3.2).

#### 4.3.3.3 **Gedankliche Zuordnung des entsprechenden Beamten, Ziffer 2 Satz 2**

Nach Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine **abgeschlossene Aufstiegsfortbildung** verfügen würde und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

#### 4.3.3.4 **Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen, Ziffer 2 Satz 3**

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der entsprechenden beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 2 Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 9 bis A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

#### 4.3.4 **Eingruppierung der sonstigen „Nichterfüller“, Ziffer 3 des Abschnitt 3 Unterabschnitt 2**

Die Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, also z. B. der Lehrkräfte, die keine fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben, bestimmt sich nach **Abschn. 3 Unterabschn. 2 Ziffer 3**.

Für die Ermittlung der Entgeltgruppe ist grundsätzlich nach den unter B. II. 4.3.1 beschriebenen **drei Schritten** vorzugehen. Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 3 Satz 1 i. V. m. Ziffer 2 Satz 2 ist für die Ermittlung der zugeordneten Besoldungsgruppe das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das **eine gedachte Lehrkraft** übernommen werden könnte, wenn sie

- über eine abgeschlossene **Aufstiegsfortbildung** verfügen würde, die der zu besetzenden Stelle entspricht, und darüber hinaus
- **alle weiteren** laufbahnrechtlich vorgeschriebenen **Voraussetzungen** erfüllen würde.

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangssamt in der **Zuordnungstabelle** in Satz 2.

Für die Entgeltgruppen 7 bis 9, die den BesGrn. A 9 bis A 11 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

#### **4.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3**

##### **4.4.1 Struktur des Unterabschnitts 3**

Abschn. 3 Unterabschn. 3 gilt nach der Vorbemerkung zu Unterabschn. 3 für Lehrkräfte **in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschn. 1 oder 2 fallen**. Es muss sich also um eine Tätigkeit handeln, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn oder Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht **„weniger“ als eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung** (B. II. 4.3.2.1) erforderlich ist. Z. B. erfordert das Amt des Fachlehrers an einer berufsbildenden Schule in Nordrhein-Westfalen lediglich einen **Schulabschluss** (zweijährige Höhere Handelsschule), eine dreijährige Berufstätigkeit sowie einen einjährigen Lehrgang.

Abschn. 3 Unterabschn. 3 enthält nur eine einzige Eingruppierungsregelung. Nach dieser bestimmt sich die Eingruppierung der **„Nichterfüller“**, also jenen Lehrkräften, die **nicht alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen** (z. B. Berufserfahrung, pädagogische Ausbildung) erfüllen.

Nach der Regelung ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **zwei Schritten** vorzugehen, nämlich:

(1.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und

(2.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Damit ergibt sich folgende Systematik:

Beamte	Tarifbeschäftigte	
	mit laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	ohne laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen
	Abschn. 1	Abschn. 3 Unterabschn. 3
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe	
A 9	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage

#### 4.4.2 Eingruppierung der „Nichterfüller“

Unterabschn. 3 gilt für die Eingruppierung der „Nichterfüller“, also jenen Fachlehrern, die **nicht alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen** erfüllen.

Im Rahmen des **ersten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten (siehe B. II. 4.4.1), gilt Folgendes: Nach **Satz 2** des Unterabschn. 3 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. Es sind also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich **die weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen hinzuzudenken**.

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft im Eingangsamt in der **Zuordnungstabelle** in Satz 3.

Für die Entgeltgruppen 8 und 9, die den BesGrn. A 9 und A 10 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

#### 4.5 **Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen, für deren Tätigkeit kein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist, Unterabschnitt 4**

Unterabschn. 4 gilt für Lehrkräfte in der **Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen**, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein **Amt für Fachlehrer** oder vergleichbare Lehrkräfte **nicht ausgebracht** ist oder ein Amt zwar vorhanden, aber die **Laufbahn** zwischenzeitlich **geschlossen** ist (siehe B. II. 4.1.4).

Die Tätigkeitsmerkmale für Fachlehrer mit Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für ein bzw. zwei Fächer (EG 8 bzw. EG 9 Fg. 1) gehen zurück auf die folgenden besonderen Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen in Abschn. B Unterabschn. I der Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL:

- **Technische Lehrer** mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens **zwei Fächer** (Fg. 10) in EG 9 und

**Technische Lehrer** mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens **ein Fach** (Fg. 11) in EG 8.

Die obigen Ausführungen gelten für Niedersachsen ausschließlich noch für die Überleitung von Bestandsfällen. Entsprechende Ämter sind in der NLVO-Bildung nicht mehr ausgebracht. Für Neubesetzungen erfolgt eine Ausschreibung ausschließlich als Lehrer/innen für Fachpraxis.

Über die jeweiligen Schlussätze der Unterabschn. II, III, IV galten diese Tätigkeitsmerkmale (einschließlich des Eingruppierungsniveaus) auch für Lehrkräfte an Realschulen, Sonderschulen und vergleichbaren Schulformen sowie Gymnasien. Die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze sind weiterhin entsprechend heranzuziehen.

Die Voraussetzung der anerkannten mindestens einjährigen sonderpädagogischen Zusatzausbildung in EG 9 Fg. 2 ist nur dann erfüllt, wenn die Zusatzausbildung **in sonderpädagogischer und didaktischer Hinsicht weiterbildet** und **in Vollzeitform mindestens ein Jahr** oder berufsbegleitend mindestens zwei Jahre dauert.

#### 4.6 **Fachlehrer an berufsbildenden Schulen, für deren Tätigkeit kein besoldungsrechtliches Amt ausgebracht ist, Unterabschnitt 5**

Unterabschn. 5 gilt für Lehrkräfte in der **Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen**, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht ein **Amt für Fachlehrer** oder vergleichbare Lehrkräfte **nicht ausgebracht** ist oder ein Amt zwar vorhanden, aber die **Laufbahn** zwischenzeitlich **geschlossen** ist (siehe B. II. 4.1.4).

Die Tätigkeitsmerkmale unterscheiden nach dem **Ausbildungsniveau** der eingruppierten Lehrkraft.

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung** in **EG 10** erläutert die **ProtErkl. Nr. 1 zu Unterabschn. 5**, deren Wortlaut identisch ist mit der ProtErkl. Nr. 7 zu Abschn. 2. (siehe die Ausführungen unter B. II. 3.4.2).

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen Hochschulbildung** in **EG 9 Fg. 1** erläutert die **ProtErkl. Nr. 2 zu Unterabschn. 5**, deren Wortlaut identisch ist mit der ProtErkl. Nr. 9 zu Abschn. 2.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der **ProtErkl. Nr. 5** zu Unterabschn. 5 als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (**Buchst. a**) bzw. als abgeschlossene Hochschulbildung (**Buchst. b**), wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Die Tätigkeitsmerkmale der EG 10 und der EG 9 Fg. 1 erfordern, dass die Lehrkraft **aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach** hat. Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschn. 2 Ziffer 2 (B. II. 3.4.4).

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen fachspezifischen Ausbildung** in **EG 9 Fg. 2** und in **EG 8** entspricht (bis auf die Ausbildungsdauer) der Regelung in Ziffer 2 des Unterabschn. 1 (siehe B. II. 4.2.3.2). Bei der Bezeichnung „Ausbildung“ anstelle von „Berufsausbildung“ in den Unterabschn. 1 und 2 handelt es sich um ein Redaktionsversehen.

Die Voraussetzung der **abgeschlossenen Aufstiegsfortbildung** erläutert die **ProtErkl. Nr. 6 zu Unterabschn. 5**, deren Wortlaut identisch ist mit der ProtErkl. Nr. 2 zu Unterabschn. 2 (siehe B. II. 4.3.2.1).

## 5. Abschnitt 4 - Sonstige Lehrkräfte

### 5.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 1

#### 5.1.1 Geltungsbereich

Nach der Vorbemerkung gilt der Unterabschn. 1 des Abschn. 4 nur für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht **nach landesrechtlichen Vorschriften** erteilen.

Damit haben die Tarifvertragsparteien die Regelungen in den Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL weiterentwickelt, die Tätigkeitsmerkmale enthielten für „ausländische Lehrer ... mit ... voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen“.

Nach dieser Systematik wurde auch in Niedersachsen eingruppiert nach Ziffer 12 der Anlage zum Eingruppierungserlass des MK.

Im Gegensatz zu diesen Tätigkeitsmerkmalen kommt Abschn. 4 Unterabschn. 1 nicht nur für ausländische Lehrkräfte mit **voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes** in Betracht, sondern (**unabhängig von der Staatsangehörigkeit**) auch für Lehrkräfte mit einer **deutschen Lehramtsbefähigung**.

Die Voraussetzung „herkunftssprachlich“ stellt auf die **Herkunftssprache der Schüler** ab. Herkunftssprachlicher **Ergänzungsunterricht** liegt vor, wenn der Unterricht als zusätzliches Angebot in der Herkunftssprache der Schüler erteilt wird. Wird der Unterricht dagegen **anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache** erteilt, richtet sich die Eingruppierung nach Abschn. 2.

### 5.1.2 Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 1

Abschn. 4 Unterabschn. 1 knüpft für die Eingruppierung von Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, allein an das **Ausbildungsniveau** an. Das Eingruppierungsniveau gliedert sich in Merkmale für

- Lehrkräfte mit abgeschlossenem **Lehramtsstudium** an einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit **abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (EG 10)**,
- Lehrkräfte mit abgeschlossener **Hochschulbildung (EG 9)**,
- Lehrkräfte mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger **Berufsausbildung (EG 8)** und
- Lehrkräfte, die **nicht mindestens** eine dreijährige fachspezifischer Berufsausbildung absolviert haben (**EG 7**).

### 5.1.3 Anforderungen an die Ausbildung

Der Begriff des **abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule** i. S. d. **EG 10** wird durch die **ProtErkl. Nrn. 1 und 2** zu Unterabschn. 1 näher erläutert. Diese entsprechen den ProtErkl. Nrn. 1 und 2 zu Abschn. 2.

Der Begriff der **abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung** i. S. d. **EG 10** wird durch die **ProtErkl. Nrn. 1 und 3** zu Unterabschn. 1 näher erläutert. Diese entsprechen den ProtErkl. Nrn. 1 und 7 zu Abschn. 2 (siehe B. II. 3.4.2).

Der Begriff der **abgeschlossenen Hochschulbildung** i. S. d. **EG 9** wird durch die **ProtErkl. Nr. 4** zu Unterabschn. 1 näher erläutert. Diese entspricht der ProtErkl. Nr. 9 zu Abschn. 2 (siehe B. II. 3.5.2).

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt nach der **ProtErkl. Nr. 5** zu Unterabschn. 1 als abgeschlossenes Lehramtsstudium (**Buchst. a**), als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (**Buchst. b**) bzw. als abgeschlossene Hochschulbildung (**Buchst. c**), wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Die Voraussetzung der **anderweitigen abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung** i. S. d. **EG 8** entspricht der Regelung in Ziffer 2 des Abschn. 3 Unterabschn. 1 (siehe B. II. 4.2.3.2). Die **ProtErkl. Nr. 6** zu Unterabschn. 1 erläutert, dass eine **pädagogische Ausbildung** als anderweitige fachspezifische Berufsausbildung gilt.

Für Hochschulabschlüsse und Berufsausbildungen nach dem **Recht der ehemaligen DDR** gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog.

### 5.1.4 Mischstätigkeit

Werden Lehrkräfte sowohl im herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht als auch im „regulären“ Unterricht (z. B. Fremdsprachenunterricht) eingesetzt, ist für die Eingruppierung Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte zu beachten. Danach ist die Tätigkeit maßgebend, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt.

## 5.2 Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen, sonderpädagogische Fachkräfte, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2

### 5.2.1 Geltungsbereich

Abschn. 4 Unterabschn. 2 setzt die Begriffe der „**pädagogischen Unterrichtshilfen**“, der „**heilpädagogischen Unterrichtshilfen**“ und der „**sonderpädagogischen Fachkräfte**“ voraus. Sie sind dem Sprachgebrauch der Schulverwaltungen in den jeweiligen Ländern entnommen. Die Begriffe sind **Funktionsbezeichnungen**, die allein bestimmte **Tätigkeitsbereiche** beschreiben; sie stellen **nicht** auf eine **Ausbildung** ab. Ihnen ist gemeinsam, dass ihre Tätigkeit immer unter der **übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft** erfolgt, die **in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium** (Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung bzw. im Sinne von Abschn. 2) eingesetzt ist.

Die Tätigkeitsmerkmale sind nur dann anwendbar, wenn die pädagogischen Unterrichtshilfen **als Lehrkräfte** i. S. d. ProtErkl. zu § 44 Nr. 1 anzusehen sind. Unterrichtshilfen **als Lehrkräfte sind in Niedersachsen nicht vorhanden**.

Für pädagogische Unterrichtshilfen, die als Lehrkräfte anzusehen sind, kommen nach Nr. 1 Abs. 5 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte nur folgende Eingruppierungsregelungen in Betracht:

- Soweit im Besoldungsgesetz des jeweiligen Landes ein **Amt** für pädagogische Unterrichtshilfen **ausgebracht** ist, dessen Voraussetzungen **die Lehrkraft erfüllt**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 1**. Dies gilt auch, wenn ein Amt für pädagogische Unterrichtshilfen mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebracht ist und die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt.
- Ist **kein Amt** – so wie in Niedersachsen - ausgebracht oder erfüllt die Lehrkraft die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen in **Abschn. 4 Unterabschn. 2**.

Soweit eine Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR vorliegt (und ein entsprechendes Amt für pädagogische Unterrichtshilfen ausgebracht ist und nur die Bewährungsfeststellung fehlt), kommt analog Nr. 1 Abs. 7 der Vorbemerkungen zu allen Abschn. der Entgeltordnung Lehrkräfte auch eine Anwendung von **Abschn. 5 Ziffer 1** in Betracht.

Eine Eingruppierung nach den allgemeinen Regelungen in **Abschn. 2** kommt nicht in Betracht.

### 5.2.2 Anerkannte mindestens einjährige sonder- (oder heil-) pädagogische Zusatzausbildung, EG 9 Fgn. 2 und 5

Die Voraussetzung der anerkannten mindestens einjährigen **sonderpädagogischen Zusatzausbildung** in EG 9 Fgn. 2 und 5 ist nur dann erfüllt, wenn die Zusatzausbildung **in sonderpädagogischer und didaktischer Hinsicht weiterbildet** und **in Vollzeitform mindestens ein Jahr** oder berufsbegleitend mindestens zwei Jahre dauert. Entsprechendes gilt für die **heilpädagogische Zusatzausbildung**.

### 5.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen, Abschnitt 4 Unterabschnitt 3

#### 5.3.1 Geltungsbereich

Nach Abschn. 4 Unterabschn. 3 sind Lehrkräfte in **Schulkindergärten** oder in **Vorschulklassen für schulpflichtige** Kinder eingruppiert.

Die Tätigkeitsmerkmale in Abschn. 4 Unterabschn. 3 sind nur dann anwendbar, wenn die Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen – so auch in Niedersachsen - **als Lehrkräfte** i. S. d. ProtErkl. zu § 44 Nr. 1 anzusehen sind.

#### 5.3.2 Struktur des Abschnitts 4 Unterabschnitt 3

Die Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen sind hinsichtlich ihrer Anforderungen mit geringen Änderungen aus den Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL (vgl. dazu für Niedersachsen Ziffer 13 und 26 der Anlage zum Eingruppierungserlass des MK vom 15.1.1996) übernommen worden. Sie gliedern sich weiterhin in Merkmale für

- **Leiter** eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse (jeweils) einer **Sonderschule** (EG 10),
- **Leiter** eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse (EG 9 Fg. 1 und 2)
- **Lehrkräfte** in einer Vorschulklasse oder in einem Schulkindergarten (EG 9 Fg. 3).

#### 5.3.3 Vergleichbare abgeschlossene Hochschulbildung, EG 10 und EG 9 Fg. 1

Nach **Buchst. c** der EG 10 bzw. EG 9 Fg. 1 kann ein Leiter eines Schulkindergartens bzw. einer Vorschulklasse auch eine **anderweitige abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung** mit **staatlicher Anerkennung** absolviert haben. Der Begriff der **abgeschlossenen Hochschulbildung** wird durch die **ProtErkl. Nr. 3** zu Unterabschn. 3 näher erläutert. Diese entspricht des ProtErkl. Nr. 9 zu Abschn. 2 (siehe B. II. 3.5.2). Als anderweitige abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung fällt nach der **ProtErkl. Nr. 4** zu Unterabschn. 3 z. B. der Abschluss des Bachelor-Studiengangs „**Frühkindliche und Elementarbildung**“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

## 6. **Abschnitt 5 - Lehrkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR**

### 6.1 **Geltungsbereich**

Abschn. 5 gilt nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5 für Lehrkräfte

- in der **Tätigkeit von Lehramtslehrkräften** (zum Begriff siehe B. II. 2.3.2),
- mit einer **Ausbildung als Lehrer, Freundschaftspionierleiter oder Erzieher nach dem Recht der ehemaligen DDR,**
- bei denen die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis** z. B. aufgrund der (noch) nicht vorhandenen Bewährungsfeststellung **nicht vorliegen.**

**Erfüllt** eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR diese (**fachlichen und pädagogischen**) **Voraussetzungen**, richtet sich die Eingruppierung ohne weiteres nach **Abschn. 1.**

Erfüllt eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit einer Ausbildung als **Lehrer** nach dem Recht der ehemaligen DDR zwar die **Ausbildungsvoraussetzungen** (z. B. Diplom-Lehrer für zwei Fächer) **des ausgebrachten Amtes**, jedoch **nicht** das Erfordernis der **Bewährungsfeststellung** oder der bestimmten Mindestzeit der Tätigkeit im Schulsystem seit 1991, kommt Abschn. 1 nicht zur Anwendung, denn die Lehrkraft erfüllt nicht alle fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Die Eingruppierung richtet sich nach **Abschn. 5 Ziffer 1.**

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als **Erzieher** nach dem Recht der ehemaligen DDR oder als **Freundschaftspionierleiter**. Erfüllt eine solche tarifbeschäftigte Lehrkraft zwar die **Ausbildungsvoraussetzungen des ausgebrachten Amtes**, **nicht** jedoch das Erfordernis der **Bewährungsfeststellung** oder der bestimmten Zeit der Tätigkeit im Schulsystem seit 1991, kommt Abschn. 1 nicht zur Anwendung. Die Eingruppierung richtet sich nach **Abschn. 5 Ziffer 2 Abs. 1 i. V. m. Abschn. 5 Ziffer 1.**

Erfüllt eine Lehrkraft mit einer Ausbildung als **Erzieher** nach dem Recht der ehemaligen DDR oder als **Freundschaftspionierleiter** **nicht** die **Ausbildungsvoraussetzungen des ausgebrachten Amtes**, richtet sich die Eingruppierung nach **Abschn. 5 Ziffer 2 Abs. 2.**

Die Eingruppierung von Lehrkräften mit einer sonstigen Hochschul- oder Berufsausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR (z. B für Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR absolvierten Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen der allgemein bildenden polytechnischen Oberschule (Klasse 1 bis 4) - so genannte Unterstufenlehrerin/ Unterstufenlehrer) - richtet sich nach den Abschnitten 2, 3 und 4. Insoweit gilt Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L analog (siehe 3.4.2, 3.4.3., 3.5.2, 3.5.3, 4.2.2.1, 4.2.3.2, 4.3.2.1, 5.1.3).

## 6.2 Eingruppierung der „besten Nichterfüller“

Erfüllt eine tarifbeschäftigte Lehrkraft mit einer Ausbildung als **Lehrer** nach dem Recht der ehemaligen DDR zwar die **Ausbildungsvoraussetzungen** (z. B. Diplom-Lehrer für zwei Fächer) **des ausgebrachten Amtes**, jedoch **nicht** das Erfordernis der **Bewährungsfeststellung** oder der bestimmten Zeit der Tätigkeit im Schulsystem seit 1991, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1**. Entsprechendes gilt gemäß **Ziffer 2 Abs. 1** für **Freundschaftspionierleiter** und **Erzieher** mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR.

### 6.2.1 Grundeingruppierung - Ermittlung der Entgeltgruppe (Ziffer 1 Abs. 1)

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehrerausbildung entspricht**, richtet sich die Eingruppierung nach Ziffer 1 Abs. 1. Gemäß Abs. 1 Satz 1 ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert, die in der Tabelle in Satz 4 jener **Besoldungsgruppe** zugeordnet ist, die im Falle ihrer Verbeamtung eingreifen würde.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehramtsbefähigung**, richtet sich die Eingruppierung hingegen nach Ziffer 1 Abs. 2 und 3 (siehe B. II. 6.2.5).

Die Regelung des Abs. 1 betrifft nur die Grundeingruppierung, also die Entgeltgruppe, die dem **Eingangsamtsamt der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft** entspricht. Bei Eingruppierung in ein **Beförderungsamtsamt** ist zusätzlich Abs. 1 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 6.2.3).

Die Regelung entspricht weitgehend der Eingruppierungsregelung für die „Erfüller“ in Abschn. 1. Sie ist so aufgebaut, dass für die Ermittlung der Entgeltgruppe der Lehrkraft in **drei Schritten** vorzugehen ist, nämlich:

- (1.) festzustellen, welche **Lehramtsbefähigung** die Lehrkraft hat,
- (2.) gedanklich einen entsprechenden **Beamten** und dessen **Besoldungsgruppe** festzulegen und
- (3.) in der **Zuordnungstabelle** die Entgeltgruppe der Lehrkraft abzulesen.

Im Rahmen des **zweiten Schrittes**, d. h. der gedanklichen Festlegung des entsprechenden Beamten, gilt Folgendes: Nach Ziffer 1 **Abs. 1 Satz 2** des Abschn. 5 ist das **Beamtenverhältnis** zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie eine **Bewährungsfeststellung** nach einer der folgenden, bei dem jeweiligen Arbeitgeber geltenden Vorschrift (siehe ProtErkl. Nr. 6 zu Abschn. 5) hätte:

- Art. II des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts v. 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 294),
- im Land Brandenburg die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforderungsverordnung) v. 20. August 1991 (GVBl. [Nr. 24] S. 378),

- die Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern v. 19. November 1991 (GVOBl. M-V S. 444), zul. geänd. durch V v. 5. September 1993 (GVOBl. M-V S. 846),
- Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt v. 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920) und
- die Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung v. 2. Februar 1993 (GVBl. 1993 S. 173).

Es ist also ausgehend von der tarifbeschäftigten Lehrkraft lediglich die **Bewährungsfeststellung hinzuzudenken**.

Die **Entgeltgruppe** der Lehrkraft ergibt sich aufgrund der Zuordnung der Besoldungsgruppe der vergleichbaren beamteten Lehrkraft in der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4.

Für die Entgeltgruppen 10 und 11, die den BesGrn. A 11 und A 12 zugeordnet sind, haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („**Parallel-Tabelle**“) anzustreben. Der erste Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage („**Angleichungszulage**“) in Höhe von grundsätzlich 30 Euro (siehe B. VI.).

#### **6.2.2 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage (Ziffer 1 Abs. 4)**

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehrerausbildung entspricht**, hat sie nach Ziffer 1 Abs. 4 Satz 1 einen Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage**, wenn die entsprechende **beamtete Lehrkraft Anspruch auf eine Zulage** hätte. In Betracht kommen hierfür insb. **Amts- und Stellenzulagen** (siehe B. II. 2.4.1).

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehramtsbefähigung**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Ziffer 1 Abs. 5 und 6 (siehe B. II. 6.2.5).

Die Regelung der Ziffer 1 Abs. 4 Satz 1 betrifft nur die Fälle, in denen die Zulage der entsprechenden verbeamteten Lehrkraft **nicht als Beförderungsamts** zusteht (z. B. Amtszulagen im Eingangsamts und Stellenzulagen). Wird die Zulage als **Beförderungsamts** gewährt, ist zusätzlich Abs. 4 Satz 3 zu beachten (siehe B. II. 6.2.4).

Das vorstehend Ausgeführte gilt nach **Ziffer 1 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a nicht für besoldungsrechtliche Zulagen**, die **unabhängig** davon zustehen können, **ob der Beamte als Lehrkraft tätig ist oder nicht**. Damit sind Zulagen ausgeschlossen, deren Geltungsbereich über den Bereich der Lehrkräfte hinausreicht. Die Regelung entspricht **Abschn. 1 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a** (siehe B. II. 2.4.2).

Eine Entgeltgruppenzulage kommt nach **Ziffer 1 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b** auch dann **nicht** in Betracht, wenn es sich bei der **besoldungsrechtlichen Zulage** um die **allgemeine Stellenzulage** nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bzw. einer **vergleichbaren landesrechtlichen Regelung** handelt (siehe B. II. 2.4.2).

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der besoldungsrechtlichen Zulage (Ziffer 1 Abs. 4 Satz 4). Sie verändert sich damit mit den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tariferhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Ziffer 1 Abs. 4 Satz 5 nur dann **zusatzversorgungspflichtig**, wenn die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage ruhegehaltfähig ist.

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.2.

Die Entgeltgruppenzulage geht in die Bemessungsgrundlage für die **Jahressonderzahlung** (§ 20 TV-L) mit ein.

Sie gilt bei der Bemessung des **Sterbegeldes** (§ 23 Abs. 3 TV-L) **nicht** als Bestandteil des Tabellenentgelts. Dies ergibt sich im Umkehrschluss zu Nr. 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L, die diese Rechtsfolge für Entgeltgruppenzulagen, die in der Entgeltordnung zum TV-L an einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausgebracht sind, vorsieht.

### 6.2.3 „Beförderung“ durch Höhergruppierung (Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3)

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehrerausbildung entspricht**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und deshalb einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet (funktionsloses Beförderungsamt)**, wird sie nach Ziffer 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 unter den Voraussetzungen, die für die Beförderung erfüllt sein müssten, **höhergruppiert**.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen sie im Falle einer Verbeamtung einer **höheren Besoldungsgruppe zugeordnet** würde. Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 2.7.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehrerausbildung**, richtet sich die Höhergruppierung nach Ziffer 1 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 2 (siehe B. II. 6.2.5).

Abs. 1 Satz 3 ordnet an, dass eine Höhergruppierung unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ erfolgt. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen.

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den **beamtenrechtlichen Voraussetzungen**, dass

- das Amt **auf Dauer übertragen** wird,

- die Lehrkraft **aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet** erscheint,
- die **beamten- und laubahnrechtlichen Grundsätze** und
- die **haushaltsrechtlichen Grundsätze** eingehalten werden.

Die Ausführungen zu Abschn. 1 (siehe B. II. 2.5.2) gelten entsprechend.

Liegen die **beamten- und laubahnrechtlichen sowie die haushaltsrechtlichen** Voraussetzungen vor, hat ein **Beamter** gegen den Dienstherrn dennoch **keinen Anspruch** auf Übertragung des Beförderungsamtes und damit die Einweisung in eine höher bewertete Planstelle, sondern dem Dienstherrn ist ein **pflichtgemäßes Ermessen** eröffnet (siehe hierzu B. II. 3.3.3.3).

Die **Entgeltgruppe**, in die die Lehrkraft aufgrund einer „Beförderung“ höhergruppiert ist, ergibt sich aus der **Zuordnungstabelle** in Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4. Die **Stufenzuordnung** richtet sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L.

#### 6.2.4 „Beförderung“ durch Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage (Ziffer 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3)

Hat die Lehrkraft **Tätigkeiten** an einer **Schulform** auszuüben, die ihrer **Lehrerausbildung entspricht**, und würde sie im Falle einer Verbeamtung bei unverändert auszuübenden Tätigkeiten befördert und erhielte sie deshalb eine **Amtszulage (funktionsloses Beförderungsamt)**, erhält sie nach Ziffer 1 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 unter den Voraussetzungen, die für die Amtszulage erfüllt sein müssten, eine **Entgeltgruppenzulage**.

Gleiches gilt, wenn der Lehrkraft ein **Funktionsamt** (z. B. Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, Fachberater o. ä.) übertragen wird, aufgrund dessen ihr im Falle einer Verbeamtung eine **Amtszulage** zustehen würde. Zur **Einstellung** unmittelbar in ein Funktionsamt siehe B. II. 2.7.

**Entspricht** die Schulform, an der die Lehrkraft eingesetzt ist, **nicht der Lehrerausbildung**, richtet sich der Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Ziffer 1 Abs. 5 und 6 (siehe B. II. 6.2.5).

Abs. 4 Satz 3 ordnet an, dass für die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage, die einer als Beförderungsamt gewährten besoldungsrechtlichen Zulage entspricht, Abs. 1 Satz 3 entsprechend gilt. Damit steht die Entgeltgruppenzulage unter „denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft“ zu, die zum Anspruch auf eine Amtszulage führt. Der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage richtet sich deshalb nicht nach der „klassischen“ Tarifautomatik, die unmittelbar auf die auszuübende Tätigkeit abstellt. Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt ein Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nur in Betracht, wenn hierfür **alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** vorliegen und der Arbeitgeber eine entsprechende **Ermessensentscheidung** getroffen hat.

Sowohl für die Übertragung eines funktionslosen Beförderungsamtes als auch für die Übertragung eines Funktionsamtes im Wege der Beförderung gehört zu den **beamtenrechtlichen Voraussetzungen**, dass

- das Amt **auf Dauer übertragen** wird,
- die Lehrkraft **aufgrund ihrer bisherigen Leistung für das Beförderungsamt geeignet** erscheint,
- die **beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze** und
- die **haushaltsrechtlichen Grundsätze** eingehalten werden.

Die Ausführungen zu Abschn. 1 (siehe B. II. 2.5.2) gelten entsprechend.

Die **Höhe** der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Amtszulage (Ziffer 1 Abs. 4 Satz 4). Sie verändert sich damit mit den jeweiligen landesspezifischen Besoldungsanpassungen; Tarifierhöhungen spielen keine Rolle.

Die Entgeltgruppenzulage ist gemäß Ziffer 1 Abs. 4 Satz 5 **zusatzversorgungspflichtig**, denn Amtszulagen sind ruhegehaltfähig.

Zur **Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung**, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, und zum in diesem Fall gegebenenfalls zustehenden Anspruch auf den **Garantiebetrag** siehe B. III. 1.2.

Zu den Auswirkungen auf die **Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung** und das **Sterbegeld** gelten die Ausführungen zur Entgeltgruppenzulage, die im Rahmen der Grundeingruppierung zusteht (B. II. 6.2.2), entsprechend.

### **6.2.5 Eingruppierung, wenn die Tätigkeit der Lehrkraft nicht der Schulform ihrer Lehrerausbildung entspricht**

Wird die Lehrkraft in einer Lehrtätigkeit an einer Schulform eingesetzt, die nicht ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entspricht, richtet sich die **Eingruppierung** nach Ziffer 1 Abs. 2 oder 3. Ein Anspruch auf eine **Entgeltgruppenzulage** kann sich aus Abs. 5 oder 6 ergeben.

Die Tarifregelung stellt auf die Lehrerausbildung und auf die tatsächliche Beschäftigung an einer bestimmten Schulform ab. Lehrkräfte mit einer „**höher bewerteten**“ **Lehrerausbildung**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten kein höheres Entgelt, als Lehrkräfte mit einer „niedriger bewerteten“ Lehrerausbildung für diese andere Schulform. Lehrkräfte mit einer „**niedriger bewerteten**“ **Lehrerausbildung**, die an einer anderen Schulform tätig sind, erhalten bei einer Tätigkeit, die einer „höher bewerteten“ Lehrerausbildung entspricht, das Entgelt, das sie bei einer Tätigkeit an einer ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulform erhalten würden.

In Ziffer 1 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 wird der Begriff der „**Schulform**“ verwendet, der nicht in allen Ländern gebräuchlich ist. Nach der ProtErkl. Nr. 3 zu Abschn. 5 ist diesem der Begriff der „**Schulart**“ gleichgestellt.

Zur Funktionsweise der Abs. 2 und 3 bzw. der Abs. 5 und 6 der Ziffer 1 gelten die Ausführungen zu Abschn. 1 (B. II. 2.8) entsprechend.

## 6.2.6 Mischtätigkeiten

Nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5 richtet sich die Eingruppierung bei einer Tätigkeit an verschiedenen Schulformen (zum gleichgestellten Begriff der Schulart siehe B. II. 2.2) nach der Tätigkeit, die **zeitlich mindestens zur Hälfte** anfällt. Hierbei ist nach Satz 2 von der **Pflichtstundenzahl** auszugehen, die für die **jeweilige Tätigkeit der Lehrkraft** gilt.

Siehe hierzu die entsprechend geltenden Ausführungen zu Abschn. 1 (B. II. 2.9).

## 6.2.7 Mischschulformen

### 6.2.7.1 Nach Schulzweigen (vertikal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform/Schulart beschäftigt sind, die **nach Schulzweigen** (z. B. Sekundarschulzweig, Gymnasialzweig) **gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit im jeweiligen Schulzweig abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schulzweigen**. Dies betrifft z. B. in Sachsen-Anhalt und in Thüringen die Gesamtschule in kooperativer Form.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einem Schulzweig** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in dem Schulzweig der Lehrerausbildung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1 Abs. 1**. Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einer **niedriger bewerteten Lehrerausbildung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 Satz 3 **Buchst. a** nach Ziffer 1 Abs. 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in einem Schulzweig, die einer **höher bewerteten Lehrerausbildung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Abs. 3 Satz 3 **Buchst. a** nach Ziffer 1 Abs. 3 Satz 1 und 2. Bei **einer Tätigkeit in mehreren Schulzweigen** ist nach der **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Ziffer 1 Abs. 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

#### Beispiel 1:

Eine Lehrkraft mit **Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10** nach dem Recht der DDR wird in Sachsen-Anhalt an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5) im **Sekundarschulzweig** eingesetzt. Dies entspricht ihrer Lehrerausbildung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

#### Abwandlung:

Die Lehrkraft wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5) im **Gymnasialzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht (auch) ihrer Lehrerausbildung. Ihre Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

#### Beispiel 2:

Eine **Lehrerin für untere Klassen** mit entsprechender Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR wird in Sachsen-Anhalt an einer Gesamtschule in kooperativer Form (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5) im **Sekundarschulzweig** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Ausbildung als Lehrerin mit Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 nach dem Recht der DDR und damit einer höher bewerteten Lehrerausbildung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 3.

### 6.2.7.2 Nach Schul- bzw. Klassenstufen (horizontal) gegliederte Schulformen

Für Lehrkräfte, die an einer Schulform/Schulart beschäftigt sind, die **nach Schulstufen** (z. B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) **bzw. Klassenstufen gegliedert** ist, ist auf die Tätigkeit in der jeweiligen Schul- bzw. Klassenstufe abzustellen. Dies betrifft zum einen die Frage der Eingruppierung bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** und zum anderen die Frage der Eingruppierung bei einer **Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen**. Dies betrifft z. B. in Berlin die Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe, in Sachsen-Anhalt die Gesamtschule in integrierter Form und in Thüringen die Gemeinschaftsschule.

Bei **ausschließlicher Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe** ist zu prüfen, ob die Tätigkeit in der Schul- bzw. Klassenstufe der Lehrerausbildung der Lehrkraft entspricht. Ist dies der Fall, richtet sich die Eingruppierung nach **Ziffer 1 Abs. 1**. Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einer **niedriger bewerteten Lehrerausbildung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 Satz 3 **Buchst. b** nach Ziffer 1 Abs. 2 Satz 1 und 2. Bei einer Tätigkeit in einer Schul- bzw. Klassenstufe, die einer **höher bewerteten Lehrerausbildung** entspricht, richtet sich die Eingruppierung gemäß Ziffer 1 Abs. 3 Satz 3 **Buchst. b** nach Ziffer 1 Abs. 3 Satz 1 und 2. Bei **einer Tätigkeit in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen** ist nach **Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5** zunächst zu entscheiden, welche Tätigkeit eingruppierungsrelevant ist. Anschließend ist die Eingruppierung nach Ziffer 1 Abs. 1, 2 oder 3 zu ermitteln.

#### Beispiel 1:

Ein **Diplomlehrer** mit einer Lehrbefähigung für **zwei Fächer** der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5-10) wird in Thüringen an einer Gemeinschaftsschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5) in den **Klassenstufen 5 bis 10** eingesetzt. Dies entspricht seiner Lehrerausbildung. Seine Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

#### Abwandlung:

Der Lehrer wird (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5) in den **Klassenstufen 11 bis 13** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht (auch) seiner Lehrerausbildung. Die Eingruppierung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 1.

#### Beispiel 2:

Eine **Lehrerin** mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als **Lehrer für die unteren Klassen** wird in Thüringen an einer Gemeinschaftsschule (mindestens zur Hälfte, vgl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschn. 5) in den **Klassenstufen 5 und 6** eingesetzt. Diese Tätigkeit entspricht der Ausbildung als Lehrer mit Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 nach dem Recht der DDR und damit einer höher bewerteten Lehrerausbildung. Die Eingruppierung richtet sich deshalb nach den Regelungen in Ziffer 1 Abs. 3.

### III. Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Abs. 4 TV-L

§ 7 TV EntgO-L enthält Maßgaben zu den Stufenregelungen des § 17 TV-L lediglich in Bezug auf die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz. Damit sind die allgemeinen Stufenregelungen in § 17 Abs. 1 bis 4 TV-L über den leistungsabhängigen Stufenaufstieg, die Bewertung von Unterbrechungszeiten und die Stufenfestsetzung bei Höher- und Herabgruppierungen auch weiterhin auf Lehrkräfte uneingeschränkt anzuwenden; **diesbezüglich sind keine Änderungen durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 eingetreten.**

**Zu beachten ist aber zusätzlich die Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr.1 zum TV EntgO-L vom 02.02.2016 und die dazu ergangenen Durchführungshinweise der TdL in der für Niedersachsen geltenden Fassung.**

#### 1. Höhergruppierung

##### 1.1 Stufenzuordnung

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L werden Lehrkräfte bei Eingruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. **Diese Regelung zur Stufenzuordnung ist vom Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte nicht berührt.**

**Beispiel 1:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft an einer Gesamtschule ist am 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und der Stufe 5 (4.843,01 Euro) zugeordnet. Ab dem 15. September 2015 werden ihr Tätigkeiten übertragen, die der EG 13 entsprechen.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz ist die Lehrkraft in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zuzuordnen, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält, mindestens jedoch der Stufe 2. In EG 13 beträgt das Tabellenentgelt 4.400,99 Euro in Stufe 4 und 4.947,70 Euro in Stufe 5.

Der Lehrkraft steht in EG 13 das Entgelt aus Stufe 5 (4.947,70 Euro) zu; der Höhergruppierungsgewinn beträgt 104,69 Euro. Das höhere Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 4 Satz 5 TV-L ab dem 1. September 2015 gezahlt.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn Lehrkräften in der bisherigen oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage in Form einer Amts- oder Stellenzulage zusteht.

In der Entgeltordnung Lehrkräfte wurden bislang nur für „Erfüller“ **bestehende Beförderungsmöglichkeiten auch für bestimmte „Nichterfüller“ tarifiert.** Folgerichtig musste der Anwendungsbereich der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L erweitert werden (§ 7 TV EntgO-L). Demnach gelten nachstehende Höhergruppierungen nicht als „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte i. S. v. Abschn. 1 von EG 11 nach EG 13,
- Lehrkräfte i. S. v. Abschn. 2 Ziffer 1 von EG 11 nach EG 13,
- Lehrkräfte i. S. v. Abschn. 2 Ziffer 2 von EG 10 nach EG 12,
- Lehrkräfte i. S. v. Abschn. 5 Ziffer 1 von EG 11 nach EG 13 und
- Lehrkräfte i. S. v. Abschn. 6 von EG 11 nach EG 13.

In den o. g. Fällen findet § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L keine Anwendung, wonach die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen wird, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Die zutreffende Stufe in der höheren Entgeltgruppe ist hier unmittelbar unter Außerachtlassung der dazwischen liegenden Entgeltgruppe zu ermitteln.

**Beispiel 2:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft („Erfüller“) mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist an einer Grundschule tätig. Sie ist auch nach dem 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und der Stufe 5 (4.406,81 Euro) zugeordnet. Der Lehrkraft werden zum 15. November 2015 die Tätigkeiten eines Konrektors als ständiger Vertreter des Leiters einer großen Grundschule übertragen. Im Besoldungsrecht des Landes ist hierfür ein Amt in Besoldungsgruppe A 13 ausgebracht, dem nach Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 Entgeltordnung Lehrkräfte die EG 13 zugeordnet ist.

Die Tabellenbeträge in EG 13 betragen 4.400,99 Euro in Stufe 4 und 4.947,70 Euro in Stufe 5 (die Beträge der EG 12 bleiben unbeachtet). Die Lehrkraft ist damit in EG 13 ebenfalls der Stufe 5 zugeordnet, da sie dort mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 540,89 Euro. Das höhere Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 4 Satz 5 TV-L ab dem 1. November 2015 gezahlt.

## 1.2 Garantiebtrag, § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Da § 7 TV EntgO-L keine Maßgaben bezüglich der Regelungen zum Garantiebtrag enthält, sind die Bestimmungen in § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L weiterhin unverändert anzuwenden.

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem alten Tabellenentgelt weniger als der Garantiebtrag nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L, wird während der betreffenden Stufenlaufzeit gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz TV-L anstelle des Unterschiedsbetrages der Garantiebtrag gezahlt.

Wenn in der bisherigen und/oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht, ist

- in einem ersten Schritt die Stufe in der neuen Entgeltgruppe ausschließlich anhand der Tabellenentgelte zu ermitteln (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L) und
- in einem zweiten Schritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) zu ermitteln (§ 17 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz TV-L).

Ist das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nicht höher als die Summe aus dem bisherigen Tabellenentgelt und der Entgeltgruppenzulage, steht dem Beschäftigten neben dem bisherigen Entgelt der Garantiebtrag zu. Damit erhält der Beschäftigte nach der Höhergruppierung zusätzlich immer mindestens den Garantiebtrag.

## 1.3 Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten der „kleinen“ EG 9 zu Tätigkeiten der „regulären“ EG 9

Der Arbeitgeber kann der Lehrkraft im Rahmen seines Direktionsrechts (siehe B. I. 4.) Tätigkeiten übertragen, die derselben Entgeltgruppe zugeordnet sind, wenn die auszuübende Tätigkeit - entsprechend den Musterarbeitsverträgen

des Landes Niedersachsen - nur rahmenmäßig durch die Entgeltgruppe konkretisiert ist.

Dies gilt auch, wenn für die bisherige Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit galt und die neu auszuübende Tätigkeit keinen besonderen Stufenregelungen unterliegt, z. B. bei einem Wechsel von Tätigkeiten der sog. „kleinen“ EG 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) zu Tätigkeiten der „regulären“ EG 9.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung i. S. des § 17 Abs. 4 TV-L, sondern um einen Wechsel innerhalb der Entgeltgruppe, der den Regelungen des § 16 Abs. 3 TV-L unterliegt.

**Beispiel:**

Eine Sportlehrerin mit staatlicher Sportlehrerprüfung (sonstige Ausbildung) war an einer Grundschule in Baden-Württemberg in der „kleinen“ EG 9 eingruppiert. Sie hat zum Stichtag 1. August 2015 ein Jahr in Stufe 1, fünf Jahre in Stufe 2 und sieben Jahre in Stufe 3 zurückgelegt, so dass sie bei unveränderter Tätigkeit in zwei Jahren der Stufe 4 zugeordnet würde. Auf Antrag vom 5. Oktober 2015 ist die Lehrkraft rückwirkend ab 1. August 2015 in die reguläre EG 9 eingruppiert (§ 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L). Die Lehrkraft wird nunmehr der Stufe 4 zugeordnet, denn sie hat die gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L erforderlichen drei Jahre in Stufe 3 bereits zurückgelegt. Eine Berücksichtigung der weiteren vier Jahre in Stufe 3 für eine Zuordnung zur Stufe 5 kommt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L nicht in Betracht.

## 2. Herabgruppierung

Tätigkeiten, die in eine niedrigere Entgeltgruppe führen, dürfen vom Arbeitgeber nicht im Rahmen des Direktionsrechts übertragen werden. Eine Lehrkraft hat einen Anspruch auf Beschäftigung mit solchen Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. **Die Übertragung von Tätigkeiten, die zu einer niedrigeren Eingruppierung führen, kann deshalb nur im Wege der einvernehmlichen Vertragsänderung oder einer Änderungskündigung erfolgen.**

Da der TV EntgO-L hierzu ebenfalls keine Maßgaben enthält, wird eine Lehrkraft bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zugeordnet (§ 17 Abs. 4 Satz 4 TV-L). Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Lehrkraft in der bisherigen oder in der niedrigeren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

#### **IV. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L**

Für den Fall, dass einer Lehrkraft durch den Arbeitgeber im Rahmen des Direktionsrechts vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen ist, regelt § 14 Abs. 1 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L

- den Personenkreis, der für eine Zulagengewährung in Betracht kommt und
- die Voraussetzungen, die für die Zahlung einer Zulage erfüllt sein müssen.

**Zu beachten ist aber zusätzlich die Nr. 1 des Änderungsstarifvertrages Nr.1 zum TV EntgO-L vom 02.02.2016 und die dazu ergangenen Durchführungshinweise der TdL in der für Niedersachsen geltenden Fassung.**

##### **1. Möglicher Personenkreis für die Zulagengewährung**

§ 14 Abs. 1 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L lässt unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung einer persönlichen Zulage an solche Lehrkräfte zu, die unter Abschn. 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen.

Damit kommt eine Zulagenzahlung an „Erfüller“ in Betracht, also an Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst, wenn diese die weiteren Bedingungen für die Zulagengewährung erfüllen.

Sollte eine andere tarifbeschäftigte Lehrkraft, die zuvor nicht genannt wurde, im Einzelfall eine Zulage gem. § 14 TV-L erhalten, dann ist dieser Vorgang dem Niedersächsischen Kultusministerium zur Entscheidung vorzulegen.

##### **2. Voraussetzungen für die Zulagengewährung**

Nach § 14 Abs. 1 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L knüpft die Zahlung einer persönlichen Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten an die im jeweiligen Bundesland geltenden beamtenrechtlichen Regelungen an.

Demnach erhält eine Lehrkraft eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

So legt z. B. § 46 BBesG (oder diesem vergleichbare landesrechtliche Regelungen) fest, dass ein Beamter, dem die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen werden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Zulage erhält, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die (dauerhafte) Übertragung dieses Amtes vorliegen. Der Zeitraum von 18 Monaten kann sich ggf. hinausschieben, wenn z. B. die haushaltsrechtlichen oder laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Auch bei der tarifbeschäftigten Lehrkraft müssen für die Zulagengewährung sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Ein bloßes Erfüllen des zeitlichen Aspekts genügt nicht.

### 3. **Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage**

Gemäß § 14 Abs. 1 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L besteht ein Anspruch auf eine persönliche Zulage, wenn Lehrkräften vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer **höheren Entgeltgruppe** entspricht. Daher besteht kein Anspruch auf eine Zulage, wenn Beschäftigten vorübergehend eine Tätigkeit derselben Entgeltgruppe übertragen wird, für die bei dauerhafter Übertragung eine **Entgeltgruppenzulage** zusteht.

### 4. **Höhe der Zulage gemäß § 14 Abs. 2 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L**

Gemäß § 14 Abs. 2 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L bemisst sich die Höhe der Zulage aus dem Unterschiedsbetrag, wie er sich bei einer dauerhaften Übertragung nach den Regeln des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergäbe (siehe hierzu B. III. 1).

## V. **Maßgaben zu Stufenregelungen des § 16 TV-L i. d. F. des § 6 TV EntgO-L**

### 1. **Besondere Stufenlaufzeiten aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte**

In der Entgeltordnung Lehrkräfte sind bei mehreren Eingruppierungsregelungen besondere Stufenlaufzeiten vereinbart, z. B. für

- „Erfüller“ in der „kleinen“ EG 9 (vgl. Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3),
- sämtliche „Nichterfüller“, die nach Abschn. 2 Ziffer 1 eingruppiert sind (vgl. Abschn. 2 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4),
- Fachlehrer in der „kleinen“ EG 9 (vgl. Abschn. 3 Unterabschn. 1 Ziffern 2 und 3),
- 

Die Maßgabe in **§ 6 Abs. 1 TV EntgO-L** bewirkt, dass die in § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 TV-L enthaltenen Aussagen zu besonderen Stufenlaufzeiten (anstelle der Entgeltordnung zum TV-L) die Entgeltordnung Lehrkräfte in Bezug nehmen.

### 2. **Besondere Stufenregelungen gemäß § 6 Abs. 2 TV EntgO-L**

Für die Entgeltordnung Lehrkräfte **werden die bisherigen Stufenregelungen des § 16 i. V. m. § 44 Nr. 2a TV-L durch § 6 Abs. 2 TV EntgO-L erweitert bzw. ergänzt.**

## **2.1 Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L**

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Satz 1 TV EntgO-L beinhalten die bisherigen Regelungen in § 44 Nr. 2a TV-L zur Berücksichtigung des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes bei der Laufzeit in Stufe 1. Diese Bestimmungen sind unverändert übernommen worden.

## **2.2 Einstellung in die „kleine“ EG 9 - Berücksichtigung von Berufserfahrung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L**

Ab dem 1. August 2015 gilt für **Neueinstellung von Lehrkräften in die sog. „kleine“ EG 9** die Sonderregelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L zur Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurde. Sie korrespondiert mit den bisher bestehenden besonderen Stufenlaufzeiten in der „kleinen“ EG 9.

Erreichen Lehrkräfte im laufenden Arbeitsverhältnis die Stufe 3 erst nach insgesamt sechs Jahren (ein Jahr in Stufe 1 und fünf Jahre in Stufe 2), so gilt entsprechendes nunmehr auch bei der Einstellung von Lehrkräften mit Berufserfahrung. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 2. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 3.

Damit ist sichergestellt, dass Lehrkräfte, die mit extern erworbener einschlägiger Berufserfahrung eingestellt werden, nicht nach kürzerer Zeit in den Stufen 1 und 2 die Stufe 3 erreichen als Lehrkräfte, die ohne einschlägige Berufserfahrung in Stufe 1 beginnen.

### **Beispiel:**

Eine Lehrkraft („Erfüller“) mit sieben Jahren einschlägiger Berufserfahrung an einer Privatschule soll zum 1. Oktober 2015 eingestellt werden. Die Eingruppierung erfolgt nach Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte in die „kleine“ EG 9. Dort ist eine Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 ausgewiesen.

Die Lehrkraft wird gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L unter Anerkennung ihrer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in Stufe 3 eingestellt. Die neunjährige Laufzeit in Stufe 3 nach Stufe 4 beginnt am 1. Oktober 2015.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L gilt nicht für Lehrkräfte im Sinne von Abschn. 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte („beste Nichterfüller“), für die auch eine Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt. Für diese Lehrkräfte ist die speziellere Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 3 TV EntgO-L (siehe nachstehend 2.3) vorrangig.

**Zu beachten ist aber zusätzlich die Nr. 2 des Änderungsstarifvertrages Nr.1 zum TV EntgO-L vom 02.02.2016 und die dazu ergangenen Durchführungshinweise der TdL in der für Niedersachsen geltenden Fassung.**

## **2.3 Stufenregelungen für „beste Nichterfüller“ i. S. v. Abschn. 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L**

Bei **Lehrkräften im Sinne von Abschn. 2 Ziffer 1** der Entgeltordnung Lehrkräfte („**beste Nichterfüller**“) sind ab dem 1. August 2015 besondere Stufenregelungen zu beachten.

Nach **§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L** sowie der **Fußnote in der Zuordnungstabelle in Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4 des Abschn. 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte** gilt für diese Lehrkräfte eine Stufenlaufzeit von zwei Jahren in Stufe 1 nach Stufe 2 und von fünf Jahren in Stufe 2 nach Stufe 3.

Damit korrespondierend regelt **§ 6 Abs. 2 Nr. 3 TV EntgO-L** die Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurde, für den Fall der Neueinstellung. Haben Lehrkräfte i. S. v. Abschn. 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 2. Haben sie einschlägige Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren erworben, erfolgt die Einstufung in Stufe 3. Diese ergänzende Vorschrift zu § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L verhindert einen schnelleren Stufenaufstieg von Lehrkräften mit einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern gegenüber Lehrkräften, die als berufliche Neueinsteiger eingestellt wurden.

### **Beispiel:**

Eine Lehrkraft („Nichterfüller“ mit Lehramtsstudium ohne Referendariat), mit vier Jahren einschlägiger Berufserfahrung an einer Privatschule, soll zum 1. Oktober 2015 eingestellt werden. Die Eingruppierung erfolgt nach Abschn. 2 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte in die EG 11.

Die Lehrkraft wird gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 TV EntgO-L unter Anerkennung ihrer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in Stufe 2 eingestellt. Die fünfjährige Laufzeit in Stufe 2 nach Stufe 3 beginnt am 1. Oktober 2015 zu laufen.

## **VI. Angleichungszulage ab dem 1. August 2016, Anhang 1 zum TV EntgO-L**

### **1. Allgemeines**

In der Zuordnungstabelle für die „Erfüller“ in Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechen die Entgeltgruppen 13 bis 15 in ihrer zahlenmäßigen Benennung den zugeordneten Besoldungsgruppen A 13 bis A 15. Dagegen sind die Entgeltgruppen von der „kleinen“ EG 9 bis zur EG 11 jeweils der Besoldungsgruppe mit dem um „eins“ größeren Zahlenwert zugeordnet. Dieser „Bruch“ in der Zuordnung setzt sich in den Tabellen in Abschn. 2 (Ziffern 1 und 2), in Abschn. 3 (Unterabschn. 1 bis 3), in Abschn. 5 (Ziffer 1) und im Anhang 2 zu Abschn. 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte entsprechend fort.

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, für die betroffenen Entgeltgruppen schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung („Parallel-Tabelle“) anzustreben. Ein erster Schritt erfolgt ab 1. August 2016 mit einer Angleichungszulage in Höhe von grundsätzlich 30 Euro monatlich für Vollbeschäftigte. Für die Berechnung der Zulage bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften findet § 24 Abs. 2 TV-L Anwendung. Die weiteren Schritte bis zur endgültigen Angleichung sind jeweils in den künftigen Entgelttrunden zu vereinbaren.

Der Zulagenanspruch ist in der Entgeltordnung Lehrkräfte direkt beim jeweiligen Merkmal durch das Hinweiszeichen „\*\*“ kenntlich gemacht.

Erst am Ende der Angleichungsphase erfolgt mit dem Wirksamwerden der „Parallel-Tabelle“ die Höhergruppierung. Damit treten während der Angleichungsphase noch nicht die an eine Höhergruppierung gekoppelten Folgen ein, z. B. unterbleibt die Anrechnung des Zugewinns der Angleichungszulage auf den Strukturausgleich gemäß § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 9 TV EntgO-L. Außerdem wird die bisherige Stufenzuordnung fortgeführt.

**Die EG 9 stellt aufgrund der unterschiedlichen Stufenlaufzeiten in der sog. „kleinen“ EG 9 und der „regulären“ EG 9 eine Besonderheit dar.** Hier ist der Anspruch auf die Angleichungszulage ergänzend im Anhang 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte geregelt. Da die Lehrkraft in diesem Fall in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbleibt, handelt es sich nach Abschluss der Angleichungsphase nicht um eine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Abs. 4 TV-L, die einen Wechsel der Entgeltgruppen erfordert.

## **2. Erstmaliger Anspruch auf Angleichungszulagen ab 1. August 2016**

Soweit Lehrkräfte ab dem 1. August 2016 erstmalig Anspruch auf eine Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, ist zu unterscheiden zwischen Lehrkräften, die

- ab dem 1. August 2015 neu eingestellt werden oder
- zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet sind.

Für Lehrkräfte, die ab dem **1. August 2015 neu eingestellt** werden, findet die Entgeltordnung Lehrkräfte durch die Bezugnahme im Arbeitsvertrag uneingeschränkt Anwendung. Diese Lehrkräfte sind von Anfang an nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert, die entsprechenden Fußnoten für die Angleichungszulage sind bereits fester Bestandteil der Eingruppierung. Erfüllt eine Lehrkraft am 1. August 2016 die Voraussetzungen einer Entgeltgruppe mit der Fußnote für die Angleichungszulage, hat sie automatisch Anspruch auf die Angleichungszulage. **Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.**

### **Beispiel:**

Eine Lehrkraft („Erfüller“) wird zum 1. September 2015 an einer Hauptschule eingestellt. In der Besoldungsordnung des betreffenden Landes ist in der Besoldungsgruppe A 12 das Amt einer Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ausgebracht. Nach Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte ist der Besoldungsgruppe A 12 die EG 11 zugeordnet. Aufgrund der Fußnote besteht ein Anspruch auf eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1. Die Lehrkraft erhält ab dem 1. September 2015 Tabellenentgelt der EG 11. Ab dem 1. August 2016 hat sie - ohne Antrag - zusätzlich Anspruch auf die Angleichungszulage i. H. v. 30 Euro monatlich.

Lehrkräfte, die **am 1. August 2015 in die Entgeltordnung übergeleitet** werden, verbleiben gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L zunächst in der Entgeltgruppe, die sie am 31. Juli 2015 innegehabt haben. Sie befinden sich zwar „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte. **Für die Zahlung der Angleichungszulage bedarf es jedoch eines Antrags.** Zu diesem Personenkreis siehe C. III. 2.

### 3. Höhe der Angleichungszulage

#### 3.1 Entwicklung der Angleichungszulage

Nach **Satz 2 1. Halbsatz des Anhangs 1** zum TV EntgO-L beträgt die Angleichungszulage ab 1. August 2016 grundsätzlich 30 Euro monatlich. Die ab 2017 folgenden Schritte des Annäherungsverfahrens (Erhöhung der Zulage und Zeitpunkt) sind nach der Tarifeinigung Lehrkräfte vom 28. März 2015 künftigen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vorbehalten.

#### 3.2 Maximalbetrag der Angleichungszulage

Gemäß **Satz 2 2. Halbsatz des Anhangs 1** zum TV EntgO-L darf die Angleichungszulage höchstens den Betrag erreichen, der bei entsprechender Anwendung des § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L nach den Regelungen über die Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen zustehen würde. Dadurch wird sichergestellt, dass Lehrkräfte während der Angleichungsphase insgesamt kein höheres Entgelt erhalten, als sie bei einer sofortigen Inkraftsetzung der „Parallel-Tabelle“ erhalten würden.

**Diese Regelung kommt allerdings derzeit noch nicht zum Tragen, da der fiktive Höhergruppierungsgewinn selbst in den niedrigen Entgeltgruppen mindestens den Garantiebtrag von 30,67 Euro** (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) erreicht und somit immer über dem Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro liegt.

##### **Beispiel 1:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

An einer berufsbildenden Schule ist ein Fachlehrer in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Abschn. 3 Unterabschn. 2 Ziffer 3) eingesetzt. Der entsprechende Beamte ist der BesGr. A 9 zugeordnet. Der tarifbeschäftigte Fachlehrer ist daher in EG 7 eingruppiert.

a) Der Fachlehrer ist in EG 7 der Stufe 2 zugeordnet und erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 2.529,74 Euro. Ab 1. August 2016 erhält er zusätzlich eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.698,42 Euro. Der (fiktive) Höhergruppierungsgewinn von 168,68 Euro stellt den Maximalbetrag für die Angleichungszulage dar. Er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. August 2016 in voller Höhe zusteht.

b) Der Fachlehrer ist in EG 7 der Stufe 3 zugeordnet und erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 2.686,78 Euro. Ab 1. August 2016 erhält er zusätzlich eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.698,42 Euro. Aufgrund des (fiktiven) Höhergruppierungsgewinns von 11,64 Euro stünde ihm stattdessen der Garantiebtrag von 30,67 Euro zu. Dies ist der Maximalbetrag für die Angleichungszulage; er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. August 2016 in voller Höhe zusteht.

Vergleichbar der Zulage nach § 14 TV-L ist die Höhe des Maximalbetrags der Angleichungszulage nicht statisch festgelegt, sondern verändert sich. Er ist abhängig von der aktuellen Entgelttabelle und der aktuellen Einstufung der

Lehrkraft. Daher ändert sich der Maximalbetrag z. B. bei allgemeinen Entgeltanpassungen; in diesem Fall ist der Maximalbetrag ausgehend von den erhöhten Beträgen der Entgelttabelle neu zu berechnen und nicht etwa der Maximalbetrag der Zulage um den linearen Steigerungssatz der allgemeinen Entgeltanpassung zu erhöhen. Die Höhe des Maximalbetrags ändert sich auch, wenn die Lehrkraft eine höhere Stufe in ihrer Entgeltgruppe erreicht.

**Beispiel 2:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Der Fachlehrer im Beispiel 1 erreicht am 1. November 2016 die nächsthöhere Stufe.

a) Der Fachlehrer ist nunmehr in EG 7 der Stufe 3 zugeordnet und erhält ein Tabellenentgelt von 2.686,78 Euro. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) der Stufe 2 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.698,42 Euro. Aufgrund des (fiktiven) Höhergruppierungsgewinns von 11,64 Euro stünde ihm stattdessen der Garantiebtrag von 30,67 Euro zu. Dies ist der Maximalbetrag für die Angleichungszulage; er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. November 2016 weiter in voller Höhe zusteht.

b) Der Fachlehrer ist nunmehr in EG 7 der Stufe 4 zugeordnet und erhält ein Tabellenentgelt von 2.803,10 Euro. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach EG 8 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. v. § 11 TV EntgO-L) der Stufe 3 zugeordnet. Dort erhielte er ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.814,73 Euro. Aufgrund des (fiktiven) Höhergruppierungsgewinns von 11,63 Euro stünde ihm stattdessen der Garantiebtrag von 30,67 Euro zu. Dies ist der Maximalbetrag für die Angleichungszulage; er liegt höher als der Betrag der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich, so dass diese ab 1. November 2016 weiter in voller Höhe zusteht.

### 3.3 Sonderfall: Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9

Nach Satz 3 des Anhangs 1 zum TV EntgO-L gelten für Lehrkräfte in der „kleinen“ EG 9 Besonderheiten, da die vollständige Angleichung hier nicht durch eine echte Höhergruppierung sondern durch die Öffnung der „regulären“ EG 9 bewirkt wird. In diesen Fällen kann sich lediglich die Stufenzuordnung verändern. Betroffenen Lehrkräften steht daher nur in bestimmten Jahren der Laufzeit in einer Stufe die Angleichungszulage zu. Sie erhalten während der Angleichungsphase nur dann ein höheres Entgelt, wenn sie auch bei (sofortiger) vollständiger Angleichung ein höheres Entgelt erhalten würden.

Vergleichbar der Zulage nach § 14 TV-L ist insoweit der Anspruch auf die Angleichungszulage nicht statisch festgelegt, sondern verändert sich. Sie ist abhängig von der aktuellen Entgelttabelle und der aktuellen Einstufung der Lehrkraft. Daher kann der Anspruch auf die Angleichungszulage erlöschen oder entstehen, wenn die Lehrkraft ein neues Jahr innerhalb der Stufe oder eine höhere Stufe in ihrer Entgeltgruppe erreicht.

**Beispiel:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

An einer berufsbildenden Schule ist ein Fachlehrer mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Abschn. 3 Unterabschn. 2 Ziffer 2) eingesetzt. Der entsprechende Beamte ist der BesGr. A 10 zugeordnet. Er ist daher in der „kleinen“ EG 9 eingruppiert.

a) Der Fachlehrer ist seit 1. Februar 2014 in der „kleinen“ EG 9 der Stufe 3 zugeordnet. Er erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 3.017,51 Euro. Ab 1. August 2016 kommt für ihn eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich in Betracht. Der Fachlehrer befindet sich im 3. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3 und wäre im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung in der „regulären“ EG 9 ebenfalls der Stufe 3 zugeordnet. Ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab August 2016 besteht somit nicht.

Am 1. Februar 2017 beginnt das 4. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 der Stufe 4 zugeordnet, so dass auf Antrag (siehe C. III. 2.) ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2017 besteht.

b) Der Fachlehrer ist seit 1. Februar 2008 in der „kleinen“ EG 9 der Stufe 3 zugeordnet. Er erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 3.017,51 Euro. Ab 1. August 2016 kommt für ihn eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro monatlich in Betracht. Der Fachlehrer befindet sich im 9. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab August 2016 besteht.

Am 1. Februar 2017 beginnt das 1. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 4. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 ebenfalls der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2017 nicht mehr besteht.

Auch wenn eine neue Stufe bzw. ein neues Jahr innerhalb der Stufe im Laufe eines Kalendermonats erreicht wird, entsteht oder erlischt der Anspruch auf die Angleichungszulage jeweils zum Anfang bzw. Ende des Kalendermonats. Da die Beschäftigten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die neue Stufe erreicht wird (§ 17 Abs. 1 TV-L), richtet sich auch der Anspruch auf die Angleichungszulage nach diesem Zeitpunkt. Dementsprechend kommt § 24 Abs. 3 TV-L nicht zur Anwendung.

**C. Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015**

**I. Überleitung zum 1. August 2015 gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des 11 TV EntgO-L**

**1. Überleitung aller vorhandenen Lehrkräfte**

Grundsätzlich werden gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L alle Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, und die am 1. August 2015 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Damit werden

- am 31. Oktober 2006 aus dem BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitete Lehrkräfte und
- seit dem 1. November 2006 in den TV-L neu eingestellte Lehrkräfte

übergeleitet, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 noch besteht und unter den § 44 TV-L fällt. Die Lehrkräfte befinden sich damit ab diesem Datum „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Die Beendigung der Anwendung des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 **zum BAT-O** vom 8. Mai 1991 zum 31. Juli 2015 (siehe § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 10 TV EntgO-L) gilt nur für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen (siehe B. II. 1.).

**2. Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

Die Lehrkräfte sind gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Dies gilt allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

**Damit setzt § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L die Tarifautomatik (siehe auch B. I. 2.) vorübergehend außer Kraft.** So wird vermieden, dass die Lehrkräfte ab 1. August 2015 nach § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L i. V. m. der Entgeltordnung Lehrkräfte unmittelbar eingruppiert sind, was vereinzelt auch zu Herabgruppierungen (z. B. bei Religionslehrern) hätte führen können.

Die bisherige Vorläufigkeit der Zuordnung zu den Entgeltgruppen (vgl. die Überschrift der Anlage 4 TVÜ-Länder) wurde beendet. Nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L gilt die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in

- den Lehrer-Richtlinien der TdL,
- § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. den Lehrer-Richtlinien-O der TdL oder
- dem Runderlass des Nds. Kultusministeriums nebst Anlage vom 15. Januar 1998 (Nds. MBl. Nr.11/1998) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen

ergibt, als ab dem 1. August 2015 zutreffende Entgeltgruppe.

Eine am 31. Juli 2015 eventuell noch bestehende vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-Länder gilt als Eingruppierung. Bei der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte findet keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung statt (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Dies schließt allerdings korrigierende Rückgruppierungen nicht aus, d. h. eine bisher fehlerhafte Eingruppierung wird auch mit der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte nicht geheilt.

Durch die Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt gemäß den Sätzen 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L keine Zuordnung der konkreten Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte. Die Lehrkräfte befinden sich lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten am 1. August 2015 Änderungen ergeben. Das gilt sowohl für Eingruppierungsvorgänge als auch für Änderungen der Tätigkeit, die einen Anspruch auf eine Zulage (z. B. Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage) auslösen, ohne dass sich die Eingruppierung ändert.

**Beispiel:**

Eine Lehrkraft war 2010 an einer Grundschule als „Erfüller“ in EG 11 eingestellt worden. Das Amt eines Grundschullehrers ist im Besoldungsrecht des Landes mit der BesGr. A 12 ausgewiesen. Mit Inkrafttreten zum 1. August 2015 ist in Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte dieser Besoldungsgruppe die EG 11 zugeordnet. Aufgrund der Fußnote besteht ab dem 1. August 2016 ein Anspruch auf die Angleichungszulage von 30 Euro monatlich.

Für die Lehrkraft besteht die Möglichkeit, nach § 29a Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L einen Antrag zu stellen. Übt sie das Antragsrecht aus, mündet sie am 1. August 2016 endgültig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein und nimmt am Verfahren der stufenweisen Angleichung der Entgeltgruppen zu den Besoldungsgruppen mit Zahlung der Angleichungszulage von 30 Euro monatlich teil. An dessen Ende steht dann die Höhergruppierung von EG 11 nach EG 12.

**3. Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29a Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

Soweit für die bisherige Eingruppierung besondere Stufenregelungen galten (z. B. „kleine“ EG 9 mit Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6), gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort (§ 29a Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Diese besonderen Stufenregelungen waren z. B. in den Tätigkeitsmerkmalen der - mit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L - zum 1. Januar 2012 angepassten Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL enthalten. Diese Richtlinien sind zum 31. Juli 2015 aufgehoben worden. Dasselbe gilt für landesspezifische Eingruppierungsregelungen, die - in Anlehnung an die o. g. Lehrer-Richtlinien - entsprechend angepasst worden sind.

Sofern einzelne Länder wegen nicht beendeter Mitbestimmungs- oder Einigungsstellenverfahren ihre Eingruppierungsregelungen nicht an den Stand der o. g. Lehrer-Richtlinien anpassen konnten, ergaben sich die besonderen Stufenregelungen aufgrund der Zuordnung der Vergütungsgruppen des BAT /

BAT-O zu den Entgeltgruppen des TV-L aus den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder. Um die bisherigen besonderen Stufenlaufzeiten weiter nachvollziehen zu können, werden die Anlagen 2, und 4 TVÜ-Länder auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 beibehalten.

Für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. August 2015 ergeben sich die besonderen Stufenlaufzeiten unmittelbar aus den ausgebrachten Klammerzusätzen an den jeweiligen Eingruppierungsregelungen oder Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Lehrkräfte (vgl. auch § 16 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 16 Abs. 3 Satz 2 TV-L nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 TV EntgO-L).

#### **4. Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

Die aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte beibehaltene bisherige Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. **Ändert sich ab dem 1. August 2015 die auszuübende Tätigkeit, greift die Tarifautomatik** (siehe auch B. I. 2.) ein. Die Lehrkraft ist dann mit Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte ergibt.

Die Tarifautomatik greift ab dem 1. August 2015 auch dann ein, wenn die Übertragung der neuen, nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L in dieselbe Entgeltgruppe führt.

##### **Beispiel :**

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war 2011 an einer Grundschule eingestellt worden. Das Amt eines Grundschullehrers ist im Besoldungsrecht des Landes der BesGr. A 12 zugewiesen. Die Lehrkraft war damit gemäß Abschn. A Nr. 1 der Lehrer-Richtlinien der TdL (zum 31. Juli 2015 außer Kraft getreten) in der EG 11 eingruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Zum 1. November 2015 wird die Lehrkraft von der zuständigen Stelle in das Amt eines Direktors einer Grundschule mit mehr als 80 Schülern eingewiesen. Das Amt ist im Besoldungsrecht des Landes mit der BesGr. A 12 mit Amtszulage ausgewiesen. Sofern alle weiteren Voraussetzungen wie bei einer beamteten Lehrkraft erfüllt sind (z. B. Erfüllung der Beförderungswartezeit sowie freie und besetzbare Planstelle) ist die Lehrkraft in EG 11 eingruppiert (Abschn. 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte) und erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe der besoldungsrechtlichen Amtszulage (Abschn. 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte).

Im vorliegenden Fall werden der Lehrkraft nach Inkrafttreten der Entgeltordnung andere Tätigkeiten übertragen. Damit findet ein neuer Eingruppierungsvorgang gemäß § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt, auch wenn dieser am Ende in dieselbe Entgeltgruppe führt. Es handelt sich nicht um eine mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte mögliche Höhergruppierung bei unverändert ausgeübter Tätigkeit, für die ein Antrag nach § 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L erforderlich ist. Die Lehrkraft mündet mit der neuen Eingruppierung endgültig und vollständig in die Entgeltordnung Lehrkräfte ein.

## 5. Befristete Arbeitsverhältnisse

Lehrkräfte, die sich am 31. Juli 2015 und am 1. August 2015 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, werden - wie alle anderen Beschäftigten auch - gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet.

Der Bestandsschutz für die bisherige Entgeltgruppe wird allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gewährt (siehe C. I. 4.), so dass sich bei

- einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. einer weiteren Befristung oder
- einer Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

die Frage stellt, ob § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L weiterhin Anwendung findet oder eine Neueingruppierung nach § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L i. V. m. der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt.

Wird die am 31. Juli 2015 ausgeübte **Tätigkeit** in diesen Fällen **unverändert fortgeführt**, verbleibt es bei der Anwendung des § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Tarifregelung unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs: Für die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleiteten Beschäftigten ist die bis zum 31. Juli 2015 maßgebende Entgeltgruppe zur echten Eingruppierung geworden (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L). Diese ist - für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder bestandsgeschützt, auch wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung Lehrkräfte einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist.

### Beispiel 1 (Weitere Befristung):

Eine Lehrkraft („Nichterfüller“ mit Lehramtsstudium ohne Referendariat) war an einer Hauptschule in EG 11 befristet zur Vertretung für die Dauer einer Elternzeit bis zum 31. Dezember 2015 eingestellt worden. Zum 1. August 2015 wird die Lehrkraft unter Beibehaltung der EG 11 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Im Anschluss an die Elternzeit nimmt die eigentliche Stelleninhaberin Sonderurlaub aus familiären Gründen (Betreuung eines Kindes) bis zum 31. Dezember 2017, der befristete Arbeitsvertrag wird für den gleichen Zeitraum verlängert.

§ 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen in der Entgeltordnung Lehrkräfte.

### Beispiel 2 (Übernahme in unbefristetes Arbeitsverhältnis):

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war an einer Gesamtschule in EG 13 befristet zur Vertretung einer anderen Lehrkraft für deren Rente auf Zeit bis zum 29. Februar 2016 eingestellt worden. Zum 1. August 2015 wird die Lehrkraft unter Beibehaltung der EG 13 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Da dem eigentlichen Stelleninhaber ab 1. März 2016 eine unbefristete Rente bewilligt wurde, wird mit der Beschäftigten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab 1. März 2016 geschlossen. Ihre Tätigkeiten bleiben unverändert.

§ 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen in der Entgeltordnung Lehrkräfte.

§ 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist auch dann weiter anzuwenden, wenn neben der Verlängerung der Befristung, einer weiteren Befristung oder Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis **weitere arbeitsvertragliche Änderungen** (z. B. Verringerung oder Erhöhung der Arbeitszeit) vorgenommen werden, ohne dass sich dabei die auszuübende Tätigkeit ändert.

**Beispiel 3 (Weitere Befristung, Arbeitszeitverringerung und Nebenabrede):**

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war an einer Hauptschule in EG 11 befristet zur Vertretung einer anderen Lehrkraft für die Dauer eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bis zum 31. August 2015 in Vollzeit eingestellt worden. Zum 1. August 2015 wird die Beschäftigte unter Beibehaltung der EG 11 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Im Anschluss an den Sonderurlaub kehrt der eigentliche Stelleninhaber befristet bis zum 30. November 2016 mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf seine Stelle zurück. Mit der Vertretungskraft wird das befristete Arbeitsverhältnis bis zum selben Zeitpunkt ebenfalls mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der Vereinbarung einer Nebenabrede zur Ableistung von Mehrarbeit gemäß § 6 Abs. 5 TV-L verlängert.

§ 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Eingruppierungsregelungen in der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Die dargelegten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die Befristung mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) oder ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG) erfolgt ist.

Für diejenigen Fälle, in denen ein befristetes Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft zum Ferienbeginn endet und zum Feriende ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis beginnt, im Übrigen aber die Bedingungen der unverändert auszuübenden Tätigkeit (siehe C. I. 4) erfüllt sind, bestehen seitens des Niedersächsischen Finanzministeriums keine Bedenken, in entsprechender Anwendung der Nr. 1 der Protokollerklärungen zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder das Überleitungsrecht des § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L weiterhin anzuwenden.

## **6. Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung**

Die Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte unterliegt nicht der Mitbestimmung. Gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L bleibt es bei der Zuordnung zu der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe, ohne dass eine Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgt. Klarstellend haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass bei der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung stattfindet (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

## **II. Anträge gemäß § 29a Abs. 3 bis 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

### **1. Grundsätze**

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Soweit sich für die über den 31. Juli 2015 hinaus auszuübende Tätigkeit aus der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden Lehrkräfte nur auf Antrag der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die Stufenzuordnung richtet sich hierbei nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-L.

Der TV EntgO-L enthält in § 7 eine Maßgabe zur Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L. Diese findet auf Höhergruppierungen, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgen, keine Anwendung. Die Vorschrift setzt voraus, dass die „bisherige Entgeltgruppe“ bereits aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte ermittelt wurde.

### **2. Höhergruppierung auf Antrag, § 29a Abs. 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

#### **2.1 Antragsrecht, § 29a Abs. 3 Satz 1 i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

Grundsätzlich sind Lehrkräfte gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet. Insoweit wird die Tarifautomatik (siehe B. I. 2.) zeitweise außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß § 29a Abs. 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L auf Antrag rückwirkend zum 1. August 2015, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i. d. F. des § 3 TV EntgO-L i. V. m. der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als nach § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L. Diese für das Antragsrecht maßgebliche Voraussetzung werden i. d. R. die oben unter 1. im letzten Absatz genannten Lehrkräfte erfüllen.

Die Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L stellt klar, dass das Antragserfordernis auch für den Wechsel von einem Eingruppierungsmerkmal der „kleinen“ EG 9 in ein Eingruppierungsmerkmal der „regulären“ EG 9 besteht, obwohl in diesen Fällen keine Höhergruppierung i. S. von § 17 Absatz 4 TV-L vorliegt.

#### **2.2 Antrag, § 29a Abs. 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

Soweit sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 des TV EntgO-L, wird die Lehrkraft gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden.

Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2015 geruht hat - gemäß § 29a Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L nur **bis zum Ablauf des 31. Juli 2016** gestellt werden.

Hat das Arbeitsverhältnis **am 1. August 2015 geruht**, z. B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG,
- Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 PflegeZG sowie
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 6 TV-L),

kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L **innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit** stellen.

**Beispiel 1:**

Das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft ruht wegen Sonderurlaubs (§ 28 TV-L) vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2017.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag bis zum 31. März 2018, 24:00 Uhr stellen.

**Andere Fallgestaltungen schieben die Frist nicht hinaus.** Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden, wenn z. B.

- das Ruhen **erst nach dem 1. August 2015 beginnt**,

**Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft tritt am 1. Oktober 2015 einen zweijährigen Sonderurlaub (§ 28 TV-L) an.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag nur bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

- die Lehrkraft am 1. August 2015 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TV-L erhält,

**Beispiel 3:**

Eine Lehrkraft hat vom 23. Juli 2015 bis zum 20. August 2015 Urlaub.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag nur bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

- die Lehrkraft am 1. August 2015 arbeitsunfähig erkrankt ist, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

**Beispiel 4:**

Eine Lehrkraft ist arbeitsunfähig erkrankt und erhält über den 1. August 2015 hinaus noch bis zum 19. Februar 2016 Krankengeld von der Krankenkasse sowie den Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Abs. 2 TV-L.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag nur bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

Bei der Frist des § 29a Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-L vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ist mit Ablauf der Frist untergegangen. Die Beschäftigten verbleiben in diesem Fall gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Für den Sonderfall, dass zunächst eine Höhergruppierung mit der Antragsfrist bis zum 31. Juli 2016 (§ 29a Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) möglich ist und nachfolgend Anspruch auf eine Angleichungszulage (30 Euro monatlich) mit der Antragsfrist bis zum 31. Juli 2017 (§ 29a Abs. 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L) besteht, siehe C. III. 2.5.

Sofern das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft bis zum 31. Juli 2016 endet, bestehen seitens des Niedersächsischen Finanzministeriums keine Bedenken, die o. a. Grundsätze entsprechend anzuwenden.

**Beispiel 5:**

Das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft ist bis zum 29. Februar 2016 befristet.

Die Lehrkraft kann - sofern sich nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L - einen Antrag bis zum 31. Juli 2016, 24:00 Uhr stellen.

**2.3 Rechtsfolgen****2.3.1 Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29a Abs. 3, 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

**Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt** gemäß § 29a Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L **auf den 1. August 2015** zurück. Damit ist für die Rechtsfolgen immer auf die Verhältnisse am 1. August 2015 abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung und den Anspruch auf Strukturausgleich.

Ergibt sich aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Entgeltgruppe als bei der Überleitung gemäß § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L, ist die Lehrkraft auf Antrag rückwirkend auf den 1. August 2015 in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert (§ 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

War die Lehrkraft **bisher den Stufen 2 bis 6 zugeordnet**, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Abs. 4 TV-L. Danach wird die Lehrkraft in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Ggf. steht der Lehrkraft der Garantiebetrags des § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit, die in der bisherigen Stufe zurückgelegt worden ist, bleibt unberücksichtigt. Der Höhergruppierung sind die am 1. August 2015 geltenden Beträge der Entgelttabelle zugrunde zu legen.

**Beispiel 1:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Die Lehrkraft war am 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert. Sie war der Stufe 3 (3.406,42 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. August 2015 bereits zwei Jahre und drei Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 11 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Lehrkraft ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und der Stufe 3 (3.522,74 Euro) zugeordnet. Die Stufenlaufzeit in EG 11 beginnt am 1. August 2015 von neuem.

**Beispiel 2:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Die Lehrkraft war am 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 11 eingruppiert. Sie war der Stufe 4 (3.883,34 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. August 2015 bereits drei Jahre und 11 Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 12 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Lehrkraft ab 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und der Stufe 3 (3.883,34 Euro) zugeordnet. Aufgrund des unveränderten Tabellenbetrages steht ihr neben dem bisherigen Entgelt (3.883,34 Euro) der Garantiebetrags von 59,84 Euro zu. Die Stufenlaufzeit in EG 12 beginnt am 1. August 2015 von neuem.

War die Lehrkraft **bisher der Stufe 1 zugeordnet**, wird sie in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 29a Abs. 3 Satz 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L auch der Stufe 1 zugeordnet. Hierbei wird die bisher in der Stufe verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

**Beispiel 3:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft war am 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert. Sie war der Stufe 1 (2.853,89 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. August 2015 bereits zehn Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 11 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Lehrkraft ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und der Stufe 1 (2.964,39 Euro) zugeordnet. Am 1. Oktober 2015 steigt sie in Stufe 2 auf, denn die bislang in EG 10 in der Stufe 1 verbrachte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Es gelten keine Besonderheiten, wenn Lehrkräfte wegen der **am 31. Juli 2015 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit** gemäß § 16 Abs. 3 TV-L am 1. August 2015 der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist erst die Höherstufung und dann die Höhergruppierung vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

**Beispiel 4:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Bachelor) war am 1. August 2012 an einer Realschule in Stufe 1 der EG 10 eingestellt worden. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 hat sie die Stufenlaufzeit von insgesamt drei Jahren in den Stufen 1 und 2 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung Lehrkräfte ist ihre Tätigkeit nunmehr der EG 11 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 10 eingruppiert (§ 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L); gleichzeitig erfolgt für sie am 1. August 2015 das Vorrücken in die Stufe 3 (3.406,42 Euro). Auf Antrag ist die Lehrkraft jedoch ab 1. August 2015 in EG 11 eingruppiert und dort der Stufe 3 (3.522,74 Euro) zugeordnet.

Das Niedersächsische Finanzministerium erhebt keine Bedenken, in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine **Höherstufung im Laufe des Monats August 2015** erfolgen würde. Hierfür spricht neben dem Rechtsgedanken aus § 5 Abs. 4 TVÜ-Länder, dass Beschäftigte das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Abs. 1 TV-L).

**Beispiel 5:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

Eine Lehrkraft war am 15. August 2012 in EG 11 eingestellt und mit vierjähriger Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber der Stufe 3 zugeordnet worden (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L). Mit Ablauf des 14. August 2015 hat sie die dreijährige Stufenlaufzeit für das Aufrücken in Stufe 4 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 12 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte ist die Lehrkraft zunächst weiterhin in EG 11 eingruppiert (§ 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L); ferner erfolgt für sie am 15. August 2015 das Vorrücken in die Stufe 4 (3.883,34 Euro).

Auf ihren Antrag vom 25. Oktober 2015 ist die Lehrkraft rückwirkend ab 1. August 2015 in EG 12 eingruppiert und erhält gemäß § 17 Abs. 1 TV-L auch vom 1. August 2015 an Entgelt aus der Stufe 3 (ebenfalls 3.883,34 Euro). Aufgrund des unveränderten Tabellenbetrages steht ihr neben dem bisherigen Entgelt (3.883,34 Euro gemäß § 20 TVÜ-Länder) der Garantiebetrug von 59,84 Euro zu.

### 2.3.2 Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder

Strukturausgleiche stehen nur Beschäftigten zu, die bereits zum 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden sind.

Ein Höhergruppierungsgewinn, der sich gemäß § 29a Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L ergibt, wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 9 TV EntgO-L auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet.

Der Wechsel von der „kleinen“ EG 9 in die reguläre EG 9 stellt keine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Abs. 4 TV-L dar, somit erfolgt keine Anrechnung auf einen zustehenden Strukturausgleich.

## **2.4 Sonderfall: Lehrkräfte in Altersteilzeit**

Für Lehrkräfte, die Altersteilzeit im Teilzeitmodell ableisten, gelten die o. a. Grundsätze uneingeschränkt.

In der Arbeitsphase des Blockmodells können sich keine Lehrkräfte mehr befinden, die Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 geschlossen haben, da diese Altersteilzeitarbeitsverhältnisse spätestens am 31. Dezember 2009 beginnen mussten und - aufgrund der maximal zehnjährigen Laufzeit - der Eintritt in die Freistellungsphase spätestens am 31. Dezember 2014 erfolgt ist.

Das Niedersächsische Finanzministerium erhebt keine Bedenken, auch Lehrkräfte, die sich am 1. August 2015 in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden - entsprechend Ziffer II. 2. der Durchführungshinweise der TdL vom 26. März 1999 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV ATZ zur Frage der Bewährungszeiten - auf Antrag gemäß § 29a Abs. 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L der höheren Entgeltgruppe zuzuordnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bezügeberechnung in der Freistellungsphase nicht streng nach der Spiegelbildtheorie des BAG erfolgt.

## **2.5 Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers**

Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers, ob ein Antrag gestellt werden sollte, besteht nicht. Die Entscheidung über eine Antragstellung und die Risikoabwägung z. B. hinsichtlich der möglichen Absenkung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen 8, 11 und 13 oder bezüglich eines ganz oder teilweise wegfallenden Strukturausgleichs durch den Höhergruppierungsgewinn liegt ausschließlich bei der Lehrkraft. Sie gehört zur persönlichen Entscheidungs- und Risikosphäre jedes Beschäftigten. Im Rahmen der Fürsorgepflicht bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses, aber auch zur Vermeidung von Haftungsrisiken, sollten die personalverwaltenden Stellen den Lehrkräften auf Anfrage lediglich

- die Entgeltgruppe am 31. Juli 2015,
- die Möglichkeit einer Höhergruppierung oder den möglichen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage bzw. Angleichungszulage (30 Euro monatlich) nach der Entgeltordnung Lehrkräfte,
- den Zeitpunkt eines eventuell noch möglichen Stufenaufstiegs,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginn und Dauer sowie
- etwaige Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

mitteilen.

### III. **Entgeltgruppenzulage oder Angleichungszulage auf Antrag, § 29a Abs. 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L**

#### 1. **Erstmaliger Anspruch auf Entgeltgruppenzulagen ab 1. August 2015**

Soweit übergeleitete Lehrkräfte ab dem 1. August 2015 erstmalig Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, z. B. gemäß

- Abschn. 1 Abs. 4 Satz 1 oder 3,
- Abschn. 2 Ziffer 1 Abs. 4 Satz 1 oder 3 oder
- Abschn. 5 Ziffer 1 Abs. 4 Satz 1 oder 3

der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, **wird diese lediglich auf Antrag gewährt** (§ 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Ein Antragsrecht auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage haben gemäß § 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L nur Lehrkräfte, die bislang keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage hatten. Zur Möglichkeit, Zulagen, die bereits am 31. Juli 2015 zustanden, weiter zu gewähren, siehe C. I. 6.

Für den Antrag auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage nach § 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L gelten dieselben Grundsätze wie beim Antrag auf höhere Eingruppierung. Der Antrag kann also - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2015 geruht hat - gemäß § 29a Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L nur **bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist)**. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO **innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit** stellen (siehe auch C. II. 2.2). Der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.

Die Antragstellung bewirkt, dass die Lehrkraft ab 1. August 2015 endgültig nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist, die den Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage begründet. Da die Lehrkraft in diesem Fall in ihrer bisherigen Entgeltgruppe verbleibt, handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung im Sinne von § 17 Abs. 4 TV-L, die einen Wechsel der Entgeltgruppen erfordert. Damit treten auch nicht die weiteren Auswirkungen ein, die an eine Höhergruppierung gekoppelt sind; so erfolgt z. B. keine Anrechnung des Zugewinns der Entgeltgruppenzulage auf den Strukturausgleich gemäß § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 9 TV EntgO-L. Die bisherige Stufenzuordnung wird fortgeführt.

## 2. Anspruch auf Angleichungszulage ab 1. August 2016

### 2.1 Allgemeines

Zur Angleichungszulage siehe zunächst die Ausführungen unter B. VI.

### 2.2 In die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitete Lehrkräfte mit Anspruch auf die Angleichungszulage ab 1. August 2016

Soweit Lehrkräfte, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind, ab dem 1. August 2016 erstmalig Anspruch auf eine Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte haben, wird diese lediglich auf Antrag gewährt (§ 29a Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Für den Antrag auf Zahlung der Angleichungszulage nach § 29a Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L gelten dieselben Grundsätze wie beim Antrag auf höhere Eingruppierung, allerdings mit geänderten Kalendern. Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. August 2016 geruht hat - gemäß § 29a Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L **bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist)**. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 geruht, kann die Lehrkraft den Antrag gemäß § 29a Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO **innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit** stellen (siehe auch C. II. 2.2). Der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück.

Die Antragstellung bewirkt, dass die Lehrkraft ab 1. August 2016 endgültig nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert ist, die den Anspruch auf die Angleichungszulage begründet.

### 2.3 Entwicklung und Maximalbetrag der Angleichungszulage

Hinsichtlich der Entwicklung und des Maximalbetrages der Angleichungszulage wird auf die Ausführungen unter B. VI. 3.1 und 3.2 verwiesen.

### 2.4 Sonderfall: Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9

Hinsichtlich der Besonderheiten beim Anspruch auf die Angleichungszulage in der „kleinen“ EG 9 wird auf die Ausführungen unter B. VI. 3.3 verwiesen.

Es ist allerdings zu beachten, dass der Antrag auch dann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden kann, wenn der erstmalige Anspruch auf die Angleichungszulage bei der „kleinen“ EG 9 erst später entsteht.

**Beispiel:** (Entgelte abgesenkt gemäß § 20 TVÜ-Länder)

An einer berufsbildenden Schule ist ein Fachlehrer mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung (Abschn. 3 Unterabschn. 2 Ziffer 2) eingesetzt. Der entsprechende Beamte ist der BesGr. A 10 zugeordnet. Er ist daher in der „kleinen“ EG 9 eingruppiert.

Der Fachlehrer ist seit 1. Februar 2015 in der „kleinen“ EG 9 der Stufe 3 zugeordnet. Er erhält ab 1. März 2016 ein Tabellenentgelt von 3.017,51 Euro. Ab 1. August 2016 kommt für ihn eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro in Betracht. Der Fachlehrer befindet sich im 2. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3 und wäre im Falle der

(sofortigen) vollständigen Angleichung in der „regulären“ EG 9 ebenfalls der Stufe 3 zugeordnet. Ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab August 2016 besteht somit nicht.

Am 1. Februar 2018 beginnt das 4. Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3. Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er in der „regulären“ EG 9 der Stufe 4 zugeordnet, so dass ein Anspruch auf die Angleichungszulage ab Februar 2018 besteht. Der Antrag muss dennoch bis zum 31.7.2017 gestellt werden.

## **2.5 Sonderfall: Anspruch auf Höhergruppierung und späterer Anspruch auf Angleichungszulage**

Sofern sich für die Lehrkraft aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum 1. August 2015 aus der Entgeltordnung Lehrkräfte eine höhere Eingruppierung ergibt, hat sie ein Antragsrecht nach § 29a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L, das grundsätzlich bis zum 31. Juli 2016 besteht (siehe auch C. II. 2.2).

Sofern die Lehrkraft darüber hinaus ab dem 1. August 2016 eine Angleichungszulage beanspruchen kann, bedarf es keines weiteren Antrags. Hat die Lehrkraft den Antrag auf Höhergruppierung gestellt, bewirkt dieser, dass die Entgeltordnung Lehrkräfte einschließlich der Regelung zur Angleichungszulage zur Anwendung kommt.

## **IV. Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L i. d. F. des § 5 TV EntgO-L bei Beschäftigten, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden sind**

Sofern Lehrkräften, die in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet werden, bereits vor dem 1. August 2015 eine Zulage aufgrund der vorübergehenden Übertragung höherwertigen Tätigkeiten gezahlt wurde und diese Tätigkeiten über den 1. August 2015 hinaus ausgeübt werden, trifft der TV EntgO-L keine Bestimmung über die weitere Behandlung der bisher gewährten Zulage.

*Solche Zulagen nach § 14 TV-L sind in Niedersachsen bisher nicht gewährt worden.*

Allerdings ist die Höhe der persönlichen Zulage nicht für die gesamte Dauer der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit festgelegt, sondern dynamisch ausgestaltet. Bei der Berechnung der monatlich auszahlenden persönlichen Zulage ist zeitabschnittsweise auf die aktuelle Tarifsituation und die aktuellen persönlichen Umstände der/des Beschäftigten abzustellen.

Damit ist - ohne dass es eines Antrags bedarf - der Anspruch auf die persönliche Zulage bezogen auf den 1. August 2015 neu zu prüfen. Er besteht unabhängig von einem Antragsrecht nach § 29a Abs. 3, 4 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L. Zahlungs- und Rückforderungsansprüche unterliegen der Ausschlussfrist des § 37 TV-L.

**V. Hinweis auf die Änderungen des § 29 a TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV-EntgeltO-L**

Mit Nummer 4 des § 1 des Änderungsvertrages Nr.1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV-EntgO-L ) vom 2. Februar 2016 wurde der § 29 a TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L noch einmal modifiziert und ergänzt. Der Tarifvertragstext ist auf der Internetseite des MF unter [www.mf.niedersachsen.de/Themen/Verwaltung/Tarife/Lehrer](http://www.mf.niedersachsen.de/Themen/Verwaltung/Tarife/Lehrer) eingestellt.

Die Durchführungshinweise der TdL zum Änderungsvertrag Nr. 1 zum TV EntO-L in der für Niedersachsen geltenden Fassung, die mit einem gesonderten Dokument bekanntgegeben und ebenfalls auf der Internetseite des MF eingestellt werden, bitte ich zu berücksichtigen.

Auch diese Durchführungshinweise werden auf der Internetseite des MF unter [www.mf.niedersachsen.de/Themen/Verwaltung/Tarife](http://www.mf.niedersachsen.de/Themen/Verwaltung/Tarife) - Rubrik Lehrer eingestellt.